

44

DIE INTERNATIONALE KRIMINALISTISCHE VEREINIGUNG

BETRACHTUNGEN ÜBER IHR
WESEN UND IHRE BISHERIGE
WIRKSAMKEIT

VON

DR. FRIEDRICH KITZINGER

PRIVATDOZENT DER RECHTE
AN DER UNIVERSITÄT MÜNCHEN

MUENCHEN 1905

C. H. BECK'SCHE VERLAGSBUCHHANDLUNG
OSKAR BECK

Va
2-19

Von demselben Verfasser ist in gleichem Ver-
lage erschienen:

Ort und Zeit der Handlung im Strafrecht. Zu-
gleich eine Betrachtung der Erscheinungsformen
des Deliktes. 1901. IV, 307 S. gr. 8°, geh. 4 M.

Der ambulante Gerichtsstand der Presse und
die diesbezüglichen Ausguben des Gesetzgebers.
1901. V, 71 S. gr. 8°, geh. 1 M. 50 ¢.

17688
F 8 G 110



Die Internationale Kriminalistische Vereinigung.

Betrachtungen über ihr Wesen und ihre
bisherige Wirksamkeit.

Von

Dr. Friedrich Kitzinger,
Privatdozent der Rechte an der Universität München.



München 1905
C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung
Oskar Beck.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Einleitung	1
1. Entstehungsgeschichte und äußere Entwicklung der Vereinigung	2
2. Grundanschauung und Aufgabe nach den Satzungen	7
I. Arbeiten der Vereinigung zur Erforschung des Verbrechens	18
1. Rechtsvergleichende Arbeiten	18
2. Die Frage des Einflusses der neueren Schulen auf die Grundbegriffe des Strafrechts	20
3. Die Frage der Übertretungen	31
4. Der Lustmord	43
II. Arbeiten zur Erforschung der Verbrechensursachen	44
1. Die Methode der Rückfallstatistik	44
2. Der Einfluß des Greisenalters auf die Kriminalität	50
III. Erforschung der Mittel zur Bekämpfung des Verbrechens	52
1. Das Problem der Jugendlichen	54
2. Das Problem des Rückfalls	70
3. Das Problem der Freiheitsstrafe	84
a) Einschränkung der Freiheitsstrafe und Ersatzmittel	84
b) Verschärfung der Freiheitsstrafe	89
c) Die bedingte Verurteilung insbesondere	92
4. Die Reform der Geldstrafe	113
5. Die Transportation	116
6. Schutzfürsorge für Entlassene	121
7. Bekämpfung von Bettel und Landstreicherei	122
8. Bekämpfung des Mädchenhandels	127
IV. Nachträge	131
1. Übersicht über die strafprozessualen Arbeiten	131
2. Die besonderen Arbeiten der deutschen Gruppe	132
a) Das Strafsystem	132
b) Der Strafvollzug	136
c) Die Behandlung der gemindert Zurechnungsfähigen	137
Schlußbetrachtungen	141

Einleitung.

Die Internationale Kriminalistische Vereinigung blickt nunmehr auf ein nahezu sechzehnjähriges Dasein zurück. Während dieses Zeitraumes ist sie aus einem engezogenen Kreis von Gesinnungsgenossen, als welcher sie ins Leben gerufen wurde,¹⁾ zu einer schon in ihrer äußeren Entfaltung achtunggebietenden Organisation emporgewachsen, in welcher sich stättliche Gruppen von Männern der Wissenschaft und Praxis aus nahezu allen Kulturländern der Erde in gemeinsamer Arbeit zusammengefunden haben. Diese Arbeit ist im großen und ganzen eine vorwärts gerichtete, vielfach vorgesteckten Zielen der Reform des Strafrechts zustrebend. Wohl begreiflich, wenn die so vorwärts strebende Vereinigung sich noch nicht die Zeit genommen hat, auf das bisher von ihr Geleistete und Erreichte kritisch zurückzublicken. Aber auch außerhalb ihres Kreises hat die Vereinigung eine eingehende Würdigung noch nicht gefunden. Wohl hat sie in den ersten Jahren ihres Bestehens zahlreiche Kampfschriften für und wider hervorgerufen,²⁾ wie es auch später aus akuten Anlässen an einzelnen Auseinandersetzungen, meist mit ausgetretenen Mitgliedern und infolgedessen oft persönlich gefärbt, nicht gefehlt hat; auch wurden den Beratungen der IKV. und ihrer Landesgruppen von den Fachzeitschriften

¹⁾ Vergl. v. Liszt in den „Mitteilungen der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung“ Bd. V S. 488.

²⁾ Vergl. über sie insbesondere den Bericht über „Die ersten zwei Kriegsjahre der Vereinigung“ in den „Mitteilungen der IKV.“ Bd. II 121 (französische Fassung II 183).

sowohl wie von der Tagespresse rege Aufmerksamkeit geschenkt, und die einzelnen Reformfragen, die den Gegenstand dieser Beratungen bildeten, haben teilweise, wie z. B. die der bedingten Verurteilung, eine stattliche Literatur im Gefolge gehabt. Aber an einem historisch-kritischen Überblick über die Vereinigung als solche und über ihr bisheriges Wirken fehlt es, obwohl die stets sich mehrende Beachtung, welche die IKV. findet, und ihre hervorragende Stellung in den strafwissenschaftlichen Strömungen der Gegenwart, die sie gewissermaßen als Repräsentantin dieser Strömungen erscheinen läßt, zu einem solchen herauszufordern scheint. Wenn nun der Versuch, diese Lücke teilweise auszufüllen, von einem der IKV. Fernestehenden unternommen wird, so bedarf dies kaum einer ausführlichen Rechtfertigung. Die IKV. ist zu einer Erscheinung von solcher Bedeutung für die Strafrechtspflege geworden, daß sie das Interesse aller Fachgenossen, ob innerhalb oder außerhalb der Vereinigung stehend, in Anspruch nimmt, das erforderliche Material aber zu ihrer Würdigung liegt in den Verhandlungen und in dem eigenen Fachorgan der Vereinigung, den „Mitteilungen der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung“,¹⁾ so offen zutage, daß es für die Betrachtung ihres Wesens und Wirkens kaum einer Zugehörigkeit zum Bunde bedarf. Vielleicht bürgt gerade der Umstand, daß Verfasser bisher der IKV. nicht angehört, für die Unbefangenheit seiner Betrachtungen, während andererseits diese selbst wohl den Beweis dafür liefern werden, daß dieses Fernestehen nicht aus feindlicher Gesinnung oder grundsätzlicher Verwerfung der von der IKV. verfolgten Bestrebungen hervorgegangen ist.

1. Die IKV. ist ein denkwürdiges Zeugnis neuer, starker Strömungen innerhalb der Strafrechtspflege und Strafrechtswissenschaft, so recht ein Produkt von Gärungen in diesen

¹⁾ Im Folgenden wird diese Zeitschrift, wo nicht zur Vermeidung von Mißverständnissen nähere Bezeichnung erforderlich ist, lediglich nach der Bände-Zahl zitiert.

Gebieten. Nicht in diesen Gebieten allein. Das, was sich auf jenem engbegrenzten Teilgebiet menschlicher Kultur an neuen Strömungen regte, stand, wie dies stets der Fall sein wird, im engen Zusammenhang mit Wandlungen, die das geistige und gesellschaftliche Leben in seiner Gesamtheit ergriffen hatten. Ebenso wie der Rationalismus, überhaupt der metaphysische Zug der Wissenschaften im Beginne des 19. Jahrhunderts die sogenannte „Begriffsjurisprudenz“ gezeitigt hatte, mußte im weiteren Verlaufe dieses Jahrhunderts das Emporkommen der empirischen Wissenschaften, die nicht von Begriffen, sondern von exakten Beobachtungen ausgehen, zur Opposition gegen die Alleinherrschaft dieser Begriffsjurisprudenz führen, und tatsächlich verkörpert die IKV. diese Opposition; sie will ausgesprochenenmaßen das Verbrechen nicht nur als Begriff, sondern als konkrete Erscheinung erforschen und bekämpfen. Noch ein anderer allgemeiner Umschwung kam hinzu. Die Aufklärungsperiode und die französische Revolution hatte den Individualismus zum Siege gebracht. In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts aber wurde das Ideal der persönlichen Freiheit durch das des gesellschaftlichen Wohlergehens verdrängt, und dieser soziale Zug unseres Kulturlebens mußte die soziologische Richtung im Strafrecht zeitigen, die, gleichfalls im Programm der IKV. deutlich ausgeprägt, das Verbrechen nach seinen gesellschaftlichen Ursachen erforschen, aber auch die Gesellschaft gegen den Verbrecher sicher stellen will. Zu diesen allgemeinen Ursachen kamen, mit ihnen im engen Zusammenhang stehend, zwei dem speziellen Gebiete des Strafrechts angehörende hinzu. Eben die Beobachtung der Tatsachen, hier vor allem die Rückfallstatistik, hatte die Unzulänglichkeit des bisherigen Strafensystems, insbesondere der in der Praxis allenthalben überwiegenden kurzzeitigen Freiheitsstrafe dar- getan, und, zum Teil stürmisch, wurden die Rufe nach Reformen laut. In Italien aber hatte Lombrosos Einfluß zur Gründung der kriminalanthropologischen Schule und damit zu dem Ver- suche geführt, der Wissenschaft neue Bahnen anzuweisen.

Der Gedanke, all diese neuen Lebensregungen zu einer internationalen Gemeinschaft zusammenzufassen, lag nahe. Er entsprach auch hier der unserer Zeit eigentümlichen Tendenz des internationalen Gedankenaustausches, und er hatte, speziell auf dem Gebiete des Strafrechts, im gewissen Sinne ein Vorbild an den internationalen Gefängniskongressen, die, in ihren ersten Anfängen bis auf 1846 zurückgehend, seit 1872 zu periodisch wiederkehrenden Erscheinungen geworden sind. Allein es bedurfte der geeigneten Männer, um diesen Gedanken in fruchtbringender Weise zu verwirklichen, und diese fanden sich in einem internationalen Triumvirat, in welchem die Wissenschaft Deutschlands, Belgiens und Hollands durch die klangvollen Namen v. Liszt, Prins und van Hamel Vertretung fanden. v. Liszt vor allem darf, wie dies auch von kompetentester Seite, eben den Gründungs-genossen, neidlos anerkannt wurde,¹⁾ als die Seele des Unternehmens bezeichnet werden, dem er auch weiterhin seinen unermüdlichen Eifer und seine stets anregende Tatkraft widmete.

Am 31. Dezember 1888 ist die Vereinigung ins Leben getreten mit der bescheidenen Anzahl von 75 Mitgliedern, wovon 36 dem Deutschen Reiche angehörten. Am 15. Mai 1889 beträgt die Zahl bereits 200 und seitdem ist sie, von geringfügigen rückläufigen Bewegungen der Jahre 1895 und 1897 abgesehen, ständig gestiegen, so daß das letzte Verzeichnis vom Jahre 1904 (XI 3 ff.) die stattliche Zahl von 1122 Mitgliedern aufweist. Deutschland steht hierbei mit 360 Mitgliedern an der Spitze (die Tendenz war hier, mit Ausnahme der Jahre 1895, 1899 und 1901, eine ständig stark aufwärtsgehende). Dann folgt Rußland, woselbst die Tatsache, daß der letzte Kongreß der Vereinigung im Jahre 1902 in Petersburg tagte, eine außerordentlich werbende Kraft ausgeübt zu haben scheint (1901: 121 Mitglieder, 1902 und 1904: 226). Die Beteiligung der übrigen Länder

¹⁾ Vergl. die Begrüßungsworte von Prins auf dem ersten Kongresse, Brüssel, 1889 (I 142, 172 f.).

entspricht durchaus nicht immer ihrer Größe und zeigt auch in ihren Verschiebungen im Laufe der anderthalb Jahrzehnte manche bemerkenswerte Einzelheiten. Verhältnismäßig außerordentlich stark ist das kleine Dänemark vertreten. Hier hat die Bildung einer eigenen Landesgruppe der IKV. von allerdings etwas eigentümlicher Art¹⁾ die Mitgliederzahl von 7 im Jahre 1900 auf 92 im folgenden Jahre anschwellen lassen (1904: 95 Mitglieder). Die gleiche Ursache, Bildung einer eigenen Landesgruppe, verstärkt oder auch ihrerseits veranlaßt durch die Nachwirkung des im Sommer 1891 in Christiania tagenden Kongresses, bewirkte in Norwegen eine Mehrung der Mitglieder von 17 im Februar 1891 auf 50 am Ende des folgenden Jahres; doch scheinen diese günstigen Bedingungen nicht lange vorgehalten zu haben. Die norwegische Landesgruppe geht von da ab beständig zurück und zählt 1904 nur mehr 29 Angehörige. Genau die nämliche Bewegung, wohl auch auf die nämlichen Ursachen zurückzuführen, zeigt Schweden: 1891 und 1892 eine auffallende Zunahme (von 3 auf 21 bzw. 32), von da ab ein stetiges, starkes Zurückgehen bis auf 13 im Jahre 1904. Frankreich weist in den ersten vier Jahren nur 7—12 Mitglieder, 1893 aber, jedenfalls auch hier wieder infolge der werbenden Kraft des in jenem Jahre in Paris abgehaltenen Kongresses, deren 72 auf; von da ab schwankt die Stärke zwischen 59 (1895) und 67 (1904). Auch in Portugal veranlaßte die Tagung zu Lissabon im Jahre 1897 die Bildung einer eigenen Landesgruppe, die mit 31 Mitgliedern ins Leben trat gegenüber 15 des Jahres 1895; die Zahl stieg in den folgenden Jahren auf 49 und beträgt 1904 noch 47. Demgegenüber ist Spanien verhältnismäßig gering, mit 12 Angehörigen vertreten. In Österreich stieg die Mitgliederzahl bis zum Jahre 1897 auf 54, sank aber in den folgenden Jahren stetig, bis auf 36 im Jahre 1902, um sich erst neuer-

¹⁾ Von den 164 Mitgliedern, die diese Landesgruppe der IKV. zählt, gehören nur 91 der IKV. selbst an (vergl. den Bericht von Dahl, Kopenhagen, IX 382 ff.).

dings wieder zu heben (1904: 47 Mitglieder). Nahezu die umgekehrte Bewegung zeigt Ungarn. Von 1890 bis 1897 ein auffälliges Zurückgehen (von 49 auf 20), später ein ebenso auffälliges Anschwellen bis auf 65 Mitglieder des Jahres 1904. Kroatien ist seit 1893 mit einer eigenen, verhältnismäßig starken Landesgruppe vertreten (1904: 34 Mitglieder). Eine fast stetige Zunahme zeigt sich außerdem noch in den Niederlanden (1889: 18, 1904: 30 Mitglieder). Auffallend ist es hingegen, daß Belgien, woselbst die Mitgliederzahl 1889 bis 1895 von 8 auf 38 gestiegen war, von da ab fortwährend kleinere Zahlen, 1904 nur mehr 16 Mitglieder aufweist. Noch auffälliger ist der Rückgang in der Schweiz; dort war die Mitgliederzahl, jedenfalls wieder unter der Einwirkung des Kongresses zu Bern und infolge der Gründung einer eigenen Landesgruppe, von 16 im Jahre 1890 auf 97 im folgenden Jahre gestiegen; die Gruppe aber ist von da ab stetig zusammengeschmolzen und zählt 1904 nur mehr 35 Mitglieder. Italien vollends, das in den ersten Jahren, 1889—1892, verhältnismäßig stark, mit 15—20 Mitgliedern, vertreten war, weist 1895 nur mehr 11, 1897 noch 2 Mitglieder auf; 1899 verschwindet es vollständig aus der Mitgliederliste und erst 1904 ist wieder 1 Angehöriger italienischer Nationalität genannt. Bemerkenswert ist endlich noch die von Anfang an vorhandene und auch in der Folgezeit wenig veränderte Zurückhaltung Großbritanniens (1889: 3, 1904: 9 Mitglieder). Ähnlich verhält es sich mit der Beteiligung der Vereinigten Staaten (1889: 2, 1904: 10 Mitglieder). Außer den genannten sind im Jahre 1904 noch folgende Länder mit einzelnen wenigen Mitgliedern (1—7) beteiligt: die Balkanstaaten, Finnland, Ägypten, Brasilien, Argentinien, Venezuela, Australien und Japan.

Im einzelnen betrachtet, bietet sohin das Bild der äußeren Entfaltung der IKV. bemerkenswerte und teilweise schwer zu erklärende örtliche und zeitliche Schwankungen dar. Im großen und ganzen aber bleibt die Tatsache bestehen, daß die Vereinigung eine starke und stets sich

mehrende Anziehungskraft auf die beteiligten Kreise ausübt, und diese in ihr eine internationale Organisation gefunden haben, deren Dasein und Umfang an sich schon eine bemerkenswerte Erscheinung im Kulturleben und im wissenschaftlichen Leben der Gegenwart erscheint. Als beteiligte Kreise kommen hier naturgemäß in erster Linie die Juristen in Betracht, sowohl die der Theorie wie die der Praxis, letztere einschließlich der Strafanstaltsbeamten, die jedoch verhältnismäßig spärlich vertreten sind. Doch stellen auch die Mediziner, insbesondere die Psychiater, ein entsprechendes Kontingent, und auch andere Berufe sind vereinzelt vertreten. Hinsichtlich der äußeren Gestaltung sei endlich noch erwähnt, daß sich die Mitglieder der Vereinigung in den nachgenannten zehn Ländern zu eigenen Landesgruppen zusammengeschlossen haben, nämlich in Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Kroatien, Norwegen, Portugal, Rußland, Schweiz und Ungarn.

2. Von Anfang an ist die IKV. mit einer bestimmten Grundanschauung als Ausgangspunkt für ihre Tätigkeit und mit einer bestimmten Aufgabe als Ziel dieser Tätigkeit ins Leben getreten. In den ursprünglichen Statuten¹⁾ hatte diese Grundanschauung und Aufgabe sogar einen sehr bestimmten, sicher zu bestimmtem Ausdruck gefunden. Neben dem den Ausgangspunkt bildenden allgemeinen Satze, daß Verbrechen und Strafe ebensowohl vom soziologischen als vom juristischen Standpunkte aus ins Auge gefaßt werden müssen, und der hieraus abgeleiteten Aufgabe, diese Ansicht und ihre Folgerungen in Wissenschaft und Gesetzgebung zur Anerkennung zu bringen, waren eine Reihe spezieller „Grundsätze“ aufgestellt (Art. II der ursprünglichen Satzungen). Diese enthielten u. a. die Normierung eines bestimmten Strafzweckes („Aufgabe der Strafe ist die Bekämpfung des Ver-

¹⁾ Vergl. beispielsweise I 1 ff. (deutsche Fassung), 4 ff. (französische Fassung).

brechens als sozialer Erscheinung¹⁾, die Forderung, daß die Unterscheidung zwischen Gelegenheits- und Gewohnheitsverbrechern als Grundlage für die Bestimmungen der Strafgesetzgebung zu dienen habe, daß unverbesserliche Gewohnheitsverbrecher, auch wenn es sich um die oftmalige Wiederholung kleinerer Vergehungen handle, für eine möglichst lange Zeitdauer unschädlich zu machen seien, etc. etc. Art. III aber der ursprünglichen Satzungen bestimmte ausdrücklich: „Die Mitglieder der Vereinigung stimmen den in Art. II aufgeführten Grundsätzen bei.“ Damit war, wenn dies auch nicht der Absicht der Gründer entsprach,¹⁾ formell in unzweideutiger Weise den Mitgliedern der Vereinigung ein Glaubensbekenntnis auferlegt, und die Vereinigung, die die Trägerin der Reformbewegung im Strafrecht sein sollte und dem Überwiegen der Dogmatik im Strafrecht den Krieg erklärt hatte, hatte ihrerseits wieder von vornherein auf kriminalpolitischem Gebiete einen Dogmenzwang eingeführt, einen Dogmenzwang um so bedenklicherer Art, als die Dogmen, welche die Grundlage der Wirksamkeit der Vereinigung bilden sollten, teilweise sehr diskutabler Natur waren, vereinzelt auch, wie etwa Begriff und Behandlung der unverbesserlichen Gewohnheitsverbrecher, in den späteren Verhandlungen der Vereinigung zur Diskussion standen, und gelegentlich der Versammlung der Vereinigung zu Linz im Jahre 1895 konnte, ohne daß dem Widerspruch entgegengesetzt wurde, von hervorragender Seite²⁾ die Behauptung aufgestellt werden, daß „eine ganze Menge dieser Grundsätze“ nicht einmal die Majorität in der Versammlung finden würden. Daß dieser unhaltbare Zustand beseitigt wurde, ist im wesentlichen das Verdienst der deutschen Mitglieder der Vereinigung. Der von Frank gegebenen Anregung folgend, beschloß die Vereinigung auf der erwähnten Versammlung zu Linz, daß die Neufassung der Statuten in Angriff

¹⁾ Vergl. insbesondere v. Liszt I 19 ff., 145 ff., V 458 und Prins I 143 f., II 94.

²⁾ Frank; vergl. V 486 (franz. Fassung VI 98).

genommen werde.¹⁾ Wieder war es die Vorstandschaft der deutschen Landesgruppe und später der geschäftsführende Ausschuß der Gesamtvereinigung, die diese vorbereitenden Schritte trafen,²⁾ und die vom letzteren vorgeschlagenen neuen Satzungen, die im wesentlichen den deutschen Anträgen entsprachen, wurden auf der allgemeinen Versammlung der Vereinigung zu Lissabon 1897 angenommen und zwar — eine deutliche Kritik der Satzungen in ihrer früheren Gestalt — einstimmig und ohne jede Diskussion.³⁾ In dieser Neugestalt sind die Satzungen unverändert die Grundlagen der Tätigkeit der IKV. geblieben. Soweit uns jene Änderungen hier interessieren,⁴⁾ wurde durch sie der frühere Art. II mit seinen neun Glaubenssätzen völlig gestrichen und dem Art. I folgende Form gegeben:

„Die IKV. vertritt die Ansicht, daß sowohl das Verbrechen als auch die Mittel zu seiner Bekämpfung nicht nur vom juristischen, sondern ebenso auch vom anthropologischen und soziologischen Standpunkt aus betrachtet werden müssen.

Sie stellt sich zur Aufgabe die wissenschaftliche Erforschung des Verbrechens, seiner Ursachen und der Mittel zu seiner Bekämpfung.“

Die Tragweite dieser Änderungen ist eine große, zunächst nach der negativen Seite, insofern sie den Verzicht auf kriminalpolitische Dogmen, insbesondere aber auch den Verzicht auf Normierung eines bestimmten Strafzweckes in sich schließen und damit den Streit der sogenannten Strafrechtstheorien, der in der Tat in einer positiven und praktischen Zielen zustrebenden Gemeinschaft nichts zu tun hat, den Theoretikern überlassen. Hiedurch aber, wie durch Ab-

¹⁾ V 486 ff. (VI 97 ff.).

²⁾ Vergl. V 549 f., VI 69.

³⁾ VI 534.

⁴⁾ Die übrigen Bestimmungen betreffen die Organisation der Landesgruppen, die Zusammensetzung und die Befugnisse des Gesamtvorstandes und die Beitragspflicht.

änderung des Art. I hinsichtlich des Ausgangspunktes und der Aufgabe der Vereinigung, wurde noch ein Weiteres und Größeres erreicht, nämlich der praktisch und moralisch gleich erfreuliche Erfolg, daß, grundsätzlich wenigstens, alle diejenigen, denen es um eine wissenschaftliche Erforschung der Kriminalität und der Mittel zu ihrer Bekämpfung zu tun ist, einerlei, welches im übrigen ihre wissenschaftliche Überzeugung ist, sich in der Vereinigung zu gemeinsamer Arbeit zusammenfinden können. Die IKV. ist, grundsätzlich wenigstens, ein neutrales Gebiet, auf welchem die Vertreter aller kriminalistischen Schulen sich bewegen können, eben weil sie zu dem Schulstreit keine Stellung nimmt. Man war und ist wohl auch noch gewohnt, die IKV. als die Trägerin moderner, vielleicht sogar revolutionärer Ideen im Strafrecht zu betrachten, jedenfalls als Repräsentantin der sogenannten relativen Theorien der Schutz- und Zweckstrafe, wie auch des Dogmas der Unfreiheit menschlichen Willens, und es ist nicht zu leugnen, daß nicht nur die ursprüngliche Fassung der Statuten, sondern auch späterhin noch vielfach Inhalt und Tendenz der Verhandlungen einer derartigen Auffassung recht geben, daß sich auch die IKV. selbst gelegentlich in formellen, gleichviel ob unversöhnlichen oder überbrückbaren Gegensatz zur klassischen Schule gestellt hat.¹⁾ All dies mag wichtig sein für die Gesamtcharakteristik der Vereinigung. Für den einzelnen aber, der sich fragt, ob er nach seiner wissenschaftlichen Überzeugung jener Gemeinschaft beitreten kann, sind schließlich nicht die gegenwärtig in ihr vorherrschenden Tendenzen oder jene gelegentlichen Äußerungen, denen übrigens auch gegensätzliche gegenübergestellt werden könnten,²⁾ entscheidend, sondern die dauernden Grundlagen der Vereinigung, wie sie in ihren Satzungen niedergelegt sind. Diese aber enthalten schlechterdings

¹⁾ Vergl. beispielsweise aus der letzten Zeit die Äußerungen von v. Liszt, Garraud und van Hamel auf dem Kongreß zu Petersburg, 1902 (XI 255, 268, 103, 104).

²⁾ Vergl. z. B. Prins I 174, IV 321 f., auch v. Liszt I 176.

nichts, was nicht auch der Anhänger der klassischen Schule unterschreiben könnte. Auch dieser muß zugestehen, daß das Verbrechen nicht nur als juristischer Begriff, sondern auch als Erscheinung im gesellschaftlichen Leben betrachtet werden kann, und ebensowenig verleugnet er seine Grunderscheinung, wenn er zugibt, daß auch die Mittel zur Bekämpfung des Verbrechens vom soziologischen Standpunkt aus betrachtet werden dürfen. Es ist damit nichts gegen den Zweck der Strafe, vergeltende Gerechtigkeit zu sein, gesagt, und es ist sicher mit voller Absicht bei der Neufassung der Satzungen als Gegenstand der soziologischen Betrachtung das Verbrechen und die Mittel seiner Bekämpfung, nicht mehr, wie in der ursprünglichen, das Verbrechen und die Strafe bezeichnet. Durch die Hervorhebung des anthropologischen Standpunktes ferner wird nicht etwa der *uomo delinquente Lombrosos* anerkannt, sondern nur betont, daß auch die physischen Eigenschaften und Daseinsbedingungen des Verbrechers den Kriminalisten interessieren. Wem dieses Interesse, wie auch das für soziologische Forschungen fehlt, wer also dem ganz unbestreitbaren und von dem Gegensatze der Strafrechtsschulen völlig unabhängigen Satz, daß das Verbrechen und seine Bekämpfungsmittel nicht nur vom juristischen, sondern auch vom anthropologischen und soziologischen Standpunkt aus betrachtet werden können, den andern entgegenhält, daß beide nicht notwendig von diesem, sozusagen modernen Standpunkt aus betrachtet werden müssen, daß ihm die juristische Betrachtungsweise ausschließlich notwendig erscheint, der mag sich auf seine persönliche Neigung, kann sich aber nicht auf eine wissenschaftliche Überzeugung berufen, und die IKV. tut gut daran, solche Insassen des juristischen Begriffshimmels, die den Erscheinungen des natürlichen und gesellschaftlichen Lebens geflissentlich ihre Augen verschließen, auszuschließen. Ihnen fehlt eben der Sinn für die Aufgabe einer „wissenschaftlichen Erforschung des Verbrechens, seiner Ursachen und der Mittel zu seiner Bekämpfung“. Ob es freilich heutz-

tage noch solche Kriminalisten gibt, muß bezweifelt werden. Jedenfalls haben hervorragende Vertreter der klassischen Schule durch ihre eigenen Arbeiten das Gegenteil bewiesen und würden sich mit Recht gegen einen derartigen Vorwurf verwahren.

Die IKV. steht also nicht etwa vermittelnd zwischen den gegensätzlichen relativen und absoluten Theorien, sie verhält sich vielmehr jenem Prinzipienstreit gegenüber satzungsgemäß neutral und gleichgültig. Steht sie nun auf dem gleichen neutralen Standpunkt in dem mit jenem Gegensatze im engen Zusammenhang stehenden Kampfe zwischen Indeterminismus und Determinismus, Anhängern und Gegnern der Willensfreiheit? Auch diese Frage muß unbedingt bejaht werden. Wohl ist mit der Hervorhebung der soziologischen und anthropologischen Betrachtungsweise im gewissen Sinne die Daseinsberechtigung einer soziologischen und anthropologischen Schule anerkannt, insoferne als das Verbrechen in Zusammenhang mit den physischen Eigenschaften des Verbrechers und den allgemeinen gesellschaftlichen Zuständen gebracht wird. Allein es muß mit aller Entschiedenheit betont werden, daß man nicht nur von der Notwendigkeit, einen derartigen Zusammenhang zu erforschen, sondern auch von dem Dasein dieses Zusammenhanges selbst überzeugt sein kann, ohne den Glauben an die Freiheit menschlichen Willens aufzugeben. In dieser Beziehung scheinen allerdings innerhalb, wie außerhalb der Vereinigung Mißverständnisse obzuwalten, die einer objektiven Würdigung der IKV. und ihrer Bestrebungen, wie überhaupt der modernen Kriminalwissenschaften im Wege stehen, und es erscheint notwendig, auf diesen Punkt etwas näher einzugehen. Die hierbei zu beantwortende Frage ist gleichbedeutend mit der nach den letzten Zielen und der äußersten Tragweite kriminal-anthropologischer und -soziologischer Forschungen. Wir müssen zu diesem Zwecke davon absehen, daß die kriminal-anthropologische Schule Lombrosos es zu einem auch in den Kreisen der IKV. kaum

bestrittenen Fiasko gebracht hat, daß die Kriminalsoziologie noch in ihren ersten Anfängen steht. Wir setzen vielmehr voraus, daß sie beide das schon geleistet haben, was sie uns geben müssen und wohl auch geben werden, wenn sie einmal gefestigte Wissenschaften sind, nämlich einen Bestand wohlbewiesener Gesetze über die sogenannten Ursachen der Kriminalität, eine Ätiologie des Verbrechens. Wir werden dann wissen, was wir von vornherein annehmen, daß die Kriminalität nicht willkürlich, sondern gesetzmäßig verläuft, beispielsweise, daß einer Steigerung der Getreidepreise um x Prozent eine Mehrung der Diebstähle um y Prozent entspricht, daß die Nachkommen des Gewohnheitstrinkers ein xmal größeres Kontingent zu den Mördern und Brandstiftern liefern als die Nachkommen des Abstinenzlers. Für das Einzelindividuum hätte dies die Bedeutung, daß wir sozusagen seine Kriminalitätschance berechnen können: Von 1000 mit Alkohol erblich Belasteten werden jährlich 75 kriminell. Also besteht für X als in dieser Beziehung Belasteten 75‰ Wahrscheinlichkeit, daß er ein Verbrechen begeht; er ist außerdem unehelich geboren und ohne elterliche Erziehung aufgewachsen, was jene Wahrscheinlichkeit um einige Bruchteile vermehrt, ist andererseits Familienvater und in günstigen Vermögensverhältnissen, wodurch die Wahrscheinlichkeit wieder um einige Bruchteile herabgemindert wird. Unter Würdigung aller statistisch kontrollierbaren übrigen Umstände (Lebensalter, Beruf, Vorstrafen etc.) ergibt sich eine Kriminalitätschance von $200\text{‰} = \frac{1}{5}$. Es wäre dies eine außerordentlich große Chance, denn da z. B. im Jahre 1900 von 100 000 strafmündigen Deutschen 1195 wegen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze verurteilt wurden, ist die Durchschnittschance des Deutschen annähernd 12‰; die des X übertrifft sohin die durchschnittliche um mehr als das Sechzehnfache. Trotzdem hätte die Annahme, daß X straffrei bleibt, noch viermal mehr für sich, als die, daß er straffällig wird, und selbst wenn seine Kriminalitätschance auf 999‰ steigen würde, folgt daraus immer noch nicht,

daß X ein Verbrechen begehen muß, m. a. W. daß sein Wille in dieser Beziehung unfrei ist. Wir können eben — und nur, um dieses darzutun, wurde jene an sich sonderbare Berechnung durchgeführt — hinsichtlich des Einzelindividuums nur Wahrscheinlichkeiten berechnen, niemals aber mit wissenschaftlicher Bestimmtheit sein künftiges Verhalten voraussagen. Das ist allerdings eine mehr äußerliche, vielleicht oberflächliche Beweisführung, und vielleicht hält man ihr entgegen: Indem uns die von der Zukunft zu bestimmenden kriminal-anthropologischen und -soziologischen Gesetze zeigen, daß die Entschlüsse und Handlungen des Menschen von seiner körperlichen Beschaffenheit und den umgebenden Umständen abhängig sind, vernichten sie den Glauben an die Willensfreiheit. Es wäre dies Scheinwahrheit. Allerdings beweisen jene Gesetze, was auch ohne Kriminalanthropologie und -Soziologie Alltagsweisheit wäre, daß der menschliche Wille auch von der körperlichen Natur des Menschen und den äußeren Umständen beeinflusst wird, daß diese mehr oder minder günstige Bedingungen für einen verbrecherischen Entschluß abgeben können, also auch die Begehung von Verbrechen mehr oder minder wahrscheinlich machen. Willensunfreiheit sagt aber mehr. Sie bedeutet: der Mensch kann, so, wie er geworden ist, und unter den Umständen, wie sie gegeben sind, nicht anders handeln, als er handelt. Jene physischen und äußeren Bedingungen in ihrer Gesamtheit sind für sie die Ursache, aus der kraft allgemein gültigen Kausalgesetzes eine bestimmte Handlung mit zwingender Notwendigkeit folgt. Diese Notwendigkeit wäre eine zwingende, wenn die menschlichen Entschlüsse, überhaupt das ganze scheinbare Seelenleben des Menschen nur das Produkt körperlicher Funktionen und selbst körperlicher Natur wäre. Dann wäre der Mensch, selbst nichts als körperliche Erscheinung, den Wechselbeziehungen zu allen anderen körperlichen Erscheinungen mit Kausalnotwendigkeit verfallen. Aber eben nur körperliche Erscheinungen, das, was an Raum und Zeit geknüpft ist, verbinden wir mit

der Denkform der Kausalität. Das, was nicht körperlich ist, entzieht sich unserm Erkennen und damit auch dem Kausalgesetz, also auch das Unkörperliche am Menschen, trivial gesagt, seine Seele, falls er eine solche unkörperliche Seele besitzt, und so ist schließlich die Frage des Determinismus und Indeterminismus gleichbedeutend mit der des Spiritualismus und Materialismus, also mit einer Frage, die noch keine Wissenschaft gelöst hat, wohl keine lösen wird. Glaubt die in ihren ersten Anfängen stehende Wissenschaft der Kriminalanthropologie und -Soziologie schon mit ihrem bloßen Dasein dieses Welträtsel gelöst zu haben? Es hat allerdings manchmal den Anschein von dem, aber es ist dies wohl nur ein Beweis ihrer Jugendlichkeit. Ältere, gefestigtere Wissenschaften pflegen in dieser Beziehung vorsichtiger zu sein. Die Volkswirtschaftslehre z. B., die doch auch nur ein Zweig der Soziologie ist, blickt auf ein längeres Dasein zurück und nennt einen größeren Bestand wissenschaftlich bewiesener Gesetze ihr eigen. Aber die Prätension, durch ihre Forschungen jene tiefsten und letzten Fragen des Seins gelöst zu haben, hat sie noch nicht erhoben, und auch die Anthropologie tritt, von Ausnahmen abgesehen, nicht so zuversichtlich auf als ihre im ersten Kindesalter stehende Tochter, die Kriminalanthropologie. Ein Widerspruch aber ist es, wenn man, wie es gerade in diesem Zusammenhang von dem Führer der Vereinigung geschehen ist,¹⁾ für das wissenschaftliche Erkennen, das es mit der Welt der Erscheinungen in Raum und Zeit zu tun habe und darum keine Ausnahme vom Kausalgesetz zulasse, die Anerkennung des Determinismus verlangt, den „empirischen“ Menschen für unbedingt unfrei erklärt, daneben aber den Glauben an Freiheit oder Unfreiheit des Menschen als „intelligiblen Charakters“ offen lassen will, weil diese Frage jenseits unsres Erkennens liegt, wir nicht wissen und nicht wissen können,

¹⁾ v. Liszt in seinem später zu besprechenden Referate über den Einfluß der kriminal-soziologischen und -anthropologischen Untersuchungen auf die Grundbegriffe des Strafrechts (IV 125 ff., insbes. 134 f.).

ob in diesem Sinne der Mensch endlich oder unsterblich, frei oder unfrei ist. Der Unterschied zwischen Wissen und Glauben, der diesen Widerspruch vermitteln soll, ist schließlich nur der einer bewiesenen und einer unbewiesenen Überzeugung. Wer sich den Glauben an Willensfreiheit offen hält, gibt damit zu, daß die Willensunfreiheit wissenschaftlich nicht bewiesen ist. Anerkannt muß allerdings werden, aber es muß dies in jedem Sinne und ohne Einschränkung anerkannt werden, daß die ganze Frage der Willensfreiheit oder -Unfreiheit jenseits des wissenschaftlichen Erkennens liegt. Eben darum aber darf die Wissenschaft die Freiheit des ihrem Erkennen zugänglichen „empirischen Menschen“ nicht leugnen — dieses Leugnen wäre schon eine Antwort auf die außerhalb ihrer Grenzen liegenden Frage, und es würde damit implicite behauptet, daß der Mensch nur empirisches Wesen, nur Erscheinung, und darum in jeder Beziehung dem wissenschaftlichen Erkennen zugänglich ist —, sie muß vielmehr auch ihre Grenzen und das jenseits derselben Gelegene anerkennen, und wenn sie, wie dies auch v. Liszt tut, zugibt, daß die Frage der Willensfreiheit auch nur in gewissen Beziehungen jenseits des Erkennens liegt, so muß sie diese Frage offen lassen. Das Problem der Willensfreiheit scheidet damit aus der Wissenschaft aus. Diese wird dadurch in keiner Beziehung in der Erforschung der Bedingungen menschlichen Handelns eingeengt, und so darf auch derjenige, ohne sich mit sich selbst in Widerspruch zu setzen, an der Erforschung der „Ursachen der Kriminalität“, vielleicht besser gesagt: ihren natürlichen und gesellschaftlichen Bedingungen, mitarbeiten, der den Glauben an Willensfreiheit in sich trägt, noch mehr derjenige, der in richtiger Würdigung der Grenzen aller Wissenschaft sich mit einem Ignorabimus bescheidet. In der Tat haben die Verhandlungen der Vereinigung über die Frage der rechtlichen Verantwortlichkeit (Lissabon 1897) gezeigt, daß die IKV. sowohl Deterministen als Indeterministen als auch solche, die die Frage dahingestellt sein lassen, zu ihren

Angehörigen zählt,¹⁾ ohne daß diese Tatsache das fernere gemeinsame Arbeiten an kriminologischen Problemen in irgend einer Weise beeinträchtigte, und es widerspricht sohin — dies muß trotz aller Anerkennung der Autorität v. Liszts mit Entschiedenheit behauptet werden — ebenso den praktischen Erfahrungen, wie den Grundsätzen und Wesen der Vereinigung, wenn neuerdings innerhalb der deutschen Gruppe die Möglichkeit eines Zusammenarbeitens mit denen, die nicht „die absolute Herrschaft der Denkform der Kausalität anerkennen“, also mit überzeugten Indeterministen und, logischerweise, auch mit solchen, die die Frage der Willensfreiheit dahingestellt sein lassen, geleugnet, ihnen sogar die Berechtigung der Mitarbeit an der Reform unseres Strafgesetzbuches abgesprochen wird.²⁾ Würde, was allerdings kaum anzunehmen, mit dieser Auffassung Ernst gemacht, so würde nicht nur solchen, die sich zur Lösung kriminalwissenschaftlicher und praktischer kriminalpolitischer Fragen gerne an die schaffensfrohe deutsche Gruppe anschließen würden, der Eintritt verwehrt — die Gruppe ist stark genug, um einstweilen auf Zuwachs verzichten zu können —, es würde auch manchem wohlverdienten bisherigen Mitarbeiter das weitere Verbleiben unmöglich gemacht.

Die IKV. ist sohin ihren Grundsätzen nach nichts anderes als eine Vereinigung von solchen, die, unbekümmert um den Schulstreit zwischen absoluten und relativen Theorien,

¹⁾ Als Anhänger der Willensfreiheit erklärten sich bei jener Gelegenheit Garraud (VI 330 ff., insbes. 335), Joly, Reynaud, Lucas und Leveillé (VI 477 ff., 490 f., 492), während van Hamel und de Medeiros (eod. 472 ff., 475 ff.) die Frage als eigentlich unlösbar bezeichneten.

²⁾ So v. Liszt in einem öffentlichen Vortrag gelegentlich der Landesversammlung zu Dresden, 1903, über die Stellung der deutschen Landesgruppe der IKV. zur Reform des RStGB. Der Vortrag ist nicht in das offizielle Organ der Vereinigung aufgenommen worden. Aber abgesehen von seiner Öffentlichkeit gibt ihm der Umstand erhöhte Bedeutung, daß er in die Tagespresse übergegangen ist (vergl. insbesondere den ausführlichen Bericht in der „Vossischen Zeitung“, 1903 Nr. 262).

Determinismus und Indeterminismus, für den Kriminalisten die Notwendigkeit soziologischer und anthropologischer Forschungen betonen und die wissenschaftliche Erforschung des Verbrechens, seiner Ursachen und der Mittel zu seiner Bekämpfung sich zur gemeinsamen Aufgabe gestellt haben.

Die Geschichte der Vereinigung schreiben, heißt nun im wesentlichen, die Frage beantworten: „Was hat die IKV. zur Lösung dieser ihrer Aufgabe getan?“ Der Versuch, diese Antwort zu geben, erfolgt im nachstehenden im Anschluß an die äußere Dreiteilung jener Aufgabe: Erforschung des Verbrechens, Erforschung seiner Ursachen und Erforschung der Bekämpfungsmittel.

I.

Es ist nicht leicht, genau zu bestimmen, was für eine **wissenschaftliche Erforschung des Verbrechens** übrig bleibt, wenn man die Frage der Ursachen des Verbrechens und die der Gegenmittel, also die Kriminalätiologie und die Kriminaltherapie und Kriminalprophylaxe, von ihr trennt. Man mag in dieser Beziehung die Fassung der Statuten anfechten oder ihr diese oder jene Auslegung geben. Für die Würdigung der Leistungen der IKV. ist dies völlig belanglos, und es erscheint als die einfachste Lösung oder auch Umgehung jener Zweifel, wenn man unter dem Gesichtspunkt der Erforschung des Verbrechens alle diejenigen Forschungen der IKV. zusammenfaßt, die sich nicht wohl als eine Untersuchung der Verbrechensursachen und -Gegenmittel bezeichnen lassen und dennoch kriminalwissenschaftliche sind.

1. Hieher gehören in erster Linie die Verdienste der Vereinigung um die vergleichende Strafrechtswissenschaft. Es ist eine ebenso eigenartige wie erfreuliche Erscheinung, daß die aus der Opposition gegen die ausschließlich dogmatische Strafrechtswissenschaft hervorgegangene Vereinigung diese Wissenschaft selbst wieder in ausgiebiger

Weise bereichern und befruchten sollte, indem sie ihr in früher nicht erreichtem Grade die Kenntnis fremden Rechtes erschloß oder ihr doch die Pfade zu dieser Erkenntnis wies. Es geschah dies vor allem in dem, wieder auf v. Liszts Anregung¹⁾ zurückzuführenden und unter seiner Leitung und Herausgabe zu stande gekommenen, groß angelegten Werke „Die Strafgesetzgebung der Gegenwart in rechtsvergleichender Darstellung“ (Bd. I: Das Strafrecht der Staaten Europas, 1894; Bd. II: Das Strafrecht der außereuropäischen Staaten, 1899). Hier hat sich der internationale Charakter der Vereinigung im großen Maßstabe bewährt; nur eine solche konnte an die Aufgabe herantreten, eine einheitliche Darstellung des Strafrechts fast aller Kulturländer des Erdballes, zum größten Teile jeweils von Angehörigen der einzelnen Länder verfaßt, zu geben. Allerdings ist das Werk in seiner jetzigen Form ein Torso, und es ist sehr fraglich, ob es jemals vollendet werden wird.²⁾ In den bis jetzt vorliegenden Teilen will es nicht mehr sein als eine „systematische Einführung in das Strafrecht jedes einzelnen Staates, nur die Grundlage einer rechtsvergleichenden Darstellung, nicht diese selbst.“³⁾ Inwiefern es den an eine solche Einführung zu stellenden Anforderungen gerecht geworden ist, ist bereits von berufenerer Seite geprüft worden⁴⁾ und soll darum hier nicht nachgeprüft werden.

Die ursprünglichen Satzungen hatten auch dem geschäftsführenden Ausschuß die Pflicht auferlegt, alljährlich über die Fortschritte der Strafgesetzgebung in den verschiedenen Ländern zu berichten, und ein solcher Bericht wurde auch für das erste Jahr erstattet (vergl. Bd. I 131 ff.). Später trat an Stelle jener periodischen Berichte eben jene syste-

¹⁾ Gelegentlich der Versammlung zu Bern, 1890 (vergl. II 119).

²⁾ Es scheinen namentlich finanzielle Schwierigkeiten zu sein, die die Fortführung verhindern.

³⁾ Bd. I S. XVII.

⁴⁾ Birkmeyer, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft XVI (1896) S. 95 ff.

matische Darstellung. Doch enthalten die späteren Bände der „Mitteilungen“ auch Nachträge zu jenem Werke,¹⁾ sowie wichtigere neue Gesetze und Gesetzentwürfe, insbesondere den Entwurf des französischen StGB. (allgem. Teil) von 1893 (IV 164 ff.) und den Vorentwurf zum schweizer StGB. (nach den Beschlüssen der Expertenkommission) von 1896 (Beilage zu Bd. VI).²⁾ Die Tätigkeit der Vereinigung nach dieser Richtung war dann für einige Jahre ins Stocken geraten, und es ist wohl der Anregung van Hamels³⁾ zu danken, daß sie neuerdings wieder aufgenommen wurde, und daß uns die letzten Bände der „Mitteilungen“ Bericht geben über die Fortschritte der Strafgesetzgebung in fast allen Kulturstaaten, wieder von Angehörigen der einzelnen Länder erstattet und durch die einheitliche Redaktion Mittermaiers zusammengehalten.⁴⁾ Wie dankenswert dieses Unternehmen ist, und wie sehr auch seine künftige Fortsetzung einem tatsächlichen Bedürfnis entspricht, bedarf keiner weiteren Ausführung.

2. Ferner gehören hieher einige Untersuchungen allgemeiner Art, unter diesen wieder in erster Linie und am eifrigsten gepflegt die über den Einfluß der neueren Schulen auf die Grundbegriffe des Strafrechts. Das Problem begegnet uns zuerst als Beratungsgegenstand der Hauptversammlung zu Paris 1893, und zwar unter der Form

¹⁾ Vergl. VI 38 ff., VII 156 ff., 165 ff. (Frankreich), 60 (Griechenland), 61 ff., 433 ff. (Schweiz), 133 ff., 210 ff. (Dänemark), 157 ff. (Kroatien), 202 ff. (Belgien), 219 ff. (Portugal), 227 ff. (Rußland), 313 ff. (Ungarn). Ferner VI 31 ff., 411 ff. (Ägypten), 289 ff. (Honduras).

²⁾ Im übrigen ist die Sammlung außerdeutscher Strafgesetzbücher, wenn auch teilweise den „Mitteilungen der IKV.“ als Beilage angefügt, nicht von dieser, sondern von der Redaktion der „Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft“ herausgegeben.

³⁾ Auf der Sitzung des Gesamtvorstandes zu Berlin, 1900 (VIII 418).

⁴⁾ Vergl. IX 211 ff., 301 ff., X 52 ff., XI 47 ff. Diese Nachträge umfassen nunmehr die Gesetzgebung fast sämtlicher größerer Staaten mit Ausnahme Deutschlands und Frankreichs.

der Frage nach dem „Einfluß der kriminalsoziologischen und kriminalanthropologischen Untersuchungen auf die juristischen Grundbegriffe des Strafrechts“. (Als „allgemeine und vorbereitende Besprechung der Frage“ gedacht.) Nur ein Ausschnitt aus diesem Problem ist die auf der Hauptversammlung zu Linz 1895 behandelte Frage des Einflusses der neueren strafrechtlichen Anschauungen auf die gesetzgeberische Behandlung des Versuchs und der Teilnahme, noch mehr spezialisiert in der Lissaboner Hauptversammlung 1897 zur Frage des Versuchs. In erweiterter, später zu erwähnender Form kann dann noch der letzte Kongreß der Vereinigung, zu Petersburg 1902, auf jene Frage zurück. Endlich gehören noch in diesen Zusammenhang die Erörterungen über den Begriff der rechtlichen Verantwortlichkeit, Lissabon 1897.

Mit der Frage nach dem Einfluß der kriminalsoziologischen und kriminalanthropologischen Untersuchungen auf die juristischen Grundbegriffe des Strafrechts sollte das gesamte Arbeitsprogramm der IKV. aufgerollt, der wirkliche oder vermeintliche Gegensatz zwischen der klassisch-juristischen und kriminalsoziologischen oder kriminalanthropologischen Schule präzisiert, und die Stellung der Vereinigung in dem Widerstreit der beiden Richtungen bestimmt werden.¹⁾ Nur eine allgemeine und vorbereitende Besprechung der Frage war für die Pariser Versammlung in Aussicht genommen, als erster Versuch, eine gemeinsame wissenschaftliche Grundauffassung der Mitglieder zu bestimmen oder wenigstens die Verschiedenheit der Auffassungen zu klären.²⁾ Der Versuch ist in dieser Allgemeinheit und zu diesem Zwecke nicht wiederholt worden, es ist sogar nicht einmal zu dem geplanten ersten Versuch gekommen, sondern nur zur Vorbereitung. Es lagen der Pariser Versammlung fünf Gutachten zu jener Frage vor.³⁾ Die Versammlung selbst

¹⁾ v. Liszt IV 125—127.

²⁾ Ders. eod. S. 127.

³⁾ Von Gauckler, Caen, v. Liszt, Garofalo, Rom, Tarde, Sarlat und Alimena, Neapel (IV 114 ff., 125 ff., 143 ff., 187 ff., 203 f.).

aber beschloß, gleichviel, ob aus inneren oder äußerlichen Gründen, die Besprechung der Frage bis zum nächsten Kongreß zu vertagen, und die Tagesordnung des folgenden Kongresses brachte nicht mehr das Problem selbst, sondern nur den erwähnten bescheidenen Ausschnitt aus demselben, der insbesondere nicht als ein Versuch, eine gemeinsame Grundauffassung zu bestimmen, bezeichnet werden darf. Die IKV. hat bei diesem Verzicht sicher nichts verloren. Probleme von dieser Allgemeinheit und von derart theoretischer Natur können nicht auf Kongressen gelöst werden,¹⁾ und wenn auch der Vereinigung weiterhin der Boden einer gemeinsamen wissenschaftlichen Grundauffassung fehlte, so entsprach dies, wie im Vorhergehenden darzulegen versucht wurde, durchaus den Satzungen und dem inneren Wesen der IKV., hat auch ihre fernere praktische und wissenschaftliche Tätigkeit niemals beeinträchtigt.

Die erwähnten Gutachten verlieren dadurch, daß sie nicht Gegenstand einer Besprechung wurden, an Bedeutung für die Vereinigung und kommen nur mehr als Glaubensbekenntnisse einzelner hervorragender Mitglieder in Betracht. Wenn auch deshalb von einer eigentlichen Besprechung derselben Umgang genommen werden darf, so verdient doch zweierlei hervorgehoben zu werden. Einmal zeigen schon die Äußerungen dieser wenigen Mitglieder, wie weit die Vereinigung von einer gemeinsamen Überzeugung in grundlegenden Fragen entfernt ist. Nur wenige Beispiele zum Belege: Für v. Liszt ist „der Traum des Verbrechertypus ausgeträumt“ und weitaus in den meisten Fällen der Verbrecher ein Mensch, genau wie wir alle (IV 139). Für Garofalo ist das Bestehen von Instinkts- und Gefühlsanomalien, ohne die der Verbrecher nicht Verbrecher wäre, unleugbare Wahrheit, und diese psychischen Anomalien müssen auf einem körperlichen Substrat beruhen (eod. S. 145). v. Liszt wird

¹⁾ Vergl. hierüber die treffenden Bemerkungen von Stooß Z. (= Zeitschr. f. d. gesamte Strafrechtswissenschaft) XIV 614 f.

durch die naturwissenschaftliche Betrachtung, die einzige, die dem Soziologen gestattet sei, zum Determinismus und und durch diesen zur Verneinung des Schuldbegriffs wie des Begriffes der Vergeltung geführt (eod. S. 134—136). Nach Tarde steht am Ende der Entwicklung der anthropologischen Schule „nicht die Unterdrückung sondern die leidenschaftlicher als je vertretene Aufstellung des Problems der Schuld und der sittlichen Verantwortlichkeit“ (eod. S. 203), und auch den Gedanken der Sühne und Vergeltung lehnt Tarde nicht ab (vergl. insbesondere S. 195 f. eod.); ebenso erkennt ihn Gauckler ausdrücklich als sozialen Faktor an (S. 123 l. c.), ähnlich Alimena (S. 204 ff. l. c.). Die andere Bemerkung aber, die sich aufdrängt, ist die, daß trotz aller Verschiedenheit des Standpunktes in Grundfragen eine bemerkenswerte Übereinstimmung in praktischen Fragen der Gesetzgebung besteht, und zwar nicht nur unter den Mitgliedern der IKV., soweit sie solche praktische Folgerungen ziehen, namentlich v. Liszt, Garofalo, sondern auch zwischen ihnen und den Anhängern der klassischen Schule. Namentlich die Ausführungen v. Liszts (S. 136 ff. l. c.) sprechen dies teils direkt aus, teils lassen sie eine weitgehende Verwertung in diesem Sinne zu. Es wäre verlockend, ihnen hier nachzugehen. Es ließe sich dabei wohl zeigen, daß die noch bestehenden Unterschiede zum Teil, wie die Rangerhöhung der vorbeugenden Maßregeln gegenüber der Strafe, nach v. Liszt (S. 133 eod.) eines der auffallendsten Kennzeichen der modernen Richtung, überhaupt nicht dem Gebiete des Strafrechts angehören, zum andern Teil, nämlich hinsichtlich der Strafzumessung und hinsichtlich der Vereinfachung der begrifflichen Unterscheidungen im allgemeinen Teile und in den besonderen Tatbeständen unserer Strafgesetzbücher (eod. S. 137 ff., 140 f.) kaum prinzipielle Bedeutung haben und überdies nicht mit der Schärfe ausgeprägt sind, die einen wirklichen Gegensatz begründen würde, daß auch die so oft wiederholte Behauptung, die alte Schule berücksichtige die Tat, die neue den Täter (eod. S. 138), bei näherer Prüfung

ganz beträchtlich zusammenschrumpfen muß.¹⁾ Ferner ließe sich wohl als Grund jener weitgehenden Übereinstimmung dartun, daß Vergeltungs- und Zweckstrafe ihrer inneren Natur nach so eins sind, daß sie regelmäßig parallel laufen und auch da, wo sie eigentlich auseinandergehen müßten, sich durch wechselseitige Konzessionen einer mittleren Richtung nähern, daß sohin der Gegensatz weit mehr künstlich gemacht als wirklich vorhanden ist. Nur schwer widersteht der Verfasser der Versuchung, auf diese Punkte, namentlich auf den letzten, einzugehen. Aber ein derartiges wissenschaftliches Glaubensbekenntnis geht über den Zweck dieser Betrachtungen hinaus, und nur das darf noch hervorgehoben werden: Es erscheint angesichts dieser weitgehenden Übereinstimmung, dieser teils bewußten, teils unbewußten gegenseitigen Konzessionen schwer verständlich, wenn jener Schulstreit gelegentlich wohl als begraben bezeichnet wird, gelegentlich aber wieder eine polemische Schärfe annimmt, die jede Verständigung und jedes gemeinsame Arbeiten auszuschließen scheint.

Nur einem Ausschnitt aus jenem Probleme gelten, wie erwähnt, die weiteren Forschungen der Vereinigung über den Einfluß der neueren strafrechtlichen Anschauungen auf die gesetzgeberische Behandlung des Versuchs und der Teilnahme gelegentlich der Kongresse zu Linz und Lissabon.²⁾ Für die gesetzliche Regelung jener Materien haben sie teilweise wertvolles Material geliefert — insbesondere das von Getz, dem nunmehr allgemein betrauten Schöpfer des norwegischen Strafgesetzbuches, über die Teilnahme er-

¹⁾ Diese Anschauung kommt auch in den späteren Verhandlungen der IKV. ständig wieder zum Ausdruck. Vergl. beispielsweise V 262, VI 497, XI 94, 111, 113.

²⁾ Für den Kongreß zu Linz wurden die Verhandlungen vorbereitet durch Gutachten von Nicoladoni, Linz (V 336 ff.) und Getz, Christiania (V 348 ff.). Über die Verhandlungen selbst vergl. V 513 ff. (franz. Fassung VI 119 ff.). Für den Kongreß zu Lissabon lagen Gutachten von Thiry, Lüttich (VI 305 ff.) und Roux, Dijon (VI 340 ff.) vor; die Beratungen wurden jedoch wegen Zeitmangels etc. vertagt.

stattete Gutachten wird für jeden künftigen Gesetzgeber eine Fundgrube hervorragender Art bleiben —, der Einfluß der neueren Grundanschauungen aber hat sich hiebei lediglich negativ erwiesen. Wohl enthält die Forderung der Gleichstellung von Versuch und Vollendung, die anscheinend zu Linz der Ansicht der Mehrheit entsprach, eine Neuerung gegenüber dem in den meisten Kulturstaaten gegenwärtig geltenden Rechte, und diese Forderung wurde auch vielfach¹⁾ aus den sogenannten neuen Grundanschauungen abgeleitet. Allein in der Verhandlung selbst wurde wiederholt²⁾ darauf hingewiesen, daß diese Forderungen älter sind als die neuen Anschauungen selbst, daß jene Fragen der Gesetzgebung auch in früheren Jahrhunderten je nach dem Überwiegen praktischer oder philosophischer Gesichtspunkte in dem einen oder anderen Sinne entschieden wurden, und daß die befriedigenden Konsequenzen der neuen Anschauungen auch von Vertretern entgegengesetzter Richtungen gezogen werden können. Die wichtigen und einschneidenden Neuerungen aber, die Getz hinsichtlich der Behandlung der Teilnahme vorschlägt und auch größtenteils in der norwegischen Strafgesetzgebung durchgeführt hat — ihr wesentlicher Inhalt ist der, daß der Gesetzgeber auf eine allgemeine Unterscheidung der Teilnahmeformen verzichtet und bei den einzelnen Tatbeständen bestimmt, wie weit er die Mitwirkenden unter Strafe stellt³⁾ —, werden von Getz auch nicht andeutungsweise auf irgend eine neue strafrechtliche Grundauffassung zurückgeführt, stellen sich auch formell unabhängig von dem Probleme der Willensfreiheit und beruhen innerlich — jede gewissenhafte Nachprüfung wird das anerkennen — auf tiefgehenden Erwägungen der juristischen Logik, wenn man will der „Begriffsjurisprudenz“, der Gesetzestechnik und der Gerechtigkeit.

¹⁾ So von Nicoladoni (VI 339 ff.), Thiry (VI 305 ff.), früher Garofalo (IV 150 f.).

²⁾ Insbesondere von Benedikt und Frank (V 513 f., 518 f.).

³⁾ Über deutsche Anhänger dieser Ansicht vergl. v. Liszt V 515.

In den folgenden Jahren wurde die gleiche Frage, zum Teil in etwas erweiterter Form, innerhalb der Landesgruppen erörtert, und zwar nehmen in den „Mitteilungen“ der Vereinigung den breitesten Raum die Verhandlungen der deutschen Gruppe ein, welche auf den Landesverhandlungen zu Straßburg 1900 und Bremen 1902 (VIII 199 ff., IX 108 ff., X 448 ff.) das Thema der Erfolgshaftung und der Versuchsstrafen zum Gegenstand hatten. Die Behandlung im engeren Kreise und auf dem Boden eines einheitlichen Rechts kam der Sache wesentlich zu statten. Sie ermöglichte ein tieferes Eingehen auf Einzelfragen, auch hier in erster Linie dem Wirken eines hervorragenden Mitgliedes zu danken, das in zwischen der Tod der Vereinigung, und nicht nur ihr, entrisen hat. Hermann Seuffert hatte durch wiederholte, tiefgehende Berichterstattung den Erörterungen die feste Grundlage gegeben. Seufferts erster Bericht (IX 108 ff.) wandte sich namentlich gegen die im geltenden deutschen Rechte bei den sogenannten durch den Erfolg qualifizierten Delikten noch anerkannte Haftung für den unverschuldeten, schwereren Erfolg. Das Verlangen nach Beseitigung dieser Strafschärfungen, das, wie Seuffert ausdrücklich hervorhebt, auch vom Standpunkte der Vergeltungstheorie aus gestellt werden muß, fand nur vereinzelt Widerspruch. Weitgehende Meinungsverschiedenheiten zeigten sich jedoch später hinsichtlich der Behandlung des Versuches, wohl dadurch veranlaßt, daß Seufferts einleitender Bericht (X 448 ff.) viel tiefer in das Problem eindrang, als dies die früher erwähnten, zur Hauptversammlung erstatteten Gutachten getan hatten, sich insbesondere nicht nur mit der Bestrafung des Versuches, sondern mit dem Versuchsbegriff selbst befaßten. Mit der, allerdings nur beiläufig vertretenen, Idee, von einer allgemeinen gesetzlichen Definition des Versuches abzusehen und statt dessen die einzelnen besonderen Verbrechenstatbestände so zu fassen, daß sie, soweit nötig, die Versuchsstadien mitumfassen — ein Analogon dessen, was Getz für die Teilnahme vorgeschlagen hatte —, fand Seuffert wenig An-

klang¹⁾ und auch sein Vorschlag einer gesetzlichen Definition des Versuchs als einer ernsthaften Betätigung des verbrecherischen Entschlusses hatte keine Mehrheit für sich; nur nach der negativen Seite, hinsichtlich der Verwerfung der gegenwärtigen Definition als eines Anfangs der Ausführung, fand sich eine solche, wie auch für die grundsätzliche Gleichstellung von Versuch und Vollendung, jedoch vorbehaltlich einer zu begrenzenden richterlichen Ermäßigungsbefugnis. Die späteren Verhandlungen der deutschen Gruppe über die Behandlung der Teilnahme, Dresden 1903 (XI 512 ff.), wurden, wenn auch Seuffert an ihnen nicht mehr teilnehmen konnte, dennoch in seinem Geiste fortgeführt. Harburger als Referent nahm die von Seuffert bereits früher (VIII 199 f.) aufgestellten Thesen mit nur unwesentlichen, vorwiegend redaktionellen Änderungen wieder auf und begründete mit eingehender theoretischer Darlegung, unter Heranziehung eines reichen Gesetzesmaterials vor allem die wichtigste dieser Thesen, welche grundsätzlich gleiche Strafdrohung für alle zur Verübung des Verbrechens vorsätzlich Zusammenwirkende (Täter, Mittäter, Anstifter und Gehilfen) verlangt. Dieser Grundsatz wurde nur ganz vereinzelt angefochten. Die Angriffe (insbesondere von Kulemann und M. E. Mayer) richteten sich vielmehr gegen die zweite These, welche jenen Grundsatz wieder einzuengen geeignet ist, indem sie einen fakultativen Strafmindigungsgrund schafft für diejenigen Teilnehmer, deren Schuld eine geringere ist, insbesondere für die, welche nur Hilfe geleistet haben. Sie wurde schließlich in abgeschwächter Form angenommen, unter Beseitigung der Strafmindigung für diejenigen, die nur Hilfe geleistet haben, so daß nur der Strafmindigungsgrund der geringeren Schuld eines Teilnehmers übrig bleibt. Auch in dieser abgeschwächten Form läßt sie sich freilich mit dem Grundsatz selbst

¹⁾ Es wurde ihr, insbesondere von v. Liszt (X 507 f.), mit Recht entgegengehalten, daß der Begriff des Unternehmens, den Seuffert in den besonderen Tatbeständen verwertet, keinen legislativen Fortschritt gegenüber der Versuchsdefinition bedeutet.

nur schwer vereinen, erscheint vielmehr als ein Zugeständnis an das gegenwärtige Recht.¹⁾

Gelegentlich ihres letzten Kongresses, Petersburg 1902, ist, wie erwähnt, auch die Gesamtvereinigung nochmals auf jene Frage zurückgekommen, jedoch ohne sie eigentlich zu fördern. Es lag dies wohl zum Teil schon an der Art der Fragestellung. Ihre ursprüngliche Fassung,²⁾ die ein Teil der Referenten zu grunde legte, war die: „Welche Konsequenzen ergeben sich für die zukünftige Gesetzgebung aus dem Grundsatz der neuen Schule, daß den psychischen Faktoren mehr Bedeutung zuzumessen sei als dem materiellen Erfolge?“ Die spätere Form³⁾ lautete: „Welchen Einfluß soll man im Strafgesetze den psychischen Elementen des Verbrechens im Vergleich zum Erfolge desselben beimessen?“ Eine mehr als redaktionelle Änderung, da die erste Fassung ein Prinzip als gegeben voraussetzt und nur nach dessen Konsequenzen fragt, die zweite die Prinzipienfrage selbst aufwirft. Die erste leidet vor allem an dem Gebrechen, daß sie mit dem so unbestimmten Begriffe der neuen Schule arbeitet, und es ist nicht zu verwundern, wenn ein an diesem Punkte einsetzendes Gutachten (von Poustoroslew, Dorpat, X 98 ff.) nur die motivierte Erklärung enthält, eine so gestellte Frage überhaupt nicht beantworten zu können. Die zweite vermeidet wohl den Hinweis auf den problematischen Schulgegensatz, ist aber eine Prinzipienfrage sehr allgemeiner

¹⁾ Jene die Schuld mindernden Umstände müssen entweder solche sein, die mit der Art der Beteiligung nichts zu tun haben — dann rechtfertigen sie allenfalls einen allgemeinen Strafmilderungsgrund, nicht aber einen speziellen bei der Teilnahme — oder aber sie beruhen auf der untergeordneten Art der Beteiligung, aber auch in diesem Falle können sie ebensogut beim Alleintäter zutreffen, der nur untergeordnete Bedingungen zum Erfolg beiträgt, insbesondere beim mittelbaren Täter. Vergl. hiezu das früher erwähnte Gutachten von Getz V 348 ff., insbes. 349, 351—354. Freilich findet sich jenes Zugeständnis an die gegenwärtige Rechtsauffassung auch im norwegischen StGB. § 58.

²⁾ Vergl. Sitzung des Gesamtvorstandes vom 2. Mai 1900 (VIII 420).

³⁾ Vergl. Sitzung des Gesamtvorstandes vom 29. April 1902 (X 45).

Art, und dementsprechend überwiegen auch in den vorbereitenden Gutachten¹⁾ die Erörterungen allgemeiner und theoretischer Natur über die greifbaren Vorschläge. Die letzteren beziehen sich auch hier größtenteils auf die gesetzgeberische Behandlung von Versuch und Teilnahme, wobei jedoch eine sehr verschiedenartige Auffassung des Verhältnisses der psychischen zu den materiellen Faktoren zutage tritt. Noch mehr offenbarte sich diese in den Verhandlungen selbst (XI 108 ff.), namentlich, was die Behandlung des Versuches anlangte. Die Meinungen gingen hier so auseinander, daß man schließlich diese Frage als nicht spruchreif ausschied und sich nur auf zwei Thesen einigte, deren erste die Haftung für den vom Täter nicht vorausgesehenen oder voraussehbaren Erfolg verwirft, also nur den alten Grundsatz „Keine Strafe ohne Schuld“ wiederholt, während die zweite sich gegen alle doktrinären Unterscheidungen zwischen den Teilnehmern wendet und vom Gesetzgeber verlangt, daß er sich auf eine Angabe der Teilnahmeformen, die er als solche betrachtet, beschränke. Gewiß eine unzureichende Antwort auf die aufgeworfene Frage.

Völlig erfolglos schließlich waren die erwähnten Verhandlungen der Vereinigung hinsichtlich des Problems der rechtlichen Verantwortlichkeit (VI 251 ff., 330 ff., 387 ff., 401 ff., 468 ff.), ein Problem, das, im Gegensatz zu dem vorerwähnten, allerdings völlig abhängig ist von strafrechtlichen Grundanschauungen, insbesondere von der Frage der Willensfreiheit. Für diejenigen, die sich zur Willensfreiheit bekennen — und sie sind, wie erwähnt,²⁾ auch in der Vereinigung, wenn auch als Minderheit, mit gewichtigen Stimmen vertreten —, ist das Problem als solches nicht vorhanden. Für diejenigen, die sie leugnen, ist es — und dies bewiesen zu haben ist wohl der einzige Erfolg der Verhandlungen gewesen — wenigstens nach dem heutigen Stande der Wissen-

¹⁾ Von Miler, Agram, Garraud, Lyon, Drill, Petersburg, van Hamel und Gauckler (X 68 ff., 100 ff., 273 ff., 381 ff., 428 ff.).

²⁾ S. oben S. 17 Anm. 1.

schaften unlösbar.¹⁾ Denn die vereinzelte Ansicht Bombardas, Lissabon (S. 480 l. c.), wonach die Verantwortlichkeit aus dem Strafrecht auszuseiden und durch die, einer ärztlichen Jury obliegende, medizinische Diagnostik zu ersetzen sei, welche, da jeder Verbrecher geisteskrank ist, nur zu entscheiden habe, ob der Täter ein gewöhnlicher Geisteskranker, oder ein verbrecherischer Geisteskranker, d. h. ein nach heutigen Begriffen Zurechnungsfähiger sei, darf wohl nur als Kuriosität erwähnt werden,²⁾ und den ernster zu nehmenden Lösungsversuchen (insbesondere dem Begriff der sozialen Verantwortlichkeit) wurden in der Verhandlung selbst die gewichtigsten Bedenken entgegengehalten. Die Verhandlungen hatten wesentlich darunter zu leiden, daß das Wort Verantwortlichkeit und damit das Problem selbst in verschiedenem Sinne aufgefaßt wurde — teils als Zurechnungsfähigkeit mit ihren Abstufungen, teils als Straffähigkeit des Einzelindividuums, teils als allgemeine Rechtfertigung der Strafe —, sowie auch darunter, daß die Fragestellung eine zu allgemeine war — dies wurde auch von dem letzten der Redner, Leveillé, Paris, gerügt (S. 492 l. c.) und trug wohl die Hauptschuld daran, daß man sozusagen aneinander vorbeiredete — und es ist daher nicht zu verwundern, wenn, was ebenfalls Leveillé konstatierte, das Ende der Verhandlungen Verwirrung war.

Der Gesamteindruck aller dieser Verhandlungen über den Einfluß der neuen Schulen auf das künftige Strafrecht ist wohl der: Das Wesen jener neuen Schulen ist, jedenfalls zur Zeit noch, zu wenig geklärt, ihre Anhänger stimmen hinsichtlich der allgemeinen strafrechtlichen Fragen, wie der

¹⁾ Auch v. Liszt erklärte, daß er der Versammlung keine Schlüsse, sondern nur Zweifel unterbreiten könne (VI 470). Ebenso erklärte van Hamel die Frage für eigentlich unlösbar (VI 472).

²⁾ Auch als historische Kuriosität. Sie bildet ein für den Wandel im Gesamtcharakter der Wissenschaften bezeichnendes Gegenstück zu der bekannten Forderung Kants, daß über die Frage der Zurechnungsfähigkeit die Philosophen zu entscheiden hätten.

der Willensfreiheit, des Grundes und Zwecks der Strafe, noch zu wenig unter sich überein, als daß von einer gemeinsamen neuen Grundauffassung gesprochen werden könnte. Die Prüfung des Einflusses jener Schulen auf die Behandlung von Versuch und Teilnahme lassen das Bestreben nach einer Vereinfachung des begrifflichen Elementes im Strafgesetze erkennen, ein Bestreben, das wohl mit den Auswüchsen der klassischen Schule, nicht aber mit deren Wesen in Widerspruch steht. Hinsichtlich der Behandlung des Versuches hat dieses Bestreben noch keinen Erfolg gezeitigt, hinsichtlich der Teilnahme scheint es von Erfolg gekrönt zu sein.

3. Wenigstens ihrem Anlasse nach stehen noch im Zusammenhang mit dem Schulgegensatz die Forschungen der IKV. auf einem anderen Gebiet. Der naheliegende und oft erhobene Einwand gegen die radikalsten Forderungen der Vereinigung (z. B. überwiegende Berücksichtigung der Individualität des Täters, Unschädlichmachung unverbesserlicher Gewohnheitsdelinquenten, Betonung des anthropologischen Standpunktes etc.), dahingehend, daß diese und ähnliche Forderungen bei Übertretungen unannehmbar seien, führte dazu, daß dem Programm des Lissaboner Kongresses, 1897, die Frage der „Übertretungen, Begriff, Strafe, Verfahren“ einverleibt wurde. Die vorbereitenden Gutachten — fünf an der Zahl — wurden durch Angehörige verschiedener Nationalitäten, Österreich, Frankreich, Spanien und Portugal¹⁾ erstattet, und auch hier zeigte sich, wie auch sonst vielfach, die weitgehendste Wertverschiedenheit und, zum Teil wieder durch die Fragestellung veranlaßt, inhaltliche Verschiedenheit der Gutachten: Hier ein wissenschaftliches Eingehen auf das Problem, oder doch auf einzelne Seiten desselben. Dort einige rasch hingeworfene, rein aphoristische

¹⁾ Dorado, Salamanca (VI 263 ff.), Cucho, Grenoble (VI 272 ff.), de Medeiros, Lissabon (eod. 299 ff.), Hiller, Czernowitz (354 ff.) und da Silva, Coimbra (431 ff.).

und wissenschaftlich wie praktisch gleich belanglose Bemerkungen zu dem gestellten Thema, hier eine Charakterisierung des geltenden Rechtes und seiner Tendenzen, dort Erwägungen de lege ferenda, hier eine präzise Antwort auf Hauptfrage und Unterfragen, dort einseitige Behandlung eines willkürlich gewählten Ausschnittes aus dem Problem. Die ungenügend vorbereitete Verhandlung zeitigte keine greifbaren Resultate und wurde vertagt, um auf dem folgenden Kongresse neu aufgenommen zu werden.¹⁾

Die Zwischenzeit aber benutzte die deutsche Gruppe, um die Frage zu fördern, die sie jedoch in anderer Form stellte, nämlich in der, ob für die Bedrohung, Verfolgung und Bestrafung der Polizeiübertretungen besondere Grundsätze gelten sollen (Landesversammlung zu München 1898, VII 186 ff.). Die von Frank und im Anschlusse an ihn von Rosenfeld erstatteten Berichte gaben im Gegensatz zu den vorerwähnten Gutachten den Verhandlungen eine einheitliche Grundlage, die von vorneherein eine fruchtbare, an großen Gesichtspunkten und wertvollen Einzelheiten reiche Diskussion ermöglichte. Beeinträchtigt aber wurde und wird der Wert dieser Verhandlungen durch die Fragestellung selbst, und insbesondere war es kaum ein glücklicher Griff, die Frage der Übertretungen mit der der Polizeiübertretungen zu vertauschen. Daß der letztere Begriff im Gegensatz zu dem wenigstens de lege lata feststehenden der „Übertretungen“ Gegenstand theoretischer Streitfragen ist, wäre an sich kein entscheidender Einwand gegen seine Wahl. Man könnte in der Anregung zur Erörterung dieses Begriffes gerade eine Bereicherung der ursprünglich gestellten Aufgabe erblicken, und in der Tat hat sich die Diskussion größtenteils in dieser Richtung bewegt. Eben dadurch aber wurden die Verhand-

¹⁾ Schon in diesen Verhandlungen (VI 493 ff.) sprachen sich Dorado und van Hamel dahin aus, daß der Unterschied zwischen den Übertretungen und den anderen Delikten nur ein quantitativer sei. Sehr bemerkenswert sind die Ausführungen des letzteren über die Erfahrungen in der niederländischen Gesetzgebung und über das englische Verfahren (eod. 494 ff.),

lungen von ihrem eigentlichen Ziele vielfach abgelenkt und ihrem gesunden ursprünglichen Zwecke entfremdet. Es galt, wie erwähnt und wie auch auf der Landesversammlung hervorgehoben wurde (vergl. z. B. v. Liszt S. 207 l. c.), eine Gruppe von strafbaren Handlungen, die bei allen Erörterungen über einschneidende Neuerungen, überhaupt bei allen die IKV. besonders interessierenden Problemen eine ständige Schwierigkeit bildeten, auf ihren Unterschied von den übrigen Delikten zu prüfen und sie eventuell einer ihrer Eigenart entsprechenden besonderen Behandlung zu unterwerfen. Implicite oder eigentlich in erster Linie wollte man damit — die Verhandlungen lassen dies durchwegs erkennen — die entscheidenden Gesichtspunkte für eine Einteilung der strafbaren Handlungen erforschen, insbesondere untersuchen, ob es praktisch verwertbare qualitative Verschiedenheiten gäbe, oder ob nur eine graduelle Abstufung nach der Schwere der Straftat durchführbar sei. Hiebei war es methodisch wohl angängig, an die überlieferte Dreiteilung der strafbaren Handlungen anzuknüpfen und die unterste Gruppe der Übertretungen zum Ausgangspunkt zu nehmen, die bisher die meisten Schwierigkeiten dargeboten hatte, zumal der Unterschied zwischen den beiden oberen Gruppen durch die moderne Gesetzgebung bereits vielfach aufgehoben worden war. Das ganze Problem aber wurde geradezu verschoben, indem man das Thema auf den speziellen Begriff der Polizeiübertretungen beschränkte. Entweder setzte man sich dabei über den Unterschied zwischen Übertretungen und Polizeiübertretungen hinweg und gebrauchte Beide als gleichbedeutend, wie dies auch schon in der deutschen Landesversammlung mehrfach geschehen ist¹⁾ und brachte dadurch Verwirrung in die Diskussion, oder man suchte sich streng an die gestellte Frage der Polizeiübertretungen zu halten; dann aber mußte man Diesen nicht nur die Verbrechen und

¹⁾ Insbesondere sprach Felisch, auf dessen Anregung die Frage auf die Tagesordnung gestellt worden war, stets schlechthin von den Übertretungen (VII 210 ff.).

Vergehen, sondern auch die Übertretungen im allgemeinen gegenüberstellen (so insbesondere Frank als Berichterstatter), und diese, derenthalben als der Quelle steter Schwierigkeiten und Bedenken man überhaupt die Arbeit unternommen hatte, traten damit gänzlich in den Hintergrund. Es ist nun interessant, zu beobachten, und es ist zugleich der beste Beweis für das Fehlerhafte der Fragestellung, daß auch bei denjenigen, die sich formell streng an die gestellte Frage hielten, das Bedürfnis durchdringt, über diese hinauszugehen und der in Wahrheit allein interessierenden Frage nach einer praktischen Einteilung der Delikte, insbesondere nach Fixierung einer unteren Gruppe näher zu treten. Dabei schimmert aber auch immer die Erkenntnis durch, daß diese praktische Einteilung sich nicht an Artverschiedenheiten zu halten vermag, sondern nur eine graduelle, quantitative sein kann, eine Abstufung nach der Schwere der Straftat. So konnte als Berichterstatter Frank wohl eine wesentliche qualitative Verschiedenheit der Polizeiübertretungen von den kriminellen Delikten einschließlich der Übertretungen — daß sich die letzteren von den Vergehen und Verbrechen nur quantitativ unterscheiden, erkennt Frank ausdrücklich an — feststellen, indem er sie teils mit den sogenannten generellen Gefährdungsdelikten, teils mit den Delikten gegen die gute Ordnung des Gemeinwesens identifizierte; für die so definierten Polizeiübertretungen verlangt Frank nun in materieller Hinsicht besonders milde Strafen (als Normalstrafe Verweis, niemals Freiheitsstrafe, auch nicht subsidiäre), in prozessualer Hinsicht Milderung des Legalitätsprinzips, Beschränkung der eidlichen Vernehmung, wie des Grundsatzes der Unmittelbarkeit, endlich Verweisung an den Einzelrichter als Erstinstanz (S. 196 ff. l. c.). All dies offenbar, wenn auch nicht ausgesprochenermaßen, in dem Gedanken, daß diese Delikte wegen ihrer Geringfügigkeit einerseits besondere Milde in der Bestrafung erfordern, andererseits ein mehr bagatellmäßiges Verfahren gestatten und sogar wünschenswert erscheinen lassen. Daß aber für ihre Geringfügigkeit und

überhaupt für die praktische Einteilung nicht die abstrakte Gefährlichkeit, überhaupt kein qualitatives Moment entscheidend ist, erkennt Frank indirekt selbst an in einer Schlußthese (198 f.), nach welcher es keinem Bedenken unterliegen soll, die „leichtesten“ (nichts ist charakteristischer für die Bestätigung des rein quantitativen Unterschiedes als die Wahl gerade dieses Ausdrucks) kriminellen Delikte nach denselben Regeln zu behandeln wie die Polizeiübertretungen und umgekehrt diese letzteren ausnahmsweise, z. B. bei Rückfall, den kriminellen Delikten gleichzustellen. Durch diese Verschiebung wird der Wert der qualitativen Unterscheidung wieder preisgegeben. Man könnte freilich einwenden, daß diese Verschiebung nur ausnahmsweise eintrete, m. a. W., daß im großen und ganzen sich die „leichtesten Delikte“ mit den Polizeiübertretungen im Sinne Franks decken. Allein schon die Ausführungen des Korreferenten, Rosenfeld (S. 199 ff. l. c.), sind ganz dazu angetan, das Gegenteil zu beweisen. Rosenfeld definiert die Polizeiübertretungen im wesentlichen ebenso wie Frank, allerdings unter Ausschließung der Delikte gegen die gute Ordnung des Gemeinwesens, will die Trennung dieser Polizeiübertretungen von den übrigen Delikten sogar noch strenger festhalten als Frank und bekämpft darum dessen vorerwähnte Schlußthese, äußert aber selbst die gewichtigsten Bedenken gegen diese Unterscheidung, Bedenken, die mit Unrecht als nur im gegenwärtigen Recht begründet hingestellt werden, in Wahrheit aber auch für jede künftige Gesetzgebung unüberwindlich sind. Sie lassen sich im wesentlichen darauf zurückführen, daß sich einerseits unter den Polizeiübertretungen des geltenden Rechts, die Rosenfeld hier allerdings völlig mit den Übertretungen schlechthin zu identifizieren scheint, auch solche finden, auf welche jene Definition nicht zutrifft, insbesondere auch konkrete Gefährdungsdelikte, wie das Delikt des § 367 Ziff. 12 RStGB. andererseits unter die Verbrechen und Vergehen des RStGB. Tatbestände eingereiht sind, die nach jener Definition Polizeiübertretungen sind, so insbeson-

dere die wissentliche Verletzung der Aufsichtsmaßregeln zur Verhütung ansteckender Krankheiten oder Viehseuchen, die Zerstörung oder Verfälschung von Schiffahrtssignalen (§§ 327, 328, 322 RStGB.), ferner alle fahrlässigen Delikte, endlich alle konkrete Gefährdungsdelikte, solange sie sich im Versuchsstadium befinden. Es ist leicht, hier dem geltenden Rechte den Vorwurf der Systemlosigkeit zu machen. Aber will man wirklich einem künftigen Gesetzgeber vorschlagen, einem wissenschaftlichen System zuliebe jene nicht in das System passende Polizeiübertretungen, wie die des § 367 Ziff. 12, künftig als Verbrechen und Vergehen zu behandeln und sie auch den für diese vorgeschlagenen Reformen, z. B. Unschädlichmachung gewohnheitsmäßiger Delinquenten zu unterwerfen, umgekehrt aber die nicht in das System passenden Verbrechen und Vergehen der §§ 322, 327, 328, die fahrlässige Tötung und Brandstiftung, den Falscheid etc. unter die Polizeiübertretungen einzureihen, die normalerweise mit Verweis und niemals mit Freiheitsstrafe bedroht werden sollen, bei denen der Strafzweck lediglich in der Bereitung einer Unbequemlichkeit für den Unaufmerksamen und in der Mahnung zur Besonnenheit (Rosenfeld a. a. O. S. 205) bestehen soll, deren Verfolgung auch nach Rosenfeld (S. 208) nicht dem Legalitätsprinzip unterstehen und sozusagen durchwegs den Charakter der Bagatellmäßigkeit tragen soll? Für derartige Gedanken wird auch kein Gesetzgeber der Zukunft zu haben sein; es wird immer dabei bleiben, daß der Gesetzgeber grundsätzlich alles, was geringfügiges Delikt, und nur das, was geringfügiges Delikt ist, als Strafsache unterster Ordnung behandelt, immer aber auch dabei bleiben, daß sich die Geringfügigkeit auch nach anderen Momenten bemißt als nach der generellen Gefährlichkeit, daß sogar die generelle Gefährdung eines wichtigen Rechtsgutes ein Delikt schwererer Art darstellt, als die konkrete Gefährdung, ja auch die Verletzung des minder wichtigen; man denke z. B. an die Zerstörung eines Schiffahrtssignals im Verhältnis zum Pflücken von Blumen in öffentlichen Anlagen! Es

wäre eine dankenswerte Aufgabe gewesen, zu prüfen, welche Gesichtspunkte im geltenden Rechte für die Abstufung der strafbaren Handlungen nach ihrer Schwere entscheidend sind, und inwieweit das Recht in dieser Beziehung reformbedürftig ist. Aber die Stellung der Frage in der Richtung der Polizeiübertretungen ist nur zu geeignet, auch von der Verfolgung dieser Aufgabe, obwohl sie in der Verhandlung angeregt wurde,¹⁾ abzulenken. Im weiteren Verlaufe der Diskussion traten die Bedenken gegen die von den Referenten zugrunde gelegte Unterscheidung der Polizeiübertretungen von den übrigen Delikten noch deutlicher hervor. So wurde mehrfach (Mayer, München, Ötker S. 207 f. l. c.) darauf hingewiesen, daß das geltende Recht im weiten Umfang auch Polizeiübertretungen kennt, die eine Verletzung von Rechtsgütern enthalten, insbesondere die Forst- und Feldpolizeiübertretungen; es wurden auch noch wichtige Verbrechen und Vergehen des geltenden Rechtes genannt, die nach jener Unterscheidung lediglich Polizeiübertretungen wären, so die Bedrohung, die Kuppelei. Von verschiedener Seite, insbesondere auch Mittermaier (S. 210), wurde klar hervorgehoben, daß das praktisch unterscheidende Merkmal die Geringfügigkeit des Deliktes ist, von anderer eine historische Untersuchung gewünscht. Angesichts dieser Meinungsverschiedenheiten begnügte man sich jedoch nicht, nach dem Vorbild der Hauptversammlung die Frage einfach zu vertragen; es wurde vielmehr auf Antrag v. Liszts eine Kommission eingesetzt, welche der nächsten Landesversammlung über die Frage Bericht erstatten sollte.

Die Verhandlungen der deutschen Gruppe haben auch den Fortgang der Verhandlungen auf der folgenden Hauptversammlung, Budapest 1899, beeinflusst, leider auch in der Fragestellung, die, wenigstens in der definitiven Fassung,²⁾

¹⁾ Vergl. die Bemerkung Mittermaiers (S. 210 l. c.), es habe der theoretischen Fixierung des Begriffes eine Prüfung der heute bestehenden Übertretungen vorauszugehen.

²⁾ Nach Beschluß des Gesamtvorstandes v. 19. April 1899 (VII 277, 279).

vollständig der der deutschen Landesversammlung nachgebildet wurde, insbesondere durch Vertauschung des ursprünglichen Themas der „Übertretungen“ mit dem der Polizeiübertretungen. In einer früheren Mitteilung¹⁾ hingegen hatte der Gesamtvorstand formell das Thema der Übertretungen festgehalten, in beigefügten Unterfragen jedoch diese Übertretungen als Ausfluß des Polizeirechts im Gegensatz zu den eigentlichen strafrechtlichen Delikten hingestellt und von vornherein eine Wesensverschiedenheit dieser Unrechtsarten vorausgesetzt, ebenso von vornherein die Möglichkeit einer Wesensverschiedenheit zwischen Verbrechen und Vergehen verneint. So dankenswert es nun war, daß man sich bei dieser provisorischen Fragestellung zu einer Präzisierung des Themas durch Unterfragen entschloß, z. B. hinsichtlich der Durchführung des behaupteten bzw. geleugneten Unterschiedes in der Gesetzgebung der einzelnen Länder in Ansehung der allgemeinen strafrechtlichen Grundsätze (Teilnahme, Versuch, Rückfall), hinsichtlich der Strafbarkeit, des Verfahrens und der Gerichtsorganisation, so störend wirkte einmal der Gegensatz zwischen der provisorischen und definitiven Festsetzung des Themas, dann aber auch hinsichtlich der ersteren die Aufnahme nicht nur reiner Unterfragen, sondern auch positiver Behauptungen, eben über jene vorausgesetzten oder verworfenen Wesensunterschiede. All dies war nur zu geeignet, statt Klärung Verwirrung in die Verhandlungen zu bringen. Es deutet sich dies schon in den Überschriften der vorbereitenden Gutachten an. Nur eines derselben, von Kahn, Frankreich (VIII 131 ff.), hält sich formell an das definitiv gewählte Thema der Polizeiübertretungen, während drei andere — von Dorado Montero, Spanien, Poustoroslew, Reichard, Ungarn (eod. S. 55 ff., 77 ff., 92 ff.) — von den Übertretungen schlechthin ausgehen, ein fünftes, von Fayer, Ungarn (eod. S. 184 ff.), von der „Dreiteilung“ handelt. Nur zwei der Gutachten geben das, was

¹⁾ Beschluß des Gesamtvorstandes vom 16. April 1898 (VII 143).

ursprünglich gewünscht war, nämlich eine Darstellung des geltenden Rechtes ihrer Länder hinsichtlich jener Fragen (Dorado Montero für Spanien, Fayer für Ungarn), die übrigen bewegen sich in Erwägungen theoretischer Natur und in Reformprojekten teilweise verwegener Art.¹⁾ Bemerkenswert ist, daß der wesentliche Unterschied der Übertretungen von den übrigen Delikten, der bereits in der Fragestellung als gegeben vorausgesetzt wurde, gerade in den beiden wissenschaftlich wertvollsten Gutachten, von Fayer und Kahn, zugunsten der lediglich quantitativen Abstufung verworfen wurde, wie auch Dorado Montero in gründlichen Ausführungen hervorhebt, daß sich in der spanischen Gesetzgebung diese Unterscheidung zwar formell vorgeschrieben findet mit Einwirkung auf die Zuständigkeit der Gerichte, bzw. Verwaltungsbehörden, in der Gesetzgebung selbst aber wieder verwischt wurde, wie auch die Praxis die Unmöglichkeit der Durchführung jener Unterscheidung dargetan habe. Umgekehrt wurde die Dreiteilung der strafbaren Handlungen, also die weitere Einteilung der Delikte schwererer Art in Verbrechen und Vergehen, die in der Fragestellung bereits verworfen worden war, von Fayer mit sehr beachtenswerten, um nicht zu sagen überzeugenden Gründen verteidigt, allerdings und zwar gleichfalls mit einleuchtender Begründung, als Einteilung nicht nach der für den abstrakten Tatbestand angedrohten, sondern nach der wegen der konkreten Straftat zuerkannnten Strafe.²⁾ Bemerkenswert ist

¹⁾ So insbesondere Reichard (VIII 92 ff.), der die Delikte einteilen will in Verbrechen, d. s. Delikte, begangen von psychisch abnormen Tätern, die eine stete soziale Gefahr bilden, und Übertretungen, d. s. Delikte, begangen von psychisch Normalen, die nicht als gefährlich bezeichnet werden können. Dementsprechend stellt R. dem Verbrechertypus einen „Übertretertypus“ gegenüber und stempelt, von seinem Standpunkt aus ganz folgerichtig, die Verleumdung und den Provokationstotschlag zu Übertretungen.

²⁾ Vergl. auch Fayers Bemerkungen in den Verhandlungen (VIII 303 ff.) und die interessanten Ausführungen von Barna, Ungarn (eod. 303 ff.), über eine Verbindung beider Einteilungssysteme entsprechend dem belgischen und ungarischen Rechte.

ferner die sehr exakt gefaßte und durch anschauliche Beispiele illustrierte Polemik gegen den Begriff der Polizeiübertretungen im Sinne von Frank und Rosenfeld, welche das Gutachten von Kahn enthält. Das letztgenannte Gutachten ist übrigens das einzige, welches die vorausgegangenen Arbeiten der deutschen Gruppe über die gleiche Frage berücksichtigt.

Noch mehr als jene Gutachten hatten die Kongreßverhandlungen selbst (VIII 289 ff.) unter den erwähnten Mißständen zu leiden. Der Gegensatz zwischen den formell zur Tagesordnung stehenden Polizeiübertretungen und den materiell von den meisten Rednern behandelten Übertretungen war die Quelle schwerster Mißverständnisse, um so mehr, da man sich dieses Gegensatzes vielfach gar nicht bewußt war und so in einer jede Verständigung ausschließenden Weise aneinander vorbeisprach.¹⁾ Die bei der Problemstellung bereits als gelöst angesehene Frage der Wesensverschiedenheit oder Quantitätsverschiedenheit tauchte stets wieder auf und richtete um so mehr Verwirrung an, da sie je nach Wahl des Ausgangspunktes (Übertretungen oder Polizeiübertretungen) anders behandelt wurde. Sie beherrschte schließlich die Diskussion, so daß die praktischen Fragen über Gebühr in den Hintergrund gedrängt wurden, und so Wertvolles und Beachtenswertes auch von einzelnen Rednern geboten wurde — man vergl. z. B. die Bemerkungen van Hamels und Aschrotts über die Erfahrungen in der holländischen Gesetzgebung und über das englische Recht (S. 323 ff., 336 ff. l. c.) —, am Schlusse der Debatten sah man sich einem schier unentwirrbaren Konglomerat von Thesen und Vorschlägen gegenüber, über deren Wortlaut und Rangordnung man sich vergeblich zu verständigen bemühte, und nur ein Verzweiflungsprodukt war der Majoritätsbeschluß, nach welchem von jeder Abstimmung abgesehen wurde.

¹⁾ Fs wurde dies noch im Laufe der Debatte von Felisch (VIII 330) und auf der folgenden deutschen Landesversammlung von v. Liszt konstatiert (IX 52).

Die Fortführung der begonnenen Arbeiten lag in den Händen der Landesgruppen. Wir hatten gesehen, daß die deutsche Gruppe eine eigene Kommission zur Prüfung der Frage der Polizeiübertretungen eingesetzt hatte. Frank als deren Vorsitzender erstattete der nächsten Landesversammlung, Straßburg 1900, Bericht über den Stand der Arbeiten (IX 104 ff.). Darnach teilen sich die Mitglieder in die Aufgabe einer historischen Untersuchung, einer Darstellung der gegenwärtigen Gestaltung der Polizeiübertretungen mit möglichst umfangreicher Materialsammlung und mit dem eventuellen Zwecke einer Begriffsbestimmung auf Grund dieses Materials, einer Prüfung der Reformbedürftigkeit hinsichtlich des materiellen Rechtes und des Strafverfahrens, endlich einer Enquete über die Frage der Mitwirkung der Gerichte bei Erlaß der Polizeiverordnungen. Schon diese Art der Arbeitsteilung ist ein wohlthuender Beweis für die Gründlichkeit, mit der die Kommission an ihre Aufgabe herantreten ist, und bei der Größe dieser Aufgabe ist es durchaus erklärlich, wenn die Kommission ihre Tätigkeit noch nicht abgeschlossen hat. Daß die Arbeiten fortgeführt werden, ist aus vorläufigen Mitteilungen über die letzte Landesversammlung, Stuttgart 1904, zu entnehmen.¹⁾ Allein die Frage entsteht: Was ist erreicht, wenn die Kommission ihre Aufgabe auch in der glänzendsten Weise löst? Die Schwierigkeiten, die sich bisher der IKV. bei allen Reformfragen großen Stils entgegenstellten und deren Beseitigung der Zweck aller jener Arbeiten war, werden damit jedenfalls nicht beseitigt. Diese hatten — es muß dies nochmals mit Nachdruck betont werden — den Übertretungen schlechthin, nicht oder nicht nur den Polizeiübertretungen an. Selbst wenn man, trotz entgegenstehender Tatsachen,²⁾ der Ansicht Franks in dem eben erwähnten vorläufigen Berichte zustimmt (es ist charakteristisch,

¹⁾ Siehe „Deutsche Juristenzeitung“, Jahrg. IX S. 633 und Beilage zur „Allgemeinen Zeitung“ 1904 S. 374.

²⁾ Siehe oben S. 35 ff.

daß auch dieser Bericht von den Übertretungen ausgeht, um erst später auf die Polizeiübertretungen überzulenken), daß sich nur die Polizeiübertretungen, nicht die Übertretungen schlechthin, von den anderen Delikten qualitativ unterscheiden, diese theoretische Erkenntnis hilft über die praktischen Schwierigkeiten, die beide Gruppen gemeinsam darbieten, nicht hinweg. Die Abgrenzung der Übertretungen von den Delikten höherer Ordnung, mag sie auch nur auf quantitativer Unterscheidung beruhen, ist praktisch ebenso schwierig, ebenso wichtig und sicher auch ebenso reformbedürftig, wie die der Polizeiübertretungen. Würde nur die eine Frage gelöst werden, als ungelöster Rest würde immer die Frage übrig bleiben und sich immer wieder in der bisherigen Form der Lösung anderer Fragen entgegenstellen. „Wie stimmt das zu den Übertretungen?“ Man lese beispielsweise nur den Bericht über die Verhandlungen der nächstfolgenden deutschen Landesversammlung, Bremen 1902 (X 508 ff.), bezüglich des amtsrichterlichen Strafbefehls; auch hier bildet die Frage der Abgrenzung des geringfügigen Unrechts, der Übertretungen sowohl wie der Polizeiübertretungen — beide Ausdrücke werden vielfach wieder ohne Unterscheidung gebraucht —, den eine Verständigung ausschließenden Streitpunkt,¹⁾ und es wird dies solange so bleiben, bis die Frage der Übertretungen und die der Polizeiübertretungen gemeinsam geklärt ist. Vielleicht führt das praktische Bedürfnis wie die weitgehende Gleichheit der rechtlichen Stellung beider Kategorien die Kommission von selbst dazu, ihr Arbeitsgebiet in diesem Sinne zu erweitern. Wenn nicht, ist zu befürchten, daß ihre Arbeit, so gründlich und wertvoll sie auch an sich sein mag, im Hinblick auf ihren Zweck nur halbe Arbeit ist.

¹⁾ Auch hier trat Mittermaier als Referent (X 508 ff., insbes. 511 bis 518) mit allem Nachdruck dafür ein, daß der historisch gewordene Begriff des Polizeirechts zur Klarstellung des Wesens des vereinfachten Verfahrens nichts nütze, daß im materiellen wie im formellen Rechte die Geringfügigkeit des Unrechts das Entscheidende sei.

4. Als Überleitung von den Arbeiten der Vereinigung auf dem Gebiete der Erforschung des Verbrechens zu denjenigen, welche die Erforschung der Verbrechensursachen zum Gegenstand haben, möge das der Hauptversammlung zum Gegenstand haben, möge das der Hauptversammlung zu Linz, 1895 (V 497 ff.), angehörende Thema des Lustmordes hier angereicht werden, da das für dieses Verbrechen charakteristische Moment eben nur seine eigenartige Ursache ist. In der Wahl dieses Gegenstandes hat die IKV. getreu ihrem Programme gehandelt, das eine Betrachtung des Verbrechens auch vom kriminalanthropologischen Standpunkt aus vorschreibt, und durch den von Leppmann (V 497 ff.) dem Kongresse erstatteten Bericht war die Behandlung dieser Frage in die besten Wege geleitet worden. Leppmanns Bericht ist reich an interessantem tatsächlichen Material, wie an leitenden allgemeinen Gesichtspunkten zur Erforschung dieses eigenartigen Verbrechens — Zusammenhang zwischen Wollust und Grausamkeit, zwischen Lustmord, Gewohnheitsverbrechertum, geistiger Minderwertigkeit, Senilität etc. Er gipfelt in dem Vorschlage, durch eine Sammelforschung in der Form von Fragebögen das Material zur Klärung jener Erscheinung zutage zu fördern, gibt auch eine dem Zwecke der Abgrenzung dieser Sammelforschung durchaus angepaßte Begriffsbestimmung des Lustmordes und eine ebenso entsprechende Einteilung in Unterarten, endlich Anweisungen zur Ausgestaltung der Fragebogen. In der Tat erscheint eine derartige Sammelforschung hier zweifellos als der beste Weg für die kriminalwissenschaftliche Arbeit, und die Vereinigung wäre vermöge ihres internationalen Charakters, wie auch kraft des Ansehens, das sie genießt, das bestgeeignete Organ zur Durchführung dieser Sammelforschung gewesen, die für einen einzelnen Gelehrten kaum zu überwindende Hindernisse darbietet. Der Kongreß sprach sich auch einstimmig für diese Enquete aus und übertrug diese, insbesondere auch die Ausgestaltung der Fragebögen und deren Zuleitung an die geeigneten Behörden, seinem geschäftsführenden Ausschusse unter Zuziehung Leppmanns. Über

die Tätigkeit des Ausschusses aber nach dieser Richtung liegt bis heute kein Bericht vor, auch nicht über vorbereitende Schritte, und es ist daher zu bezweifeln, ob die so gut eingeleitete Forschung auch ausgeführt wird.

II.

Die Erforschung der Ursachen des Verbrechens ist die zweite Aufgabe, die sich die Vereinigung gesetzt hat. Man wäre vielleicht von vornherein geneigt, diese Aufgabe als die wichtigste zu betrachten, da sie den von der IKV. von Anfang an und noch später wiederholt¹⁾ betonten wissenschaftlichen Charakter einer systematischen Erforschung gegebener Erscheinungen am deutlichsten zum Ausdruck bringt, zugleich auch als die eigentlich zentrale gegenüber den beiden anderen, da die Erforschung des Verbrechens vor allem die Ergründung der Entstehung des Verbrechens in sich schließt, die Erforschung der Mittel zur Bekämpfung des Verbrechens aber ohne Einsicht in die Ursachen des Verbrechens ebenso schwer möglich ist, als die Bekämpfung einer Krankheit ohne Kenntnis des Krankheitserregers. Der Rückblick auf die Gesamttätigkeit der IKV. zeigt jedoch, vielleicht als auffallendste Tatsache, die geringe Betätigung gerade innerhalb dieses Arbeitsgebietes. Es lassen sich von all den Verhandlungsgegenständen der bisherigen Kongresse nur zwei hierher rechnen.

1. Der erste ist die Frage nach der Methode einer wissenschaftlichen und einheitlichen Rückfallstatistik, also noch keine eigentliche materielle Frage der Kriminalätiologie, sondern eine mehr technische, vorbereitende Frage. Ihre Wichtigkeit wird dadurch nicht beeinträchtigt. Im Gegenteil, da das Problem des Rückfalls und seiner Bekämpfung vielleicht das bedeutsamste der Kriminalpolitik ist, und die

¹⁾ Vergl. beispielsweise I 20, 144, VII 77, XI 100, 259 f.

Lösung oder Förderung dieses Problems eine genaue Kenntnis der Rückfälligkeit auf Grund der Statistik zur ersten Voraussetzung hat, ist die Frage der statistischen Methode von allererster Wichtigkeit. Indem die IKV. gerade diese Frage mit einer auch die strengsten Anforderungen vollauf befriedigenden Gründlichkeit bearbeitete, hat sie hier geradezu Bedeutsames geleistet. Es ist dies vor allem das Verdienst ihres Referenten Köbner (Berlin). Das von Köbner erstattete Gutachten,¹⁾ schon äußerlich das sonst übliche Maß weit überschreitend, läßt sich nicht besser charakterisieren als dies auf dem Pariser Kongreß von kompetentester Seite, dem Franzosen Ivernès, dem „doyen de la statistique criminelle“ geschehen ist (IV 354): „Es ist unmöglich, einen Gegenstand mit größerer Gründlichkeit und Schärfe, mit mehr Sorgfalt, Verständnis und Talent zu behandeln.“ Mit Argumenten von geradezu mathematischer Beweiskraft legt Köbner zunächst den Grundfehler der üblichen statistischen Methode dar, welche die Rückfälligen eines Jahrganges im Verhältnis setzt zu den Erstverurteilten desselben Jahrganges, statt sie in Beziehung zu bringen zu den Rückfallfähigen, das sind die Verurteilten des Jahres, in welchem diese Rückfälligen ihre Erstverurteilung erlitten haben, soweit sie noch deliktstfähig sind, also nach Abzug der Gestorbenen, der noch in Strafhaft Befindlichen, der Geisteskranken und Ausgewanderten. Mit ebensolchen Argumenten beleuchtet Köbner sodann die Folge dieses Grundfehlers, nämlich eine enorme Fälschung der Wirklichkeit und zwar eine solche, die die Rückfälligkeit in einem viel zu günstigen Lichte erscheinen läßt, und widerlegt auch den naheliegenden Einwand, daß dieser Fehler als ein sich stetig gleichbleibender das Bild der zeitlichen Rückfallsbewegung, wie auch die geographische Rückfallsvergleihung und die Bemessung der Rückfallsintensität nicht beeinträchtigt. Das Mittel nun zur Durch-

¹⁾ Die „Mitteilungen“ enthalten nur einen kurzen Auszug aus Köbners Abhandlung in der Form von Thesen (IV 205 ff.). Die Abhandlung selbst ist abgedruckt in Z. XIII 615 ff.

führung der richtigen Methode macht Köbner in ebenso überzeugender Weise namhaft. Das von ihm aufgestellte Ideal läßt sich — und zwar nach Köbners wohlbegründeter Ansicht unter Verminderung der Arbeitslast und Herabsetzung der Kosten — verwirklichen, wenn die Zählkarten nicht direkt statistisch verarbeitet, sondern erst durch die am Geburtsort des Verurteilten geführten Strafregister hindurchgeleitet werden, woselbst sie auch durch Angaben über soziale und persönliche Verhältnisse, die namentlich von den Strafanstaltsbehörden zu liefern seien, ergänzt werden können. Weiter verlangt Köbner eine größere Vollständigkeit der statistischen Angaben, namentlich eine größere Spezialisierung innerhalb des Rückfalls. Hierin decken sich Köbners Ausführungen mit dem gleichfalls sehr beachtenswerten und an interessanten Einzelheiten reichen Gutachten des Italieners Bodio (IV 217 ff.).

Nur hinsichtlich der praktischen Durchführbarkeit und in Detailpunkten fanden auf dem Pariser Kongresse (IV 354 ff.) Köbners Vorschläge Widerspruch. Ihre eminente kriminalwissenschaftliche Bedeutung konnte nicht besser bewiesen werden als durch die Mitteilung Garçons, Lille (eod. S. 363 f.), über eine von ihm vorgenommene Stichprobe einer Rückfallstatistik nach Köbners Methode. Dieselbe ergab, daß 80 bis 85 % der wegen Diebstahls, Betrugs, Bettelei, Landstreicherei etc. Verurteilten rückfällig geworden sind. Im übrigen verschloß man sich nicht der Einsicht, daß das Plenum des Kongresses kein geeignetes Forum zur Austragung der Frage sei, und betraute eine Kommission mit der Ausarbeitung eines Gutachtens über die neue Methode. Das in deren Namen von v. Mayr, Garçon und Köbner entworfene „Promemoria“ (V 181 ff., in französischer Fassung V 45 ff.) trägt die Form eines zur Vorlage an die europäischen Regierungen bestimmten motivierten Entwurfes bezüglich der Neuorganisation der Rückfallstatistik und stellt sich inhaltlich als ein Kompromiß zwischen dem von Köbner aufgestellten Ideale und der bisherigen Praxis dar, dessen Zustandekommen

namentlich den Anregungen v. Mayrs zu danken ist. Der Grundgedanke ist etwa der, daß die von Köbner vorgeschlagene Methode zunächst nur probeweise auf einen beschränkten Bezirk (in Deutschland in einem Bundesstaate mittlerer Größe oder in einer preussischen Provinz) durchgeführt, für das gesamte Staatsgebiet aber diese neue Methode mit der bestehenden Kriminalstatistik kombiniert werden soll, und zwar, entsprechend dem Verfahren bei der Bevölkerungsstatistik, durch eine Verbindung periodischer Bestandsaufnahmen mit fortlaufenden Bewegungsaufnahmen.

Die Verhandlungen über diesen Entwurf auf der Hauptversammlung zu Antwerpen, 1894 (V 205 ff., 231 ff., 247 ff., französische Fassung V 122 ff., 157 ff.), förderten, was angesichts der gründlichen Vorbereitungen wohl erklärlich, nichts Neues an wesentlichen Gesichtspunkten zutage. Ein förmlicher Beschluß auf Vorlage des Entwurfes an die Regierungen wurde nicht gefaßt, und es läßt sich nicht feststellen, welches das weitere Schicksal jenes Promemoria war. Auf der nächstfolgenden deutschen Landesversammlung, Gießen 1895 (V 426 ff.), war es jedenfalls Gegenstand erneuter Verhandlungen, die durch die Teilnahme eines offiziellen Vertreters des kaiserl. statistischen Amtes besonderes Interesse gewannen. Allerdings waren dessen Äußerungen hinsichtlich der praktischen Durchführbarkeit jener Vorschläge skeptisch, und seinen eigenen Gegenvorschlägen setzte die Versammlung ihrerseits Bedenken entgegen. Man begnügte sich daher damit, den Wunsch nach einer probeweisen Auszählung nach Köbnerscher Methode auf beschränktem Gebiete beschlußmäßig zum Ausdruck zu bringen.¹⁾ Immerhin aber konnte schon im Laufe der Verhandlungen die Tatsache mit Freuden begrüßt werden, daß das preussische Ministerium des Innern hinsichtlich der Statistik der Zuchthausgefangenen neue, bedeutsame Versuche angestellt

¹⁾ Außerdem wurde auf Antrag Köbners eine ständige kriminalstatistische Kommission der deutschen Landesgruppe eingesetzt; über deren Tätigkeit liegen jedoch keine Nachrichten vor.

hatte, die sich teilweise mit den von der IKV. gemachten Vorschlägen decken.

Trotz des Widerspruches, den sie damals fanden, haben die Arbeiten der Vereinigung in der Folgezeit einen großen und bedeutsamen Einfluß auf die offizielle deutsche Rückfallstatistik ausgeübt. Dies zeigt uns deutlich ein Einblick in die Entwicklung der Kriminalstatistik des Deutschen Reiches während des letzten Jahrzehnts. Die im Jahre 1894 veröffentlichte Statistik für das Jahr 1892 trägt noch alle jene von Köbner gerügten Gebrechen an sich; insbesondere vergleicht sie die Rückfälligen nur mit den Vorbestraften desselben Jahres. Die Statistik für 1893 aber (1896 veröffentlicht) kündigt schon in Andeutung an geäußerte Wünsche, die zwar noch nicht allgemein erfüllt werden können, Ermittlungen an über die Häufigkeit der Fälle, in denen bestrafte Personen später neue Verurteilung erleiden, genauer gesagt, eine Statistik, die im Sinne Köbners die Erstverurteilten des Jahres 1894 auf ihre spätere Rückfälligkeit untersuchen soll, und zwar, wie gleichfalls von der IKV. gefordert, unter Einteilung des Rückfalls in gleichartigen und ungleichartigen (gleichartiger Rückfall liegt dann vor, wenn das neue Delikt demselben Abschnitt des RStGB. angehört wie das früher begangene). In der Statistik für das Jahr 1894 (veröffentlicht 1897) sind diese Erhebungen bereits durchgeführt, und obwohl sie sich nur mit der Frage befassen konnten, wie viel Verurteilte des Jahres 1894 noch im gleichen Jahre rückfällig wurden, zeigen sie schon bemerkenswerte Ergebnisse, schließen sich auch insoferne den geäußerten Wünschen noch mehr an, als sie zwischen dem gleichartigen und dem ungleichartigen den verwandten Rückfall einschieben (dann vorliegend, wenn altes und neues Delikt der nämlich großen Deliktsgruppe angehört, und zwar bilden je eine solche Gruppe die Delikte gegen die öffentliche Ordnung etc., gegen die Person und gegen das Vermögen). In dieser Richtung schreitet die Reichskriminalstatistik fort. In den Erläuterungen zur Statistik für 1895 (veröffentlicht

1898) begegnet uns zum ersten Male der Begriff der Rückfallfähigen, die Angaben und Tabellen über den Rückfall werden von Jahr zu Jahr reichhaltiger und detaillierter. Die letzte Veröffentlichung für das Jahr 1900 (1902 ausgegeben) verfolgt die Verurteilten des Jahres 1895 auf ihre Rückfälligkeit in den nächsten fünf Jahren mit dem Ergebnis, daß über ein Viertel derselben innerhalb dieser Frist rückfällig wurden, teilt sie in Gruppen ein je nach ihrer kriminellen Belastung zur Zeit der Verurteilung im Jahre 1895, entsprechend den Forderungen nach einer Statistik der Rückfallsintensität (noch nicht Vorbestrafte, 1mal, 2—4mal, 5mal und öfters Vorbestrafte) und beweist, daß der erneute Rückfall um so häufiger und um so schneller eintritt, je stärker der Verurteilte mit Vorstrafen belastet ist, bringt Kombinationen dieser Rückfallsintensität mit der Art der strafbaren Handlung und der Art des Rückfalls, gleichfalls mit interessanten Resultaten, ferner detaillierte Berichte über einzelne gewerbsmäßige Verbrechen, und man braucht mit ihr nur äußerlich die vorerwähnte Rückfallstatistik des Jahres 1892 zu vergleichen, um sich den gewaltigen Fortschritt zu veranschaulichen. Dieser Fortschritt aber ist, wie sich aus inneren und äußeren Gründen mit Sicherheit behaupten läßt, ausschließlich oder doch in erster Linie den von der IKV. gegebenen Anregungen zuzuschreiben. Freilich bleibt noch viel zu tun, ehe das von dieser aufgestellte Ideal erreicht ist. Noch ist dieses, sozusagen nur in den größten Umrissen verwirklicht, indem die Rückfälligen eines Jahres nicht nur mit den Erstverurteilten desselben Jahres, sondern auch mit denjenigen früherer Jahre verglichen werden. Zu einer Rückfallstatistik auf Grund der Rückfallfähigkeit fehlt noch die Ausscheidung der Verstorbenen, der Ausgewanderten, insbesondere auch der noch ihre Strafhafte Verbüßenden. Immerhin hat die Vereinigung schon jetzt allen Anlaß, auf die Früchte ihrer Arbeit und auf deren Resultate, die neuen Einblicke in das Verbrechen, welche uns die von ihr zuerst wissenschaftlich ergründete Methode, wenn auch nur

teilweise verwirklicht, schon gewährt hat, stolz zu sein und auch hieraus den Ansporn zum weiteren Fortschreiten auf der begonnenen Bahn zu schöpfen. Freilich bleibt ihr hier kaum mehr übrig als eine energische Propaganda und steter erneuter Hinweis auf die auch jetzt noch vorhandenen Mängel. Wissenschaftlich hat sie jene Frage wohl geradezu erschöpfend behandelt.

2. Die zweite der hier einschlägigen Fragen ist die nach dem Einfluß des Greisenalters auf die Kriminalität, Kongreß zu Budapest 1899. Ihre Behandlung steht hinsichtlich der Art und Weise der Bearbeitung und infolgedessen auch hinsichtlich des Resultates der des vorerwähnten Gegenstandes ganz erheblich nach. Schon die vorbereitenden Gutachten¹⁾ behandeln die Frage unter einem eigentümlichen Gesichtspunkte, der eigentlich eine Verschiebung dieser Frage bedeutet. Unbefangenerweise kann diese wohl kaum anders aufgefaßt werden als dahin, daß die tatsächliche Einwirkung des Greisenalters auf die Kriminalität untersucht werden soll; sie ist also zunächst eine solche der Kriminalätiologie, die mit deren Mitteln, insbesondere mit dem der Kriminalstatistik und mittels kriminal-anthropologischer und -psychologischer Forschungen zu lösen wäre; erst die Lösung der so aufgefaßten Frage hätte dann zur Beantwortung der weiteren Frage führen können, in welcher Weise das Greisenalter in der Gesetzgebung besondere Berücksichtigung verdient. Auf die Lösung dieses Problems der Gesetzgebung gehen aber jene Gutachten von vornherein aus unter gänzlicher Ausscheidung oder nur nebensächlicher Berücksichtigung der eigentlichen primären Frage. Diese Art der Vorbereitung äußerte auch ihren Einfluß auf die Verhandlungen (VIII 366 ff.). Zwar wurden die Alterserscheinungen in physischer und psychischer Beziehung nicht unberücksichtigt gelassen, interessante Einzelfälle erwähnt und auch die Ergebnisse der deutschen Kriminalstatistik von 1894 verwertet,

¹⁾ Von Nicoladoni und Feisenberger (VIII 154 ff., 190 ff.).

insbesondere die Tatsache, daß in der Altersklasse über 70 Jahren die Rückfallsziffern zurückgehen, der relative Anteil der noch nicht Vorbestraften aber steigt (er beträgt hinsichtlich der männlichen Verbrecher in dieser Altersklasse 73,2%, im Durchschnitt aller Altersklassen 62,1%). Allein gerade in kriminalstatistischer Beziehung fehlte den Verhandlungen, was auch von einzelnen Teilnehmern konstatiert wurde, die notwendige Vorbereitung, so daß sie in dieser Hinsicht unfruchtbar bleiben mußten. Die Frage der rechtlichen Behandlung blieb im Vordergrund, der Anregung Rivières, Paris, vor Fortsetzung der Verhandlungen die Erforschung des statistischen Materials zu ergänzen, blieb ohne Erfolg, und in den schließlich angenommenen Thesen begnügte man sich damit, eine besondere strafrechtliche Behandlung der durch das Greisenalter häufig verursachten geistigen Veränderungen (auch abgesehen von den eigentlichen Geisteskrankheiten) zu verlangen und nur noch den mehr platonischen Wunsch nach genauen Erhebungen auf dem Gebiete der Kriminalstatistik und insbesondere auch der Gefängnisstatistik auszusprechen.

3. Außer diesen Verhandlungsgegenständen müssen in diesem Zusammenhang noch erwähnt werden eine für den Lissaboner Kongreß erstattete, mehr skizzenhafte, wenn auch nicht uninteressante freie Mitteilung über die Schule und das Verbrechen von Worms, Paris (VII 46 ff.), und v. Liszts Vortrag auf dem Petersburger Kongreß über die sozialen Faktoren des Verbrechens (XI 255 ff.), der sich jedoch weniger mit diesen Faktoren selbst als mit der Methode einer wissenschaftlichen und insbesondere soziologischen Erforschung des Verbrechens befaßt, und dessen Besprechung hier zu weit führen würde.

Damit ist das von der Vereinigung auf dem Gebiete der Erforschung der Verbrechensursachen Geleistete erschöpft. Allerdings darf hierbei nicht übersehen werden, daß die Erforschung der Gegenmittel gegen das Verbrechen ge-

legentlich ein Eingehen auf die Ursachen der Kriminalität bedingte. Allein bei dieser nur indirekten Veranlassung konnten die kriminalätiologischen Forschungen begreiflicher Weise nicht so gefördert werden, als wenn sie um ihrer selbst willen angestellt werden, und es darf schon hier abschließend behauptet werden, daß die Vereinigung bis jetzt zur Erforschung der Ursachen des Verbrechens äußerst wenig geleistet hat. Auf welche Ursachen dies zurückzuführen ist, mag einstweilen dahingestellt bleiben, die Tatsache selbst aber muß bei einer kritischen Würdigung der Vereinigung konstatiert werden und ebenso der Widerspruch dieser Tatsache mit den Grundsätzen und Zielen der Vereinigung.¹⁾

III.

Die wissenschaftliche **Erforschung der zur Bekämpfung des Verbrechens geeigneten Mittel** ist die dritte und letzte Aufgabe der IKV.; sie ist diejenige, auf welche die Vereinigung bisher weitaus den größten Eifer verwandt hat. Ganz naturgemäß, und vielleicht ohne daß die Vereinigung es wollte, jedenfalls ohne daß dieser Wille programmatisch zutage getreten wäre, ist es so gekommen, daß die Vereinigung zunächst den Schwerpunkt ihrer Tätigkeit auf dieses Gebiet verlegte, und zwar, wie in Rückblick auf die bisherigen Ausführungen gesagt werden darf, auf Kosten der Pflege der übrigen Aufgaben. Das weite Kreise beherrschende Gefühl, daß die gegenwärtige Strafrechtspflege gegenüber dem wachsenden Verbrechen ohnmächtig sei, vielleicht sogar zu diesem Wachstum beitrage, war unter den treibenden Kräften, die zur Gründung der Vereinigung führ-

¹⁾ Diese Tatsache kann nicht besser belegt werden als durch die Worte v. Liszts in dem erwähnten Vortrage (XI 258), wonach der Hauptzweck der Ausführungen der sei, darzutun, daß man erst am Anfang der Aufgabe stehe und noch nicht einmal die richtige Methode der Forschung gefunden habe.

ten, wohl die mächtigste, ebendarum das Bedürfnis, hier Wandel zu schaffen, das vordringlichste. Zugleich ist das Ziel, die Gesellschaft vor dem Verbrecher und auch die Mitglieder der Gesellschaft davor zu schützen, daß sie Verbrecher werden oder bleiben, ein so humanes, entspricht so sehr dem in unseren Tagen herrschenden Gedanken einer kollektiven Verantwortlichkeit, daß es die stärkste Anziehungskraft auf weitere Kreise ausüben mußte. Wohl hätte eine eifrige und gründliche Erforschung der Ursachen der Kriminalität zu dem gleichen Ziele führen müssen, und zwar, da sie den Quellen des Übels nachgeht, auf besseren und verlässigeren Wegen, allein begreiflich ist es, daß der erste Eifer diesen Weg für einen Umweg hält und sich zunächst darauf richtet, dem Strome Einhalt zu tun, um so begreiflicher, da gewisse Mißstände der gegenwärtigen Strafrechtspflege bereits hinlänglich aufgedeckt waren, und ihre Beseitigung als die vordringlichste Aufgabe erscheinen mußte. Eine Gefahr freilich, die jeder gegen das jeweils Bestehende gerichteten Bewegung anhaftet, war auch hier vorhanden, nämlich die, daß die Kritik gegen dieses Bestehende eine allzu radikale wird, der kritische Blick gegenüber dem Neuen, das dieses Bestehende verdrängen soll, hingegen nicht genügend geschärft ist, eine Gefahr allerdings, welche die dem Bestehenden innewohnende Beharrungskraft im praktischen Leben mehr als auszugleichen pflegt. Wenn also, worauf gelegentlich im Zusammenhang zurückzukommen ist, auch die Vereinigung dieser Gefahr nicht immer entgangen wäre, so wäre dieses Übel praktisch nicht allzu hoch anzuschlagen. Die Frage aber, inwieweit die Vereinigung dieser Gefahr entgangen ist, ist gleichbedeutend mit der, wie weit sie ihrem Grundsatz, jene Gegenmittel gegen das Verbrechen wissenschaftlich zu erforschen, treu geblieben ist. Wissenschaftlichkeit ist ihrem Wesen nach unverträglich mit einseitiger Parteinahme für oder wider das Alte oder Neue. Als ein Zeichen dafür, daß sich innerhalb der Vereinigung selbst mehr und mehr das Bedürfnis regt, diesen Geist wissen-

schaftlicher Unparteilichkeit zu seinem Rechte gelangen zu lassen, wohl auch als Zeichen dafür, daß man in den Jahren des ersten Eifers neuen Reformideen zu leicht zugänglich war (was sich ja auch in den früher erwähnten ursprünglichen Satzungen der Vereinigung deutlich aussprach), darf ein auf van Hamels Anregung zurückzuführender Beschluß des Gesamtvorstandes aus dem Jahre 1900 mitgeteilt werden (VIII 421). Er geht dahin, daß sich die Vereinigung nicht auf die Aufstellung von Reformforderungen beschränken, sondern, soweit diese Reformen in der positiven Gesetzgebung durchgeführt sind, sie auf ihre Wirkungen prüfen und ihren Einfluß auf die Kriminalität dartun soll; namentlich solle dies hinsichtlich der bedingten Verurteilung geschehen. Auf die Durchführung dieses Beschlusses ist später zurückzukommen.

Wie eingangs bemerkt, hatte die Zunahme der Rückfallsziffern, wie das Anwachsen der Kriminalität innerhalb der jugendlichen Bevölkerung den Anstoß zu den Reformbestrebungen im Strafrecht gegeben, und hatte sich diese selbst in erster Linie gegen die Freiheitsstrafe in ihrer jetzigen Gestalt, insbesondere gegen die die Praxis beherrschende kurzzeitige Freiheitsstrafe gerichtet. Namentlich in diesem Sinne hat auch die Vereinigung die Reformbewegung fortgeführt. Die angedeuteten Probleme füllen die Tagesordnung ihrer ersten Versammlung zu Brüssel 1889 aus, sie und die damit zusammenhängenden Fragen kehren von da ab ständig wieder, und der größte Teil der Arbeiten der Vereinigung hinsichtlich der Bekämpfung des Verbrechens gilt den drei Zielen: Bekämpfung der Kriminalität der Jugendlichen, Bekämpfung des Rückfalls und des gewohnheitsmäßigen Verbrechertums einschließlich der sogenannten Unverbessertlichen, Ersatz und Reform der kurzzeitigen Freiheitsstrafe.

1. Aus dem Probleme der Jugendlichen griff die Vereinigung zunächst für den Brüsseler Kongreß die beiden Fragen heraus, mit welchem Alter deren strafrechtliche Verfolgung beginnen solle, und ob die Zulässigkeit der Zwangs-

erziehung Jugendlicher von der Begehung einer strafbaren Handlung abhängig zu machen sei. Der Brüsseler Kongreß vertagte wegen Zeitmangels die Verhandlungen auf die nächste Versammlung, und deren Tagesordnung wurde dann die weitere Frage beigelegt, ob das discernement, die zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderliche Einsicht, ein geeignetes Kriterium für die Behandlung jugendlicher Übeltäter sei. Aus der Reihe der Gutachten ragt wieder der von Getz erstattete Bericht über die Regelung dieser Materie im Entwurf zum norwegischen StGB. hervor (I 109 ff.). Gestützt auf eine umfassende Übersicht über die zeitgenössische europäische Gesetzgebung sowie auf interessantes statistisches Material hinsichtlich der Zwangserziehung und ihrer Ergebnisse in den verschiedenen Ländern (einschließlich der Kostenfrage) befürwortet Getz die Hinaufrückung des Alters der Strafmündigkeit auf das 14. bzw. (je nach Art des Deliktes) auf das 15. Lebensjahr unter gleichzeitiger Zulassung der Überweisung des Kindes zur häuslichen Züchtigung oder der Anordnung der Zwangserziehung, und verwirft das Kriterium des Unterscheidungsvermögens als Prüfstein für die Strafbarkeit Jugendlicher. Die gleiche Ansicht bezüglich des letzteren Punktes vertritt Foinitzki (II 45 ff.). Von den übrigen Gutachten ist das von Jagemann (I 61 ff.) hervorzuheben, welches, wieder unter Heranziehung des Gesetzesmaterials, die Frage, ob die Zwangserziehung von der Begehung einer strafbaren Handlung abhängig gemacht werden soll, verneint, diese Zwangserziehung vielmehr überall da eintreten lassen will, wo eine schwere Verwahrlosung der jugendlichen Person vorhanden oder bevorstehend ist, und die Gewalthaber diese Verwahrlosung verschuldet haben oder sie nicht hintanhaltend können.¹⁾

¹⁾ Das Gutachten von Moldenhawer (I 81 ff.) enthält nur theoretische Ausführungen über die Zulässigkeit der Zwangserziehung nach Begehung einer strafbaren Handlung, gibt sohin keine Antwort auf die gestellte Frage. Auch die Ausführungen Gaucklers über das Mindestalter (I 76 ff.) sind mehr theoretischer Natur.

Auf der Versammlung zu Bern 1890 (II 108 ff., franz. Fassung II 223 ff.) einigte man sich nur dahin, daß gegen Jugendliche unter 14 Jahren strafrechtliche Maßnahmen unzulässig sein sollen, hinsichtlich der Jugendlichen über 14 Jahren die Frage des Unterscheidungsvermögens durch die ersetzt werden solle, ob die öffentliche Erziehung notwendig sei. Die Debatte über die vorgelegten Fragen trug wenig zu deren Klärung bei, zumal sich auch hier wieder das leidige Aneinandervorbeireden einstellte, veranlaßt durch eine verschiedenartige Auffassung vom Wesen und Zweck der Strafe. Insbesondere wurde die Frage der Voraussetzung der Zwangserziehung Jugendlicher nicht gefördert.

Der weiteren Tätigkeit auf diesem Gebiete blieb sohin genügender Spielraum übrig, und wieder war es die deutsche Gruppe der Vereinigung, der anscheinend der hervorragendste Anteil an dieser Tätigkeit zufiel.¹⁾ Naturgemäß richteten sich ihre Reformbestrebungen zunächst auf das deutsche Recht, und die mit großer Ausdauer behandelte Frage ist die: „Nach welcher Richtung hin ist eine Umgestaltung der über die Behandlung jugendlicher Verbrecher im StGB. gegebenen Bestimmungen wünschenswert?“ Für die zweite Jahresversammlung, Halle 1891, hatten Appellius und Krohne als Berichterstatter umfassende Anträge in diesem Sinne gestellt (Beilageheft zur Z. XI 10 ff.²⁾) und begründeten sie in interessanter Weise (eod. S. 67 ff.). Nach kurzer Beratung vertagte man die Erörterung der Frage und beauftragte einen aus den beiden Berichterstattern und v. Liszt gebildeten Ausschuß, auf Grund eines geeigneten Fragebogens

¹⁾ Die überwiegende Berücksichtigung der deutschen Gruppe gegenüber den anderen Landesverbänden erklärt sich hier, wie an anderen Stellen durchaus nicht nur aus dem persönlichen Standpunkt des Verfassers, sondern ist vornehmlich dadurch veranlaßt, daß die „Mitteilungen“ der IKV. der Tätigkeit dieser Gruppe weit mehr Erwähnung tun als der der übrigen.

²⁾ Dieses Beilageheft ist auch dem 3. Bande der „Mitteilungen“ als Anlage beigelegt.

das Material zu sammeln und hierüber der nächsten Versammlung gedruckten Bericht zu erstatten. Wieder hat sich die Form der Enquete als segensreich zur Förderung kriminalpolitischer Fragen erwiesen. In diesem Falle war es eine Sachverständigen-Enquete. Die Kommission einigte sich zunächst unter Zuziehung eines Praktikers des öffentlichen Erziehungswesens (Kefler) über die Grundzüge eines Gesetzesentwurfes, sandte diesen Entwurf außer den Mitgliedern der Gruppe Sachverständigen verschiedener Berufe (Vorstehern von Erziehungs- und Strafanstalten, von Erziehungsvereinen und Gefängnissen, Lehrern und Seelsorgern etc.) zur gutachtlichen Äußerung zu, erhielt auf diese Weise 64 Gutachten und lud sodann die Verfasser der bedeutenderen Gutachten zu einer Konferenz ein, durch welche die ursprünglichen Vorschläge in mehrfacher Beziehung abgeändert wurden. Das Resultat all dieser umfassenden Vorarbeiten ist der im Auftrag der Kommission von Appellius verfaßte Bericht über „Die Behandlung jugendlicher Verbrecher und verwahrloster Kinder“, als selbständige Publikation 1892 erschienen. Das Werk trägt den Charakter eines ausführlichen Gesetzesentwurfes mit vorausgehender Motivierung, und zwar dient zu dieser Motivierung neben den eigenen Erwägungen des Verfassers die umfassende Verwertung der vorausgegangenen Beratungen und der von sachverständiger Seite erstatteten Gutachten. Ausgehend von einer Schilderung des gegenwärtigen Rechtszustandes und seiner Folgen streift es die Ursachen der hohen Kriminalität der Jugendlichen und befürwortet hinsichtlich des künftigen Rechtes namentlich die Hinaufrückung des Alters der Strafmündigkeit auf das vierzehnte Lebensjahr, für die Altersklasse vom vierzehnten bis achtzehnten Lebensjahr die Beseitigung des Merkmals des Unterscheidungsvermögens, für beide Kategorien die Möglichkeit der richterlichen Anordnung staatlich überwachter Erziehung. Diese staatlich überwachte Erziehung, welche durch ein eigenes Reichsgesetz geregelt werden solle, und mit deren Organisation etc. sich der Bericht und Gesetzes-

entwurf besonders ausführlich befaßt, soll auch ohne Vorliegen einer strafbaren Handlung bei Kindern unter sechzehn Jahren eintreten, die infolge vernachlässigter Erziehung verwahrlost sind oder drohen, es zu werden. Hierbei wandte sich der Bericht nach einer Orientierung über die bezüglichen Landesgesetze mit besonderem Nachdruck gegen den damals vorliegenden Entwurf zum BGB., welcher gegenüber jenen Landesgesetzen einen Rückschritt bedeutete und sie in ihrer Wirksamkeit einzuengen geeignet war (vergl. S. 119 a. a. O.). Außerdem wurde eine Abänderung des Strafsystems befürwortet, insbesondere der allgemeine Strafminderungsgrund des jugendlichen Alters (§ 57 RStGB.) verworfen und als Minimum der Gefängnisstrafe ein Monat, als Minimum der Haftstrafe zwei Wochen in Aussicht genommen, jedoch unter Aufrechterhaltung des Verweises, Zulassung der Verurteilung zur Geldstrafe anstatt Freiheitsstrafe und Zulassung der bedingten Aussetzung des Strafvollzuges im weiten Umfang, letztere allerdings in ihren Voraussetzungen sehr schematisch geregelt (vergl. § 65 des Entwurfes).

Ein weiteres Eingehen auf den Bericht und, abgesehen von einem noch später zu behandelnden Punkte, eine kritische Würdigung desselben ist hier um so weniger geboten, da sich die Fachzeitschriften bereits mehrfach ex professo mit ihm befaßt haben.¹⁾ Jedenfalls hat er als eine der ersten selbständigen Behandlungen eines der wichtigsten Probleme, deren Lösung dem künftigen Gesetzgeber obliegt, auf die Kriminalwissenschaft weiterhin anregend und befruchtend gewirkt.

Der Bericht und die auf Grund desselben von Appelius aufgestellten Thesen, die allerdings gegenüber dem im Bericht enthaltenen Gesetzentwurf mehrfache Vereinfachungen und wohl auch Verbesserungen enthalten, namentlich hinsichtlich der Voraussetzung der Zwangserziehung Verwahrloster und der bedingten Strafaussetzung, bildete die haupt-

¹⁾ Vergl. insbesondere „Gerichtssaal“ Bd. 47 S. 237, Bd. 49 S. 157 ff. (Entgegnung von Schmölder).

sächliche Grundlage für die Beratung auf der nächstfolgenden Landesversammlung Berlin 1893 (Z. XIII 741 ff.). Die Debatten, aus denen namentlich die interessanten Mitteilungen von Fuchs (Karlsruhe) über die Zwangs- und Fürsorgeerziehung in Baden und ihre Ergebnisse hervorzuheben sind, betrafen zuvörderst die Altersmindestgrenze, wobei die Festsetzung derselben auf das vollendete vierzehnte Lebensjahr nahezu einstimmige Annahme fand. Mit voller Einstimmigkeit sprach sich sodann die Versammlung für die Beseitigung des discernement aus, eine Forderung, die, wie die vorgenannte, sicher wohlbegründet ist. Ein von Krohne gestellter und mit gewichtigen Gründen vertretener Antrag auf Bildung einer dritten Altersstufe vom 18. bis zum 21. Lebensjahre, innerhalb welcher die Todesstrafe, die Zuchthausstrafe und die die Unfähigkeit zum Heeresdienst nach sich ziehenden Nebenstrafen ausgeschlossen sein sollen, wurde gegen eine kleine Minderheit abgelehnt. Die lebhaftesten Erörterungen und die meisten Abänderungsanträge betrafen die Zwangserziehung der verwahrlosten (nicht verbrecherischen) Jugend. Man empfand wohl das Einschneidende dieser Maßregel, dennoch wurde ihre Nützlichkeit und Notwendigkeit fast von allen Seiten betont, und der vorerwähnte Standpunkt des Entwurfes zum BGB. fand nur einen Verteidiger. Die Meinungsverschiedenheiten betrafen vielmehr die Voraussetzungen und den Umfang dieser Zwangserziehung, konnten aber nicht völlig ausgetragen werden, und man einigte sich nur über den Grundsatz, daß auch ohne Vorliegen einer strafbaren Handlung sittlich verwahrloste jugendliche Personen der staatlich überwachten Erziehung zu überweisen sind; eine Mehrheit fand sich auch dafür, daß die Anordnung dieser Maßregel gegenüber Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr zulässig sei, und die Erziehung selbst bis zur Vollendung des 20. Jahres ausgedehnt werden könne. Einstimmig sprach sich auch die Versammlung für die Regelung dieser Materie durch ein eigenes Reichsgesetz aus. Die Thesen bezüglich der näheren Ausgestaltung der staatlich

überwachten Erziehung, sowie bezüglich des Strafsystems blieben unerledigt. Immerhin hatten die Arbeiten der Landesgruppe die Frage der Jugendlichen genügend gefördert, um die auf v. Liszts Antrag beschlossene Zuleitung des Versammlungsberichtes einschließlich des Berichtes von Appellius an Reichskanzler und Reichstag zu rechtfertigen, wobei der Wunsch nach einem eigenen Reichsgesetz besonders hervorgehoben wurde. Über das Schicksal dieser Eingaben ist nichts bekannt geworden. Trotzdem darf die deutsche Gruppe ihren Arbeiten auf diesem Gebiete wohl einen praktisch bedeutsamen Erfolg zuschreiben: Wenn der Entwurf zum BGB. in einer Weise abgeändert wurde, die nicht nur die bisherigen Landesgesetze über die Zwangserziehung vor Vernichtung oder Verstümmelung bewahrte, sondern auch in der Folgezeit für diejenigen Bundesstaaten, die solche Gesetze noch nicht besaßen, sich geradezu als ein Ansporn erwies, sie zu erlassen, so ist dies nicht zum Mindesten das Verdienst der deutschen Landesgruppe und ihrer nachdrücklichen Tätigkeit auf diesem Gebiete, wie dies auch gewissermaßen offiziell durch die Berufung auf den Bericht von Appellius bei der Motivierung der Abänderung des Entwurfes zum BGB. anerkannt worden ist.¹⁾ Daß der Wunsch nach einer reichsgesetzlichen Regelung der Materie einstweilen unerfüllt blieb, ist vielleicht nicht zu beklagen. Es ist wohl besser, wenn auf diesem für Deutschland bisher noch wenig durchprobten Gebiete zunächst die Einzelstaaten auf Grund ihrer verschiedenartigen Spezialgesetze Erfahrungen sammeln, um dann die einzeln gemachten Erfahrungen in gemeinsamer Gesetzgebungsarbeit zu verwerten. Sache der deutschen Landesgruppe aber wird es sein, diese Landesgesetze, deren Erhaltung und Mehrung sie zum Teil ihr eigenes Werk nennen darf, auf ihre Wirksamkeit und auf ihren Einfluß auf die Kriminalität zu verfolgen und so der Erfüllung ihres Wunsches nach einem Reichsgesetze vor- und zuzuarbeiten.

¹⁾ Vergl. Mugdan, Die gesamten Materialien zum BGB. IV 988.

Wenn so, unter voller Anerkennung des von der deutschen Gruppe bisher Geleisteten, der Wunsch nach weiterer und ergänzender Tätigkeit in dieser Richtung ausgesprochen werden durfte, darf wohl auch noch nachträglich unter der gleichen Voraussetzung auf einen Mangel der bisherigen Arbeiten hingewiesen werden: Eine wissenschaftliche Erforschung der Gegenmittel gegen die Kriminalität bezeichnet die Vereinigung als ihre Aufgabe, und nur diese Wissenschaftlichkeit der Forschung kann, wie erwähnt, die Vereinigung vor einseitiger Parteistellung gegenüber dem bestehenden Rechtszustande wie gegenüber Reformforderungen bewahren. Nun kann den praktisch so bedeutsamen Arbeiten der deutschen Gruppe, insbesondere dem eingehenden Berichte über die Kommissionstätigkeit durch Appellius, gewiß nicht der Charakter der Wissenschaftlichkeit abgesprochen werden; die eingehenden theoretischen Erwägungen und die gewissenhafte Verwertung der Ratschläge Sachverständiger würde diesen Vorwurf widerlegen. Eine ganz untergeordnete Rolle spielt aber in jenem Berichte die wissenschaftliche Erforschung der Quellen des Übels, die kriminal-ätiologische Untersuchung. Zwar verwertet er die Ergebnisse der Reichskriminalstatistik der Jahre 1882 bis 1889 hinsichtlich der Kriminalität der Jugendlichen unter Trennung von Altersklassen, von Erstbestraften und Rückfälligen, unter Hervorhebung ihrer Beteiligung bei einzelnen Delikten, Berücksichtigung des Verhältnisses zu den Erwachsenen etc. (S. 8 ff. l. c.), aber doch nur im allgemeinen Sinne, um die Behauptung einer abnorm hohen Kriminalität der Jugendlichen und die Zunahme dieser Kriminalität innerhalb des angegebenen Zeitraumes zu beweisen, nicht aber, um die Ursache dieser auffälligen Erscheinungen zu ergründen. Die der statistischen Würdigung folgenden Kapitel über „die Ursachen der hohen Kriminalitätsziffer der Jugendlichen und die Mittel zur Verminderung derselben“ (S. 15 ff. l. c.) verlegen inhaltlich ihr Schwergewicht auf die zweite Hälfte dieses Titels und geben hinsichtlich der Ursachen der Kri-

minalität mehr allgemeine theoretische Erwägungen und eine, durch interessante Einzelfälle belegte Kritik des gegenwärtigen Rechtszustandes, nicht aber liefern sie eine auf empirische, insbesondere statistische Erforschung der Tatsachen begründete Ätiologie dieser Kriminalität. Man war und ist vielleicht geneigt, angesichts der wissenschaftlich bewiesenen Mängel des gegenwärtigen Rechtszustandes bei einer auf Reform dieses Rechtszustandes gerichteten Bewegung diese ätiologischen Forschungen für entbehrlich zu halten. Daß dies jedoch ein Irrtum wäre, daß die triviale Wahrheit, die für die wirksame Bekämpfung eines Übels die Kenntnis der Ursachen dieses Übels verlangt, auch hier zutrifft, kann wohl am besten durch Andeutung einer der Wege bewiesen werden, die diese ätiologische Forschung einschlagen könnte. Es ist dabei an eine Untersuchung der auch von Appellius erwähnten geographischen Verschiedenheiten in der Kriminalität der Jugendlichen gedacht. Schon eine summarische Betrachtung der entsprechenden Zahlen der Reichskriminalstatistik deutet auf die auffallende Tatsache hin, daß die relative Kriminalität der Jugendlichen, d. h. ihr Anteil an der Kriminalität im Verhältnis zu dem der Erwachsenen, in den Gebieten eine besondere Höhe aufweist, in denen die Vermutung für ein Überwiegen der Industrie über die anderen Berufsarten spricht. Diese Betrachtung wird allerdings dadurch erschwert, daß hiebei neben den verurteilten Jugendlichen auch die mangels Einsicht Freigesprochenen zu berücksichtigen sind, die einzelnen deutschen Gerichte aber in der Anwendung dieses Freisprechungsgrundes außerordentlich weit auseinandergehen.¹⁾ Um diesen störenden Faktor möglichst auszuschalten, soll hier, wo nur eine Vermutung näher gerückt werden soll, nicht aber eingehende kriminal-

¹⁾ Vergl. hierzu die Kriminalstatistik für 1900, Bemerkungen zu Tabelle I S. 51. Darnach schwanken in den einzelnen Oberlandesgerichtsbezirken die Freisprechungen mangels Einsicht zwischen 12 und 91, berechnet auf je 1000 überführte Jugendliche. Siehe auch Aschaffenburg, Das Verbrechen und seine Bekämpfung, 1903, S. 113 f.

ätiologische Untersuchungen angestellt werden können, das Delikt des einfachen Diebstahls herausgegriffen werden, da bei diesem Delikte erfahrungsgemäß die Freisprechung mangels Einsicht eine relativ geringe Rolle spielt,¹⁾ andererseits dem Diebstahl als dem von den Jugendlichen weitaus am häufigsten begangenen Delikte besondere statistische Bedeutung zukommt.²⁾ Auch hiebei kann es sich nur um Stichproben handeln, die der Reichskriminalstatistik für 1900 entnommen sind.³⁾ Unter den größeren Bundesstaaten steht nun, was den Anteil der Jugendlichen an diesem Delikte anlangt, Sachsen als der industriellste Staat Deutschlands entschieden voran. Ihr Anteil beträgt hier genau ein Drittel (33,3%), während er in den übrigen größeren Bundesstaaten etwa ein Viertel ausmacht (in Preußen 25,6%, Bayern 26,8%, Württemberg 27,9%, Baden 25,9%). Von kleineren Bundesstaaten seien als vorwiegend industrielle die beiden Reuß, als vorwiegend landwirtschaftliche die beiden Mecklenburg erwähnt. Auch hier wieder ungefähr das Verhältnis von ein Viertel zu ein Drittel (in den beiden Reuß 36,4%, bzw. 35,2%, in den beiden Mecklenburg 24%, bzw. 21,9%). Ähnlich scheint auch das Verhältnis innerhalb verschiedener Bezirke desselben Bundesstaates je nach dem Überwiegen der Landwirtschaft oder Industrie zu sein. So ist in Preußen der Anteil der Jugendlichen ein relativ geringer in den

¹⁾ Vergl. Kriminalstatistik für 1900 a. a. O. I 54 (in den Jahren 1894 bis 1900 wurden von je 1000 wegen Diebstahls und Unterschlagung angeklagten Jugendlichen 31 freigesprochen).

²⁾ Eod. I 42 f. Darnach wurden 1900 insgesamt 48 657 Jugendliche wegen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze verurteilt, hievon 25 822, also über die Hälfte, wegen einfachen Diebstahls.

³⁾ Die Berechnungen sind abgeleitet aus der Statistik für 1900, Tabelle II S. 238 f. Über die Industrie in den genannten Staaten vergl. „Die deutsche Volkswirtschaft am Schlusse des 19. Jahrhunderts“ (herausgegeben vom Kaiserl. Statistischen Amt, 1900) S. 89. Darnach kommt auf die industrielle Bevölkerung in Sachsen 58%, in Preußen 38,7%, Bayern 31%, Württemberg 35%, Baden 34,8%, Reuß ä. L. 67,7%, Reuß j. L. 59,1%, Mecklenburg-Schwerin 25,7%, Mecklenburg-Strelitz 27,4% der Gesamtbevölkerung.

landwirtschaftlichen Gebieten des Ostens, z. B. in Gumbinnen 18,6%, ein relativ größerer in den Industriebezirken des Westens, z. B. in Düsseldorf 27,5%. Ähnlich verhält sich in Bayern der Kreis Niederbayern (26,1%) zur Pfalz (36,7%).

Diese Stichproben liefern, was nochmals betont werden soll, keinen wissenschaftlichen Beweis, wohl aber berechtigen sie zu der Vermutung, deren Richtigkeit eben durch kriminalwissenschaftliche Forschungen nachzuprüfen wäre, daß der Anteil der Bevölkerung an industrieller Beschäftigung und der Anteil der Jugendlichen an der Kriminalität in einem noch näher zu präzisierenden direkten Verhältnisse zueinander stehen. Zur Erklärung dieser Tatsache könnte zweierlei herangezogen werden. Entweder wird die Kriminalität der Jugendlichen in den überwiegend industriellen Gebieten dadurch erhöht, daß die Jugendlichen selbst sich früher als anderswo an dem Erwerbsleben beteiligen und infolgedessen größeren kriminellen Gefahren ausgesetzt sind,¹⁾ oder aber dadurch, daß sie infolge der Beschäftigung ihrer Eltern als Fabrikarbeiter und -Arbeiterinnen der erforderlichen Aufsicht ermangeln. Wieder ließe sich die Richtigkeit beider Erklärungsversuche durch exakte wissenschaftliche Forschung beweisen oder widerlegen. Ergeben aber diese Forschungen, daß auch nur eines der beiden Momente die Kriminalität der Jugendlichen beeinflusst oder aber, was wahrscheinlicher, daß beide, wenn auch in verschiedener Stärke zusammenwirken, so würden sich damit — und hauptsächlich, um dies und damit den praktischen Nutzen wissenschaftlicher Forschung auch auf diesem Gebiete dazutun, wurden jene Betrachtungen angestellt — neue, jedenfalls von der Vereinigung bisher nicht beachtete Mittel zur Bekämpfung dieser Kriminalität darbieten. Die Gefahren, die eventuell die frühzeitige Beschäftigung der Jugendlichen in

¹⁾ Hiefür scheinen auch die Ausführungen von Aschaffenburg a. a. O. S. 119 ff. zu sprechen, obwohl A. selbst einen ungünstigen Einfluß der stärkeren Anteilnahme Jugendlicher am Erwerbsleben nicht für erwiesen hält.

Industrie und Gewerbe für deren Kriminalität in sich birgt, lenkt die Aufmerksamkeit des Kriminalisten auf die Gesetzgebung, welche eine Einschränkung dieser Beschäftigung oder doch tunlichste Sicherung gegen die in ihr liegenden Gefahren anstrebt. Daß die Gewerbe-Ordnung sowohl wie das neue Gesetz betr. die Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben vom 30. März 1903 derartige Bestimmungen enthält, ist bekannt. Daß aber beide Gesetze, insbesondere das — nebenbei bemerkt, technisch geradezu deprimierend schlecht gearbeitete — sogenannte Kinderschutzgesetz noch viel zu tun übrig lassen, dürfte keinem Zweifel unterliegen, und es wäre sicher ein Gewinn, wenn auch die kriminalistische Wissenschaft an der Kritik des gegenwärtigen Rechtszustandes und seiner Folgen und an der Gesetzesreform interessiert würde. Was aber den eventuellen zweiten Grund, mangelnde Beaufsichtigung der Kinder von Fabrikarbeitern anlangt, so wurde er allerdings von Appellius (S. 37, 61 l. c.), wie auch gelegentlich in den Verhandlungen (von Simonson Z. XIII S. 798) erwähnt, aber nur nebenbei, als einer der Gründe, welche die staatlich überwachte Erziehung rechtfertigen. Nun teilt Verfasser mit Appellius und der Mehrheit der Versammlung die Ansicht, daß dieser Eingriff des Staates in die Elternrechte, abgesehen von dem Falle einer von dem Kinde begangenen Straftat, auch im Falle der Verwahrlosung des Kindes oder der dringenden Gefahr dieser Verwahrlosung zulässig und notwendig ist, ebenso teilt er aber die auch von den Vertretern jenes Standpunktes (z. B. Aschrott Z. XIII 800 f.) ausgesprochene Ansicht, daß dieser Eingriff in die natürlichen Elternrechte eine außerordentlich schwerwiegende und in vielen Beziehungen bedenkliche Maßregel ist, die nur da als berechtigt anerkannt werden kann, wo sie notwendig ist. Da, wo mit gelinderen Mitteln dasselbe erreicht werden kann, ist sie geradezu verwerflich, namentlich in den Fällen, in denen die Eltern des Kindes an der drohenden oder bereits eingetretenen Verwahrlosung unschuldig sind. Und um solche Fälle

handelt es sich gerade hier. Hier ist der Eingriff des Staates in die elterlichen Rechte, insbesondere die Entfernung des Kindes aus dem elterlichen Hause, stets eine Härte gegenüber den Eltern, die nur deshalb die erforderliche Aufsicht über das Kind nicht ausüben können, weil sie außerhalb des Hauses den Unterhalt für die Familie verdienen müssen, sie wird zum schreienden Unrecht, da mildere Mittel zu Gebote stehen. Es handelt sich nur darum, einen Ersatz für die elterliche Aufsicht über das Kind während der schulfreien Zeit zu finden; die Fälle, welche noch nicht schulpflichtige Kinder betreffen, bilden gewiß eine verschwindende Ausnahme. Diesen Ersatz nun bieten schon jetzt in einem Umfange, der nicht näher ermittelt werden kann, wahrscheinlich aber ein bescheidener ist, die sogenannten Jugendhortvereine, deren Bestreben gerade dahin geht, Kindern in der schulfreien Zeit die ihnen infolge häuslicher Verhältnisse mangelnde Beaufsichtigung und Beschäftigung zu gewähren. So könnte also auf indirektem Wege gerade die kriminal-ätiologische Forschung die Wissenschaft auf diese Bestrebungen als ein Mittel der Verbrechensprophylaxe hinlenken, und durch das Studium und die Förderung dieser Bestrebungen würde vielleicht der Verwahrlosung der Jugend besser entgegen gearbeitet als durch die staatlich überwachte Erziehung in all ihren Formen, besser, abgesehen von allem Andern, schon aus dem Grunde, weil die letztere Maßregel erst eingreifen kann, wenn die Verwahrlosung unmittelbar droht oder bereits eingerissen ist, die erstere aber die Verwahrlosung von vornherein hintanzuhalten vermag.

Noch zweimal hat sich späterhin die Vereinigung in ihrer Gesamtheit mit der Frage der Jugendlichen befaßt.¹⁾

¹⁾ Vergl. außerdem die Mitteilungen über Programm und Verhandlungen des internationalen Gefängniskongresses zu Brüssel 1900 über die Frage der Jugendlichen (VI 144 ff., insbes. 153 ff., IX 26 ff., insbes. 36 ff.), den Bericht über die Verhandlungen der russischen Gruppe betreffend den Schutz Minderjähriger, zum größten Teil speziell russische Verhältnisse behandelnd (IX 15 ff.), über die Zwangserziehung in Kroatien (X 329 ff.),

Zunächst in mehr untergeordneter Weise, indem für den Antwerpener Kongreß die Methode einer Statistik der durch die Schutzfürsorge für Entlassene und Jugendliche erzielten Ergebnisse zur Frage gestellt wurde (V 226 ff., 265 ff., franz. Fassung V 140 ff., 175 ff.); mit mehr negativem Ergebnis. Die auch in dem Gutachten von Batardy-Belgien (V 58 ff.) vertretene Ansicht überwog, daß eine eigentliche exakte Statistik unmöglich, dagegen Enqueten mit Zifferangaben wünschenswert seien. Daß damit die Frage einer wissenschaftlichen Erforschung dieser Fürsorgebestrebungen und ihrer Ergebnisse nicht präjudiziert ist, soll angesichts des Vorgesagten ausdrücklich hervorgehoben werden, und es sei in dieser Beziehung auf die Äußerungen Rivière's verwiesen (V 143), der beispielsweise eine Vergleichung der Ergebnisse der Anstaltserziehung und der Erziehung in einer fremden Familie empfiehlt.

In größerem Umfang wurde die Frage wieder aufgerollt gelegentlich der Verhandlungen zu Lissabon 1897. In die Redigierung der Tagesordnung schlich sich hiebei allerdings eine Verschiedenheit der deutschen und französischen Fassung ein, die auf Vorbereitung und Behandlung der Frage störend einwirkte. Während die erstere (VI 208 ff.) das Thema als „die Behandlung jugendlicher Verbrecher (Strafe, Verfahren)“ bezeichnet, spricht die letztere (VI 209) und ebenso auch der Verhandlungsbericht selbst (VI 520) von der „procédure à suivre contre le délinquant mineur tombant sous le coup de la loi pénale“. Vielleicht wollte man, zufolge einer etwas weitherzigen, nicht technischen Auffassung der procédure, mit Beidem das Nämliche sagen.

insbesondere aber die im hohen Grade beachtenswerten Mitteilungen von Weinrich über die Einrichtungen zum Schutze jugendlicher Angeklagter in Belgien (VII 176 ff.). Die auf Le Jeunes Anregung zurückzuführende Einrichtung besteht darin, daß die Organisation der Anwälte planmäßig die Verteidigung jugendlicher Angeklagter, die Erforschung ihrer persönlichen Verhältnisse, die Überwachung der Erziehung in der eigenen Familie des Kindes oder in der Erziehungsanstalt übernommen hat. Nachgeahmt wurde diese Einrichtung im Haag, in Amsterdam und in Turin.

Allein die technische, engere Auffassung, die das Thema auf die prozessuale Seite beschränkt, lag näher, und tatsächlich wurde das Problem vielfach, insbesondere in einem Teile der Gutachten, nur nach dieser Seite behandelt. Eine weitere Verschiedenartigkeit der Gutachten, abgesehen von der auch hier wieder zutage tretenden Wertverschiedenheit, war gleichfalls veranlaßt durch die allgemeine Fassung der Frage. Ein Teil der Gutachten gibt rein theoretische Erwägungen *de lege ferenda*, der andere schildert den Rechtszustand des jeweiligen Heimatstaates. Naturgemäß erregen die letzteren das größere Interesse, insbesondere da, wo dieser Rechtszustand für andere Länder vorbildlich sein kann, und es muß als das Verdienst sowohl des englischen Berichterstatters Howard Vincent, wie auch des französischen Flandin bezeichnet werden, daß sie auf derartig vorbildliche Einrichtungen hinweisen, oder doch auf solche, die auf diese Eigenschaft hin untersucht werden müßten. Der erstere (VI 276 ff.) gibt insbesondere eine summarische Übersicht über die Bestimmungen hinsichtlich des englischen Zwangserziehungswesens, dessen Vervollkommnung das persönliche Werk des Berichterstatters ist, wie auch über das gleichfalls seiner Initiative zuzuschreibende Gesetz über die bedingte Verurteilung, weist endlich auch auf das in England bestehende Spezialgefängnis für Jugendliche hin, erblickt jedoch den Grund für die stetige Abnahme der Kriminalität in England nicht eigentlich in diesen gesetzlichen Einrichtungen, vielmehr in deren Zusammenwirken mit allgemeineren Kulturfortschritten. Flandins Bericht (VI 309 ff.) gibt eine im hohen Grade interessierende Schilderung des Verfahrens, welche das Pariser Tribunal gegen Jugendliche beobachtet. Die wesentlichsten Eigentümlichkeiten dieses Verfahrens sind folgende: Ausschluß des Summarverfahrens, obligatorische Voruntersuchung, die sich auf die Gesamtpersönlichkeit des Jugendlichen einschließlich der häuslichen Verhältnisse erstreckt, während der Dauer der Voruntersuchung Isolierung des Jugendlichen vor schädlichen Einflüssen, allenfalls Er-

gänzung der Voruntersuchung durch probeweise Unterbringung des Kindes in ein Spezialasyl, je nach dem Ergebnisse des Vorverfahrens Freilassung, geeignete Plazierung, eventuell, wenn von diesen Maßregeln nichts mehr zu hoffen, Einleitung der Hauptverhandlung, die aber auch dann nicht mit einem Strafurteil, sondern, da infolge einer „frommen Lüge“ (vergl. die Mitteilungen Rivière auf dem Lissaboner Kongreß, VI S. 526) die Frage der erforderlichen Einsicht stets verneint wird, mit der Verweisung des Jugendlichen in die Besserungsanstalt endet. Aus den Betrachtungen *de lege ferenda* dürften die von Leroy, Belgien (VI 404 ff., vergl. auch S. 520 f.), hervorgehoben werden, welcher auf Grund statistischer Untersuchungen Spezialanstalten für blödsinnige und geistesranke und Spezialklassen für zurückgebliebene Kinder verlangt, welche letztere in größeren deutschen Städten bereits vielfach bestehen.

Die Verhandlungen selbst (eod. 520 ff.) hatten wohl unter den erwähnten Mißständen zu leiden, brachten aber interessante Einzelheiten zutage, namentlich wieder über französische Einrichtungen (Spezialuntersuchungsrichter für Jugendliche, Spezialstrafanstalten etc.). Es lag in der Natur der Sache, daß sie, wie überhaupt die Arbeiten der Vereinigung auf diesem Gebiete, mehr Anregung zu fortgesetzter Erforschung des Problems der Jugendlichen, diese allerdings im reichen Maße, als die Lösung dieses Problems boten, und bedauert muß es werden, daß diese Anregungen von der Vereinigung nicht ausgiebig weiter verwertet wurden, insbesondere die mannigfachen Neuerungen in den verschiedenen Ländern nicht weiterhin auf ihre kriminalpolitische Wirksamkeit hin verfolgt wurden.

Noch eine andere Beobachtung drängt sich dem deutschen Beobachter beim Rückblick auf das gesamte von der IKV. hinsichtlich der Frage der Jugendlichen zutage geförderte Material auf. Deutschland scheint in der Behandlung der Jugendlichen in und außerhalb des Gerichtes, sowohl was öffentliche Fürsorge als private Initiative anlangt, hinter anderen Ländern, insbesondere hinter England, Frankreich

und Belgien zurückzustehen.¹⁾ Mag dies zunächst für uns wenig erfreulich sein, es liegt darin auch ein heilsamer Ansporn zu weiterer Tätigkeit, insbesondere auch für die deutsche Landesgruppe, die gewiß auf diesem Gebiete schon Ersprießliches geleistet hat, gewiß aber auch noch viel Ersprießliches leisten kann, insbesondere durch Erforschung und Verwertung der im Ausland gemachten Erfahrungen.

2. Das zweite der genannten Hauptprobleme, das des Rückfalls, ist eigentlich ein Doppelproblem. Es birgt ebensowohl die Frage in sich: Wie kann es verhütet oder doch eingeschränkt werden, daß der Erstverbrecher zum Rückfälligen wird? als die: Welche Maßregeln sind gegenüber dem rückfällig gewordenen Verbrecher geboten? Die Vereinigung hat das Problem vorwiegend nach der zweiten Richtung hin behandelt. Die ihrem ersten Kongreß, Brüssel 1890, vorliegende Frage war: „Welches sind die Gebrechen des Systems, welches zum Zwecke der Bekämpfung des Rückfalls von der Mehrzahl der modernen Gesetzgebungen befolgt wird?“ Da von einem System der Gesetzgebung wohl nur hinsichtlich der Bestrafung des Rückfalls gesprochen werden kann, befassen sich die beiden vorbereitenden Referate — von van Hamel und Lucas, Porto (I 92 ff., 104 ff.) — vorwiegend mit der Kritik der gesetzlichen Bestimmungen über den Rückfall. Diese Kritik führt aber van Hamel über Einzelheiten des gegenwärtigen Rechtes hinaus. Ausgehend von dem Begriffe des Gewohnheitsverbrechers erklärt van Hamel das gegenwärtige System der Behandlung des Rückfalls als bloßen Strafschärfungsgrund nur gegenüber einer Minderheit dieser Gewohnheitsverbrecher für berechtigt, nämlich denen gegenüber, die durch Abschreckungsstrafe gebessert werden können und die dem verbrecherischen Motiv nach den Gelegenheitsdelinquenten nahe stehen, während gegenüber der Mehrheit der besserungsfähigen Gewohnheitsverbrecher die Strafe neben der Abschreckung auch auf ihre

¹⁾ Bezüglich Frankreich siehe noch unten S. 122.

erziehliche Wirkung ausgestaltet werden müsse, unverbesserliche Gewohnheitsverbrecher aber unschädlich zu machen seien. Damit wurde die früher schon in der Literatur hervorgetretene Unterscheidung nach jenen Kategorien auch in das Arbeitsfeld der Vereinigung eingeführt, was für die weitere Behandlung der Frage entscheidend war. Das Problem des Rückfalls verwandelte sich unter der Hand, wie der weitere Verlauf bestätigte, in die Frage der Gewohnheitsverbrecher, sogar enger und spezieller, der unverbesserlichen Gewohnheitsverbrecher. Diese Verwandlung ist an sich wohl gleichbedeutend mit einer Vertiefung des Problems oder doch mit dem Streben nach einer solchen. Der Rückfall hat zweifellos im Strafrecht nur die Bedeutung eines äußeren Symptoms schwererer Verschuldung oder größerer sozialer Gefährlichkeit des Täters und zwar eines nach der positiven wie negativen Seite hin leicht trügerischen Symptomes. Begreiflich daher die Versuche, von dem äußerlich und ungenügend unterscheidenden Symptom zu einem inneren und wesentlichen Unterschiede unter den Straftätern und dadurch zu einer verschiedenartigen Behandlung dieser selbst vorzudringen, und die weiteren Arbeiten der Vereinigung auf diesem Gebiete sind im wesentlichen nichts anderes als wiederholte Anläufe nach dieser Richtung. Schon auf dem Brüsseler Kongreß wurde dies angedeutet und vorbereitet. Wohl wurden im Laufe der etwas summarisch gehaltenen Verhandlungen (I 194 ff., franz. Fassung I 165 ff.) auch Einzelheiten des gegenwärtigen Systems kritisch beleuchtet, z. B. bezüglich Deutschlands die ausschließliche Anerkennung des speziellen Rückfalls als Strafschärfungsgrund, die Abhängigkeit der Rückfallsschärfung von inländischer Vorbestrafung, bezüglich Frankreichs der damals vorliegende Entwurf über freiwillige und zwangsmäßige Transportation von Erstverbrechern bzw. Rückfälligen, andererseits wurde auch die von van Hamel zu grunde gelegte Einteilung der Verbrecher bekämpft, nicht aber die Idee der Einteilung selbst; diese wurde vielmehr dadurch anerkannt,

daß einstimmig als Hauptgebrechen des gegenwärtigen Rechtes (neben und vor der mißbräuchlichen Anwendung der kurzzeitigen Freiheitsstrafe gegenüber Rückfälligen) die mangelnde Klassifikation und die gleichmäßige Behandlung der Gewohnheits- und Gelegenheitsverbrecher bezeichnet wurde. Damit war auch die Vereinigung über die bloß negative Tätigkeit der Kritik des geltenden Rechtes hinausgegangen und hatte eine neue, positive Forderung grundsätzlich proklamiert, eben dadurch aber auch die Verpflichtung übernommen, diese Forderung, mit deren grundsätzlicher Proklamierung noch nichts erreicht ist, zu präzisieren und ihre praktische Durchführbarkeit und Zweckmäßigkeit darzutun. Daß sie sich dieser Verpflichtung bewußt war, beweist die Tagesordnung der nächsten Versammlung, Bern 1890, die als ersten Verhandlungsgegenstand die Frage enthält: „Wie ist der Begriff des unverbesserlichen Gewohnheitsverbrechers im Gesetze zu bestimmen, und welche Maßregeln sind gegen diese Verbrechergruppe zu empfehlen?“ Nach dem Vorgesagten der Versuch eine Vertiefung des Problems, zugleich aber auch eine Beschränkung auf einen Teil desselben und zwar eine solche, die eine vorangegangene Lösung hinsichtlich gewisser Punkte zur begrifflichen Voraussetzung hat; sie setzt nicht nur die Berechtigung des gesetzlich zu definierenden Begriffes, also die Tatsache voraus, daß es unverbesserliche Gewohnheitsverbrecher gibt, sondern auch die Berechtigung der Einteilung in Gelegenheits- und Gewohnheitsverbrecher, sowie die der Untereinteilung der letzteren Kategorie in Besserungsfähige und Unverbesserliche. Inwiefern sich diese Verwandlung des Themas bewährt hat, muß im Anschluß an den weiteren Arbeitsgang geprüft werden. Vorher sind noch die Verhandlungen der deutschen Gruppe nachzutragen. Die der Landesversammlung zu Halle 1890 vorgelegte Frage lautete: „Wie ist der Begriff des Rückfalls gesetzlich zu bestimmen, und welche Strafmittel sind wiederholt Rückfälligen (Unverbesserlichen) gegenüber zu empfehlen?“ Auch hier deutet sich, wenn auch der Begriff des Rückfalls den Aus-

gangspunkt bildet, die Wendung nach der Richtung der Unverbesserlichen hin schon äußerlich an. Die Verhandlung (Beilageheft Z X S. 11 ff., 66 ff.) ergab Übereinstimmung darüber, daß nicht nur, wie im gegenwärtigen Recht, der spezielle, sondern auch der gleichartige Rückfall gesetzliche Anerkennung verlange, Meinungsverschiedenheiten aber in dem Punkte, ob die Gleichartigkeit nach dem Motiv des Verbrechens oder nach dem angegriffenen Rechtsgut zu bestimmen sei. Eine mittlere Meinung, die sich auf das Vorbild des italienischen und norwegischen StGB. berufen kann, fand einmütige Zustimmung: Zur Konstruktion des Rückfalls habe der Gesetzgeber selbst bestimmte Deliktsgruppen zusammenzufassen, wobei die Gleichartigkeit des Rechtsgutes sowohl wie die präsumtive Motivgleichheit Berücksichtigung finden könne. Ferner erklärte sich die Versammlung für Beibehaltung der Rückfallsverjährung, ebenso aber dafür, daß der wiederholte Rückfall einen notwendigen Strafverschärfungsgrund bilden solle, und zwar empfahl sie als Strafmittel eine der Art, bezw. dem Maße nach geschärfte Freiheitsstrafe mit Zulassung nachfolgender Unterbringung im Arbeitshaus. So erfreulich es nun ist, daß hier neben der Idee der Strafverlängerung auch die so fruchtbare der Strafverschärfung Ausdruck fand (Kronecker und Medem wiesen hierbei auf das Vorbild des Militärarrestes hin S. 77, 79 l. c.), so kann man sich doch des Eindruckes nicht erwehren, daß die letzteren Forderungen noch einer sorgfältigeren Überprüfung bedürfen, als sie ihnen in der Versammlung zu teil wurden. Gerade v. Lilienthal als Referent hatte die schon früher berührte Tatsache betont, daß der Rückfall nicht ausnahmslos den Schluß auf schwereres Verschulden oder größere Gefährlichkeit zuläßt, daß darum auch die härtere Bestrafung nicht ausnahmslos am Platze ist (S. 70 l. c.), und dieser Tatsache, diesen sicher nicht seltenen Ausnahmefällen wird die These der notwendigen Strafverschärfung nicht gerecht. Was vollends das Arbeitshaus als Strafmittel anlangt, so hätte man sich erst über den Zweck dieses Strafmittels klar

sein müssen, und wenn dieser, wie kaum anders möglich, die Erziehung zu regelmäßiger Arbeit ist, so ist diese Maßregel völlig unangebracht gegenüber allen denen, deren durch den Rückfall angezeigter verbrecherischer Hang nicht in Arbeitsscheue, sondern in anderen Defekten, Roheit, Sinnlichkeit etc. beruht; man denke an wiederholte Körperverletzung, Widerstand gegen die Staatsgewalt, Beleidigung, Sittlichkeitsdelikte etc. Was nun die mit Rücksicht auf die weitere Behandlung des Problems besonders interessierenden „Unverbesserlichen“ anlangt, so hat sich wohl die Versammlung für die dauernde Unterbringung der von dem Strafrichter für unverbesserlich erklärten Übeltäter, in besonderen Abteilungen der Zucht-, Arbeits- und Irrenhäuser (mit Zulassung einer probeweisen Entlassung nach fünfjähriger Detention) ausgesprochen, hat aber erfreulicherweise nicht, wozu eigentlich die Fragestellung verführt, die Unverbesserlichen mit den wiederholt Rückfälligen identifiziert. v. Lilienthal insbesondere verwarf ausdrücklich diese Identifizierung und versuchte insoferne eine Klärung und Vertiefung des Begriffes der Unverbesserlichen, als er diese in solche einteilt, welche sich infolge einer an das Pathologische anstreifenden Degeneration nicht bessern können — diese seien dauernd in besonderen Anstalten unterzubringen — und solche, welche sich nicht bessern wollen, wozu er die durch Trunk, Prostitution und Landstreicherei arbeitsunfähig gewordenen Individuen, ferner die gewerbsmäßigen Verbrecher rechnet; für diese sei, immerhin unter dem Vorbehalt der Möglichkeit probeweiser Entlassung nach etwa fünf Jahren, lebenslängliche Einsperrung angebracht, welche aber — ein wichtiger, späterhin über Gebühr vernachlässigter Gedanke — nur den Zweck haben solle, die Entweichung zu verhindern und die Arbeitskraft finanziell möglichst auszunützen (S. 70 ff. l. c.). Damit wurde auch der Begriff des gewerbsmäßigen Verbrechers in das Problem hereingezogen, allerdings fraglich, ob am richtigen Platze. Die Gewerbsmäßigkeit der Deliktsbegehung läßt kaum den Schluß auf

Unverbesserlichkeit zu, und van Hamel hatte in dem vorerwähnten Berichte (I 99 f.) eine ähnlich umschriebene, wenn auch nicht so definierte Verbrechergruppe, wohl mit ebensoviel oder ebensowenig Berechtigung, der Kategorie der besserungsfähigen Gewohnheitsverbrecher eingereiht, denen gegenüber die Strafe den Charakter der Erziehung haben müsse. Der Versuch einer Vertiefung der Forschung war eben auch hier, wie sonst oft, zunächst gleichbedeutend mit einer weiteren Komplizierung des Problems, und es ist nun zu prüfen, ob die weiteren Arbeiten der Vereinigung die notwendige Klärung brachten.

Diesem Zwecke sollten, wie bereits erwähnt, die Verhandlungen des Kongresses zu Bern dienen und die bereits zitierte Fragestellung nach einer Legaldefinition des Begriffes der unverbesserlichen Gewohnheitsverbrecher bot auch Gelegenheit, Versäumtes nachzuholen und die Berechtigung dieses Begriffes an sich und der Forderung seiner gesetzlichen Anerkennung darzutun. Tatsächlich haben aber die Berner Verhandlungen diesen Nachweis nicht zu erbringen vermocht und noch weniger haben sie ihren Zweck, eine für den Gesetzgeber brauchbare Definition des unverbesserlichen Gewohnheitsverbrechers aufzustellen, erreicht. Zwar hatte v. Lilienthal, auch hier mit dem Referate betraut, den Begriff beibehalten und ihn im wesentlichen in derselben Weise, wie gelegentlich der Verhandlungen der deutschen Gruppe, präzisiert (II 64 ff.), und ebenso hatte auch Leveillé in seinem Gutachten (II 83 f.), obwohl die Annahme einer absoluten Unverbesserlichkeit als vielleicht zu weit gehend bezeichnend, mit Rücksicht auf die nur geringe Aussicht auf Besserung, die ein Teil der Gewohnheitsverbrecher bietet, sich dafür ausgesprochen, daß unter bestimmten, durch den Gesetzgeber nach Zahl und Art der Vorstrafen zu präzisierenden Voraussetzungen der Richter im Einzelfall sich über Besserungsfähigkeit oder Unverbesserlichkeit zu entscheiden und im letzteren Falle eine im Prinzip lebenslängliche oder zeitlich unbestimmte Freiheitsstrafe zu verhängen

habe. Allein in den Verhandlungen selbst (II 96 ff., 116 ff., franz. Fassung II 210 ff., 232 ff.) sprachen sich ungefähr ebensoviele der Redner gegen die Annahme der Unverbesserlichkeit als für dieselbe aus. Insbesondere wurde der Berechtigung dieser Annahme entgegengehalten, daß die geistig Anormalen überhaupt von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ausscheiden, bei den geistig Gesunden aber, die das Gefängnis ungebessert verlassen, diese Tatsache auch auf Gebrechen der gegenwärtigen Freiheitsstrafe und auf den Mangel einer geeigneten Schutzfürsorge nach der Entlassung zurückgeführt werden könne. Ferner erkannte beispielsweise Stoos die von v. Lilienthal zur weiteren Einteilung der sogenannten Unverbesserlichen aufgestellten Verbrecherkategorien an, verlangte aber für sie außer der Unschädlichmachung „solange es ihr Zustand erfordert, eine Behandlung, welche geeignet ist, sie durch Arbeit und Erziehung zu nützlichen Mitgliedern der Gesellschaft zu machen“, da die Hoffnung auf Besserung nie aufzugeben sei. Der Mangel jeder Klärung der Frage zeigte sich am deutlichsten darin, daß eine Kommission, welche eigens eingesetzt wurde, um geeignete Thesen für die Abstimmung aufzustellen, sich nicht über diese einigen konnte, vielmehr dem Plenum Thesen einer Kommissionsmehrheit und -Minderheit vorlegte. In beiden Vorschlägen ist charakteristischerweise der den Ausgangspunkt der Frage bildende Terminus des unverbesserlichen Gewohnheitsverbrechens, wie überhaupt des Unverbesserlichen vermieden. Die Thesen der Majorität, welche offenbar dem Begriffe selbst noch einige Rechnung tragen wollen (jedenfalls mehr wie die der Minorität) und welche auch bei der Abstimmung eine, allerdings nur unerhebliche Mehrheit fanden, sind folgende:

„I. Es gibt Übeltäter, bei denen wegen ihres physischen¹⁾ und moralischen Zustandes die gewöhnliche Reaktion der ordentlichen Strafe nicht ausreicht.

¹⁾ Die These (II 116) spricht vom „psychischen“ Zustande, aber offenbar nur infolge eines Druckfehlers; vergl. die franz. Fassung (II 232).

II. Es gehören hiezu namentlich die wiederholt Rückfälligen, welche als entartete oder gewerbsmäßige Verbrecher anzusehen sind.

III. Diese Übeltäter sind je nach dem Grade der Entartung und der Gefährlichkeit zum Zwecke der Unschädlichmachung und womöglich der Besserung besonders Maßnahmen zu unterwerfen.“

Es leuchtet wohl ein, daß diese Thesen überhaupt keine für den Gesetzgeber brauchbare Definition darbieten, insbesondere aber keine Definition des Unverbesserlichen. Dieser Begriff wird vielmehr durch die Schlußworte der These III („und womöglich der Besserung“) eigentlich aufgehoben, jedenfalls bedenklich in Frage gestellt.

Es war sohin, woran entgegen gelegentlichen Behauptungen im Schoße der Vereinigung¹⁾ festgehalten werden muß, kein Weiterarbeiten auf einer durch die bisherigen Forschungen gewonnenen Grundlage, sondern ein erneuter Versuch, diese Grundlage zu gewinnen, wenn bereits der nächstfolgende Kongreß, Christiania 1891, mit folgender interessanter Fragestellung auf die „Unverbesserlichen“ zurückkam:

„1. Kann durch die Erfahrung die Art derjenigen strafbaren Handlungen festgestellt werden, welche die sogenannten „Unverbesserlichen“ zumeist zu begehen pflegen?

2. Besteht erfahrungsgemäß im Hinblick auf diese Gruppe von Verbrechern der Rückfall in der wiederholten Begehung derselben oder verschiedenartiger strafbarer Handlungen?

3. Welche gesetzlichen Bestimmungen, und welche Gestaltung des Strafvollzuges sind dieser Gruppe von Verbrechern gegenüber zur Anwendung zu bringen?“

Ein glücklicher Gedanke lag in dieser Fragestellung; sie schien geeignet, einen in der bisherigen Behandlung des Problems entstandenen, verwirrend verknüpften Knäuel von Begriffen, die weder an sich noch in ihren gegenseitigen Be-

¹⁾ Vergl. z. B. III 295, IV 287 f.

ziehungen klar herausgebildet waren (Rückfall, Gelegenheitsverbrechertum, Gewohnheitsmäßigkeit, Besserungsfähigkeit, Unverbesserlichkeit, Gewerbsmäßigkeit), dadurch zu entwirren, daß sie von der Feststellung von Begriffen sich der methodischen Erforschung von Tatsachen zuwandte, aus der sich die Ableitung der Begriffe von selbst ergeben konnte. Auch dieser Versuch ist gescheitert. Die Schuld hieran trug weniger die Vereinigung als die von ihr bei dieser Gelegenheit zum ersten Male gerügten Mängel der Rückfallstatistik, die eben eine Beantwortung der aufgestellten Fragen unmöglich machte. Dem Kongresse konnte als Vorbereitung für seine Verhandlungen nur eine Skizze über die Ergebnisse der Rückfallstatistik in den wichtigsten europäischen Kulturstaaten (insbesondere Deutschland, Frankreich, Italien), gegeben werden, die an sich wohl interessant, aber, wie sie selbst anerkennt, keine eigentliche Antwort auf die gestellten Fragen ist, gleichzeitig aber, um eine solche künftig zu ermöglichen, dem Wunsche nach einer Vervollkommnung der Rückfallstatistik Ausdruck verleiht (van Hamels Bericht III 295 ff.). Die Versammlung, deren Verhandlungen (III 287 ff., franz. Fassung 323 ff.) infolgedessen sehr summarischer Natur waren, eignete sich diesen Wunsch ihres Referenten an und betraute die Vorstandschafft mit der Weiterleitung dieses Wunsches an die Regierungen. Daß sich die Vereinigung mit dem bloßen Aussprechen dieses Wunsches nicht begnügte, vielmehr in der Folgezeit der Kritik der bisherigen Rückfallstatistik und die Vorschläge zu ihrer Vervollkommnung selbständig in Angriff nahm und in der früher besprochenen mustergültigen Weise zu Ende führte, ist die indirekte, segensreiche Folge ihrer damaligen Verhandlungen gewesen. Die Vereinigung folgte jedoch damals ihrem Berichterstatter auch in dem Punkte, daß sie sich einstimmig für eine von diesem vorgeschlagene These aussprach, deren Inhalt der ist, das vom Gericht über den „unverbesserlichen Gewohnheitsverbrecher“ gelegentlich der letzten Straftat ausgesprochene Urteil dürfe kein endgültiges sein, vielmehr

müsse die endgültige Entscheidung von einem nachträglichen Verfahren abhängig gemacht werden, das sich auf die Prüfung der Persönlichkeit des Verbrechers, seiner Vergangenheit, seines Verhaltens während einer noch zu bestimmenden Probezeit etc. zu erstrecken habe.

Die Erforschung des unverbesserlichen Gewohnheitsverbrechers hatte somit die Vereinigung zu einem einstimmigen Votum zugunsten des unbestimmten Strafurteils oder doch des Kernpunktes dieses Rechtsinstituts geführt und damit die weitere Richtung der Forschung bestimmt. Das Problem des Rückfalls wurde auf dem Umweg über die Frage des unverbesserlichen Gewohnheitsverbrechers zum Problem des unbestimmten Strafurteils.

Wieder war es van Hamel, der in seinem Gutachten für den folgenden Kongreß, Paris 1893 (IV 286 ff.), dieses Institut, welches sich seinem Berichte zufolge in den nordamerikanischen Staaten als Maßregel zugunsten der Verbrecher, insbesondere der jugendlichen und Erstverbrecher ausgebildet hatte, als Mittel der sozialen Verteidigung gegen die Unverbesserlichen, welche sich hier allerdings gelegentlich in die gefährlichen Verbrecher, auch mit problematischer Besserungsfähigkeit verwandeln (vergl. insbesondere S. 294 l. c.) befürwortete und die dagegen sprechenden grundsätzlichen Bedenken zu entkräften suchte, insbesondere auch durch den Vorschlag einer Ausgestaltung, welche das unbestimmte Urteil mehr den Zusatzstrafen des geltenden Rechtes, z. B. der korrekzionellen Nachhaft unseres StGB. annähern und sie damit dem Rechtsbewußtsein unserer Zeit annehmbarer machen sollte. Allein das Unerwartete geschah: Trotz des Votums zu Christiania und trotzdem die damals noch geltenden Satzungen das Prinzip des unbestimmten Strafurteils sanktioniert hatten, erklärte sich auf der Pariser Versammlung (IV 324 ff.) die erheblich überwiegende Mehrzahl der Redner aus den verschiedenartigsten Gründen gegen das unbestimmte Strafurteil, und nur eine etwas künstlich motivierte formelle Hinausschiebung der Abstimmung, in

Wahrheit das Unterbleiben einer solchen verhinderte ein negatives Votum, das sonst, wie Gautier in seinem gleich zu erwähnenden Gutachten über die gleiche Frage (V 63) berichtet, beinahe mit Stimmeneinheit gegen das unbestimmte Strafurteil abgegeben worden wäre.

Die Frage des unbestimmten Strafurteils war damit nicht verschwunden. Der folgende Kongreß, Antwerpen 1894, sollte entscheiden, auf welche Verbrechergruppen dasselbe Anwendung finden könne. Die von Gautier und Prins erstatteten eingehenden Gutachten (V 62 ff., bzw. 76 ff.) fielen, obwohl sie die Idee des unbestimmten Strafurteils für theoretisch richtig oder doch verführerisch hielten, durchaus negativ aus. Auf verschiedenen Wegen kamen beide Referenten zu dem Resultate, daß sich das Prinzip praktisch nur für die Anwendung auf Spezialanstalten, wie Arbeitshäuser, Trinkerasyile, Erziehungsanstalten für Jugendliche eigne, die nicht eigentlich den Charakter der Strafe tragen. Das Regime der Strafanstalten hingegen sei — auch hierin stimmen beide Referenten überein — gänzlich ungeeignet, die nötige Grundlage für eine Beurteilung der Persönlichkeit des Sträflings im Hinblick auf sein eventuelles Verhalten in der Freiheit (die Voraussetzung des unbestimmten Strafurteils) abzugeben, namentlich rücksichtlich der Gewohnheitsverbrecher, die sich erfahrungsgemäß schon gegenwärtig diesem Regime am besten fügen, dadurch das Urteil der Anstaltsbeamten zu ihren gunsten beeinflussen und durch das unbestimmte Strafurteil geradezu zu „Reuekomödianten“ erzogen würden. Was vollends die sogenannten Unverbesserlichen anlangt, also die Kategorie, wegen derer man überhaupt die Frage des unbestimmten Strafurteils in Angriff genommen hatte, hob Gautier den bisher unbesenen hingegenommenen logischen Widerspruch hervor, der darin liegt, daß jemand, der für unverbesserlich erklärt wird, nicht lebenslänglich in Gewahrsam genommen wird, sondern auf unbestimmte Dauer, nämlich so lange, bis er sich auf Grund periodischer Prüfungen als gebessert oder ungefährlich erweist. Aber auch gegen-

über Gewohnheitsverbrechern, bei denen nur mit der Wahrscheinlichkeit des Rückfalls gerechnet werden muß, sei aus den vorerwähnten Gründen nicht das unbestimmte Strafurteil das Richtige, sondern die Verurteilung zu bestimmten, langdauernden Freiheitsstrafen mit Möglichkeit der bedingten Freilassung nach Verbüßung eines Teiles der Strafzeit.

Auf der Versammlung zu Antwerpen (V 213 ff., 260 ff. französische Fassung, 130 ff., 134 ff., 169 ff.) schloß sich die Mehrheit der Redner den beiden Referenten an, also dem Standpunkte, daß das unbestimmte Strafurteil nur auf dem Gebiete der Erziehungsmaßregeln, speziell für Jugendliche, Arbeitsscheue, Alkoholiker und Geisteskranke, nicht aber auf dem Gebiete der eigentlichen Strafe berechtigt sei; nur Wenige (Zucker, Uppström und Morel) erklärten sich für dessen Zulässigkeit in weiterem Umfang. Wesentliche neue Gesichtspunkte brachte die Verhandlung nicht zutage, und von einer Abstimmung wurde abgesehen.¹⁾

Damit haben die Arbeiten der Vereinigung auf dem Gebiete der Rückfallsbekämpfung ihr Ende erreicht. Man wird zugeben müssen, daß der Verlauf der Gesamtarbeiten nicht der Bedeutung des Problems entspricht. In der Hauptsache ist die Frage, wie sich Recht und Gesellschaft gegenüber dem ständig anwachsenden Heer der Rückfälligen zu verhalten hat, unbeantwortet geblieben, von den mehrfachen Lösungsversuchen hat wohl keiner zu greifbaren Resultaten oder praktisch verwertbaren Vorschlägen geführt. Ein Rückblick auf den Gang, den die Verhandlungen genommen haben, ist wohl dazu angetan, die Erklärung für diesen Mißerfolg zu geben. Man hatte die den Ausgangspunkt der Arbeiten bildende und hiezu wohl geeignete Frage nach den Mängeln

¹⁾ Es ist angesichts des Ganges der Verhandlungen schwer verständlich, wenn van Hamel in dem offiziellen Resumé (V 260, 263) erklärte, man habe sich über die Hauptsache, den Grundgedanken des unbestimmten Strafurteils, verständigt. Der Verhandlungsbericht selbst macht den Eindruck des Gegenteils.

des gegenwärtigen Rechtssystems hinsichtlich des Rückfalls allzu rasch dahin beantwortet, daß der Hauptfehler die mangelnde Unterscheidung von Gelegenheits- und Gewohnheitsverbrechern sei, hatte dann, ohne nur den Versuch einer Begründung zu unternehmen, die Gewohnheitsverbrecher in besserungsfähige und unverbesserliche eingeteilt, und weiterhin nur mehr die begrifflich und tatsächlich so problematische letztere Kategorie im Auge behalten, die sicher die Mehrheit bildenden Besserungsfähigen nicht mehr berücksichtigt und damit auch die so fruchtbare Idee, daß auch den Rückfälligen gegenüber die Reform der Freiheitsstrafe, auch der langfristigen, wohl die wichtigste und am meisten prüfungswerte Forderung ist, obwohl sie gelegentlich betont worden war, gänzlich aus dem Auge verloren. Obwohl dann die wiederholte Bearbeitung der Frage der Unverbesserlichen alles eher als eine Klärung über Dasein und Umfang dieser Kategorie gebracht hatte, hatte man doch für sie das unbestimmte Strafurteil empfohlen, um dann nur mehr dieses gleichfalls problematische Institut zu prüfen und es schließlich zu verwerfen, wenigstens als Strafmittel und in seiner Anwendung auf Rückfällige. Die ungenügend motivierte Einführung neuer Unterscheidungen und Begriffe und die einseitige Behandlung der Frage unter dem Gesichtspunkte dieser Unterscheidungen und Begriffe ist schließlich die Hauptursache dafür, daß das Problem in der Tat kaum gefördert wurde, jedenfalls die Arbeiten weder zu einer energischen Erforschung des Rückfalls noch zur Formulierung praktischer Vorschläge für dessen Bekämpfung gediehen. Die Arbeiten hätten vermutlich ganz andere Resultate gezeitigt, wenn man, anstatt sie in jene Wege zu leiten, einige auffällige Erscheinungen in der Bewegung der Rückfallstatistik, so z. B. die von van Hamel erwähnte Abnahme der Rückfallziffern in Ungarn¹⁾ auf ihre Ursachen, oder ein so bemerkenswertes Gesetz wie das französische vom 27. März 1891 relative a l'atténuation et l'ag-

¹⁾ Siehe hiezu auch die Mitteilungen von Gruber V 280.

gravation des peines auf seine Wirkung geprüft hätte.¹⁾ So aber ist man förmlich — ein bemerkenswertes Seitenstück zu der viel verpönten Begriffsjurisprudenz — einer Begriffskriminalpolitik zum Opfer gefallen. Freilich wird auch die kriminalpolitische Wissenschaft, ebensowenig wie irgend eine andere, ohne Begriffe und eine diesen entsprechende Terminologie auskommen können. Aber diese Begriffe und diese Terminologie haben in ihr, wie in jeder anderen Wissenschaft, nur dann Berechtigung, wenn sie die Resultate, zum mindesten der Gegenstand gründlicher wissenschaftlicher Forschung sind, was kaum bezüglich des Gewohnheitsverbrechers, keinesfalls bezüglich des Unverbesserlichen der Fall ist. Wie gefährlich das Spielen mit derartigen Begriffen ist, mag noch folgende Tatsache zeigen. In den sämtlichen Gutachten, die der Vereinigung zu ihren Verhandlungen über die Unverbesserlichen erstattet wurden (vergl. II 73 f., 84, III 303), waren auch die Landstreicher dieser Kategorie eingereicht worden. Derselbe Pariser Kongreß nun, der die Anwendbarkeit des unbestimmten Strafurteils auf die Unverbesserlichen zu prüfen hatte, befaßte sich auch, worauf später noch zurückzukommen, eigens mit der Frage der Bekämpfung der Bettel- und Landstreicherei, und hier wirkte geradezu wie ein Lichtblick die Darstellung, die der belgische Minister Le Jeune über das in seinem Heimatlande zur Bekämpfung dieser Landplage eingeführte System gab, ein System, welches durchaus auf dem Gedanken der Spezialprävention und Besserung beruht, auch gegenüber den meist vorbestraften Individuen höchstens zwei- bis siebenjährige Detention kennt und welches in dem ersten Halbjahr seines Bestehens die Zahl der Landstreicher und Bettler etwa auf die Hälfte herabgemindert hat. Welch' empörendes Unrecht also, wenn wirklich ein Gesetzgeber mit jener Begriffskriminalpolitik Ernst machen und die gewohnheitsmäßigen Landstreicher, wie es tatsächlich vorgeschlagen, als

²⁾ Über dieses Gesetz und seine Bestimmungen hinsichtlich des Rückfalls s. unten S. 105.

„Unverbesserliche“ einer Strafe unterwerfen würde, deren Zweck ist, sie dauernd unschädlich zu machen.

3. Wir wenden uns nunmehr dem letzten der drei genannten Hauptprobleme, dem der kurzzeitigen Freiheitsstrafe, zu. Der Mißkredit, in den dieses Strafmittel gesunken war, macht es einigermaßen erklärlich, daß die Arbeiten hier einen eigentümlichen Gang genommen haben, der eigentlich eine Umkehr des normalen Weges bedeutet: Man sah sich zunächst nach anderen Strafmitteln um, die geeignet wären, die kurzzeitige Freiheitsstrafe zu ersetzen, um sich erst später auf die Frage zu besinnen, ob die Gebrechen jener Strafe ihrem Wesen oder aber nur ihrer gegenwärtigen Gestalt anhaften, m. a. W. die Frage der Reform der kurzzeitigen Freiheitsstrafe in Angriff zu nehmen.¹⁾ Unter diesen wirklichen oder vermeintlichen Ersatzmitteln stand im Vordergrund des Interesses die kurz vor Entstehung der IKV. zum erstenmal auf kontinentales Gebiet übertragene bedingte Verurteilung, und dieser hat sohin die Vereinigung ihre ganz besondere Aufmerksamkeit zugewendet, wovon das reiche, in den Mitteilungen gesammelte Material beredtes Zeugnis ablegt. Aus äußeren Gründen, eben wegen seines Umfangs, der die Übersicht erschweren würde, bleibt dieses Material, wie überhaupt die Frage der bedingten Verurteilung vorerst ausgeschieden, um nachträglich selbständig gewürdigt zu werden.

a) Der erste Brüsseler Kongreß hatte außer der Frage der bedingten Verurteilung die zu erörtern, welche Maßregeln dem Gesetzgeber zur Einschränkung der kurzzeitigen Freiheitsstrafe empfohlen werden können. Es ist wahrlich nicht die Schuld der Vereinigung, zeugt vielmehr nur von wohlangebrachter Strenge in der kritischen

¹⁾ Auch v. Liszt erklärte auf der Versammlung zu Christiania (III 238), daß man in den ersten Entwicklungsstadien den Gedanken, die kurzzeitige Freiheitsstrafe zu beschränken, vielleicht zu einseitig festgehalten habe.

Sichtung, insbesondere auch bei der Vorbereitung der Verhandlung durch v. Liszt und Garofalo (I 44 bzw. 52 ff.), wenn die Ausbeute eine dürftige war. Eigentlich konnte die Versammlung (I 185, franz. Fassung 157 ff.) als derartige erwägenswerte Ersatzmittel außer der bedingten Verurteilung zunächst nur die Friedensbürgschaft mit Berufung auf die guten Erfahrungen die man mit diesem Institut in England gemacht hatte, und die Reformen empfehlen, welche geeignet sind, die wirkliche Zahlung der Geldstrafe herbeizuführen und damit die subsidiäre Freiheitsstrafe zu beseitigen. Von den übrigen möglichen Ersatz- oder Einschränkungsmitteln wurde der Verweis, wohl mit Recht, sehr skeptisch beurteilt, die Frage der Geldstrafe und ihrer Reformbedürftigkeit wohl berührt, aber in der Erkenntnis, daß sich ein derartig umfassendes Problem nicht so nebenbei entscheiden lasse, späterer selbständiger Beratung vorbehalten, ebenso die der Strafarbeit ohne Einsperrung. Der Vorschlag, die kurzzeitigen Freiheitsstrafen durch Zulassung oder erweiterte Zulassung von Vereinbarungen zwischen Täter und Verletzten einzuschränken, wurde namentlich von deutscher Seite mit Rücksicht auf die Erfahrungen, die man mit den Antragsdelikten in Deutschland gemacht hatte, bekämpft, statt dessen mehrfach von hervorragender Seite als geeigneteres Mittel zur Herabminderung der Bagatelstrafen eine Einschränkung des Legalitätsprinzips empfohlen.¹⁾ Auf die bereits in dem erwähnten Gutachten v. Liszts gebührend gewürdigten Maßregeln von ganz untergeordneter und fragwürdiger Bedeutung, wie Wirtshausverbot, Ortsverbot, Hausarrest, ging die Versammlung nicht weiter ein. Hervorzuheben ist endlich noch, daß schon in dieser Versammlung Foinitzky gegenüber allen zur Beratung stehenden Maßregeln, obwohl er sie zur Berücksichtigung empfahl, auf die Verbesserung des Strafvollzugs als wichtigste Aufgabe der

¹⁾ So Herm. Seuffert, van Hamel, Prins und Tempels I 193. Nach unmaßgeblicher Ansicht des Verfassers freilich ein sehr bedenkliches Auskunftsmittel.

Kriminalpolitik hinwies (I 186) und damit die Rückkehr zu dem vorerwähnten natürlichen Ausgangspunkt der Frage anbahnte.

Von den zurückgestellten Fragen wurde zunächst für die folgende Versammlung, Bern 1890, die der Zwangsarbeit ohne Einsperrung zur Beratung gestellt. Schon v. Liszt hatte in dem erwähnten Gutachten (I 45 ff.) seine Ansicht dahin präzisiert, daß sich diese Maßregel nicht als direkter Ersatz für die kurzzeitige Freiheitsstrafe, sondern nur als Ersatz für die subsidiäre Geldstrafe, und damit mittelbar für die kurze Freiheitsstrafe eigne, und zwar mit der theoretischen Begründung, daß die Strafarbeit ihrer Natur nach Vermögensstrafe sei, mit der praktischen, daß sie nur als Tagelohnarbeit und darum nur jenen Personen gegenüber durchführbar sei, welche von ihrer Hände Arbeit leben. Die beiden Referenten für die Berner Versammlung, Baumgarten, Budapest, und Zürcher, Zürich, kamen auf Grund sorgfältiger und interessanter Untersuchungen (II 53 ff., 76 ff.) zu dem gleichen Ergebnis. Auch in der Verhandlung zu Bern (II 103 ff., franz. Fassung 218 ff.) überwogen die erwähnten Bedenken gegen die Verwendung der Zwangsarbeit als primäres Ersatzmittel der Freiheitsstrafe, und wurden noch weitere Bedenken geltend gemacht, so die Schwierigkeiten in der Arbeitsauswahl, die Gefahr einer für die freie Arbeit lästigen Konkurrenz (dagegen treffend Seuffert II 106), und angesichts dieser Einwände und der zutage tretenden Schwierigkeiten beschloß die Versammlung, „ohne die Zwangsarbeit ohne Einsperrung grundsätzlich von der Hand zu weisen, mit Rücksicht auf den Wunsch der Vereinigung, zunächst die Frage der praktischen Verwirklichung jenes Strafmittels sowie die Frage der Verbesserung der Geldstrafe zu studieren, die Vertagung der Frage auf eine nächste Sitzung“.

Die Frage der Reform der Geldstrafe bildete die nächste Etappe im Gange der Arbeiten; sie wurde in aller Ausführlichkeit auf dem folgenden Kongreß, Christiania 1891, be-

sprochen. Obwohl nun jene Frage mit der kurzzeitigen Freiheitsstrafe im engen Zusammenhang steht, und zweckentsprechende Reformen auf jenem Gebiete hervorragend geeignet sind, die Anwendung der Strafen an der Freiheit zu beschränken, sollen, da diesem Problem auch selbständige Bedeutung zukommt, die erwähnten Verhandlungen späterer Würdigung vorbehalten bleiben, jedoch mit Ausnahme eines Punktes, der als direkte Fortsetzung der Berner Verhandlungen schon an dieser Stelle besprochen werden muß und der für den Kongreß zu Christiania den Gegenstand einer eigenen Unterfrage bildete, nämlich der Frage, ob es sich empfehle, die Zwangsarbeit ohne Einsperrung an Stelle der uneinbringlichen Geldstrafe treten zu lassen. Das später zu besprechende, der Versammlung vorliegende Gutachten enthält keine selbständige Prüfung der Frage, wohl aber ein äußerst reichhaltiges, von v. Hippel gesammeltes Material über die bisherige Behandlung des Gegenstandes in der kontinentalen Gesetzgebung und Literatur (III 204 ff.). Über praktische Erfahrungen auf Grund der Verwirklichung der Maßregel in Norwegen (1799—1842) äußerte sich Hagerup auf dem Kongresse (III 243 f.) in wenig günstigem Sinne, während sein Landsmann Beichmann zwar das ungünstige finanzielle Ergebnis, das man mit dem Arbeitszwange auf Grund des norwegischen Alimentierungsgesetzes erzielt hatte, anerkannte, zugleich aber bestätigte, daß dieser Maßregel eine große Repressivkraft, als indirektes Zwangsmittel zur Zahlung zukomme. Auch sonst gelangten in der Spezialdebatte Verteidiger wie Gegner des Instituts, wenn auch überwiegend die ersteren, zu Worte, und das Gefühl, daß die Frage noch nicht entsprechend geklärt sei, kam dadurch zum Ausdruck, daß man sich schließlich nur für tunlichsten Ausschluß der subsidiären Freiheitsstrafe aussprach, zugleich aber einen Ausschuß einsetzte, welcher das Material über die Zwangsarbeit mit vorzüglicher Rücksichtnahme auf deren praktische Ausgestaltung sammeln und der nächsten Versammlung entsprechende Vorschläge unterbreiten sollte. Über

die Tätigkeit dieses Ausschusses wurde aber weder auf der nächsten Versammlung noch auf einer der folgenden berichtet, und es ist sohin der zu Bern wie zu Christiania formell ausgesprochene Wunsch nach einem Studium der praktischen Durchführbarkeit jener Maßregel unerfüllt geblieben. Zum Schaden der Sache. Die Frage gehört zu denen, die hauptsächlich durch wiederholte praktische Versuche und Verwertung der hiebei gesammelten Erfahrungen gelöst werden müssen; mit der bloßen Konstatierung, daß da und dort diese Versuche nicht befriedigend ausgefallen sind, ist nichts getan, solange nicht näher auf die Ursachen dieses Mißlingens und auf die konkrete Art des gescheiterten Versuchs eingegangen wird, solange insbesondere nur einige wenige Versuche herausgerissen werden aus der Summe der Erfahrungen, die sich auf Grund der von der IKV. so sorgfältig gesammelten Bestimmungen der kontinentalen Gesetzgebung unbedingt angehäuft haben müssen, so, um nur einige wichtigere Beispiele herauszugreifen, in Italien gemäß Art. 19 Abs. V, 22, 24 Abs. II des Codice penale, in Frankreich auf Grund des Forstgesetzbuches, in einigen schweizer Kantonen, auch in mehreren deutschen Bundesstaaten gemäß EG. zum StGB. § 6.¹⁾ Sie ist aber eine solche, die beantwortet werden muß, wenn das Problem der kurzzeitigen Freiheitsstrafe und das der Reform der Geldstrafe einigermaßen befriedigend gelöst werden soll, wenn insbesondere der empörende Rechtszustand aus der Welt geschafft werden soll, daß der Arme da an der Freiheit büßen muß, wo der Wohlhabende Geldstrafe zahlt. Die bloße Forderung, die subsidiäre Freiheitsstrafe tunlichst auszuschließen, schwebt so lange in der Luft, als nicht andere Surrogate der uneinbringlichen Geldstrafe empfohlen werden können, und andere Ersatzmittel als das Abarbeiten der Geldstrafe werden sich nicht finden lassen, wurden auch nicht in Vorschlag gebracht. Die IKV. wäre aber zweifellos

¹⁾ Über die Erfahrungen in Preußen und über diesbezügliche Reformvorschläge vergl. Simonson auf der deutschen Landesversammlung zu Halle 1891, Z. XI Beilage (auch Beilage zu „Mitteilungen“ III) 59.

geeignet, dieses Material zu sammeln und zu sichten, und es wäre von größtem Werte, wenn sie sich auf die von ihr übernommenen Aufgabe zurückbesinnen würde.

b) Noch bevor die Gesamtvereinigung zum natürlichen Ausgangspunkt der Arbeiten zurückkehrte, schlug die deutsche Landesgruppe diesen Weg ein. Der zweiten Landesversammlung, Halle 1891, war folgende Frage vorgelegt: „Ist es möglich, der kurzzeitigen Freiheitsstrafe durch Verschärfungen abschreckende Wirkung zu verleihen, und bejahendenfalls, in welcher Weise ist Anordnung und Vollzug dieser Verschärfungen zu denken.“ Von Simonson und Kronecker als Berichterstatter in anregendster und fruchtbarster Weise eingeleitet, boten die Verhandlungen (Z. XI — Mitteil. III — Beil. S. 6 ff., 21 ff.) so viel und vielerlei des Beachtenswerten, daß eine Wiedergabe im Auszug schwierig, wenn nicht unmöglich ist. Sie erscheint aber auch an dieser Stelle überflüssig. Denn wichtiger als die an sich wertvollen Einzelheiten, wichtiger auch als die Debatten über einzelne spezielle Strafschärfungsmittel, wie Kostschmälerung, hartes Lager, Dunkelarrest, Prügelstrafe, ist die Tatsache, daß sich hier die Erkenntnis Bahn brach, die kurze Freiheitsstrafe ist unentbehrlich, ihre Wirkungslosigkeit liegt nicht in ihrer Natur, sondern in ihrer heutigen Gestalt, und das, was sie in unsern Tagen zur Wirkungslosigkeit, ja zur Schädlichkeit verdammt, ist das Fehlen oder die gänzlich ungenügende Durchführung der Einzelhaft und der Mangel an strenger Arbeit. Allerdings ist der letztere Punkt — über die Notwendigkeit der Einzelhaft als Voraussetzung der Reform war man einig — wenn auch von einzelnen, insbesondere Simonson scharf betont, gegenüber den speziellen und sicher mehr problematischen Strafschärfungsmitteln über Gebühr in den Hintergrund getreten, wie auch und vielleicht mit Recht unter Umständen Entziehung der Arbeit als Schärfungsmittel empfohlen, sogar (von Krohne) bei Freiheitsstrafen unter einer Woche und schmaler Kost der Arbeitszwang als entbehrlich betrachtet wurde. Aber man braucht nur zwei im

Laufe der Verhandlung erwähnte Tatsachen zusammenzuhalten, einmal die von Amtsrichter Schubert, Ebeleben, erwähnte, daß er durch Einführung der Arbeit in ein früher völlig verwaorlostes Gefängnis die Bettler aus seinem Bezirke völlig verbannt habe, dann die von Simonson nach Koblinski (Z IX 791) referierte, daß 1886/87 in der Provinz Sachsen in 60 von 117 Gerichtsgefängnissen nicht gearbeitet wurde, man braucht nur diese Tatsache zusammenzuhalten, um zu sehen, worin die wichtigste und dringendste Reform der kurzzeitigen Freiheitsstrafe besteht: „Es wird anders werden, wenn die kurze Strafe das ist, was sie allein erfolgreich sein kann, nämlich ein empfindliches Übel“ (Simonson a. a. O. S. 23). Eine Wahrheit, über die, wie Redner beifügte, alle einig sind. Also eine triviale Wahrheit, wenn man will. Um so schlimmer aber, wenn auch heute noch die Tatsachen dieser trivialen Wahrheit vielfach ins Gesicht schlagen, und um so notwendiger, sie immer und immer wieder zu wiederholen. Hier mit allem Nachdruck einsetzen, diese Reformen, die sich schon auf dem Boden des geltenden Rechtes verwirklichen lassen, der Verwirklichung zuführen, heißt die Sache mehr fördern und das Problem der kurzen Strafe wirksamer lösen, als sie wohl durch alle Diskussionen über sogenannte Strafschärfungsmittel und über Surrogate der kurzen Strafe gefördert werden kann.

Erst einige Jahre später, auf dem Kongresse zu Antwerpen 1894, ist die Gesamtvereinigung auf dem gleichen Wege nachgefolgt. Die Fragestellung: „Auf welche Weise kann der Vollzug der Freiheitsstrafen, insbesondere derjenigen von kurzer Dauer, wirksamer gestaltet werden?“ bedeutet insofern einen Fortschritt, als allgemein von dem wirksamen Vollzug, nicht von eigentlichen Strafschärfungen die Rede ist. Die Verhandlungen selbst aber (V 234 ff., 267 ff.; franz. Fassung 146 ff., 177 ff.) bedeuteten, teilweise wenigstens, eher einen Rückschritt gegenüber dem Erreichten, namentlich in der Beziehung, daß trotz jener Fragestellung die Erkenntnis nahezu verloren ging, daß die speziellen Strafschärfungen

von untergeordneter Bedeutung sind gegenüber einer allgemeinen Strenge des Vollzugs, insbesondere durch harten Arbeitszwang — Zucker war der Einzige, der diesen Gesichtspunkt hervorhob unter Hinweis auf die schlechten Erfahrungen, die man in Österreich mit den Verschärfungen gemacht hatte (V 239 f.) —, und im Zusammenhang damit auch die Erkenntnis verloren ging, daß die kurze Freiheitsstrafe nicht an sich verwerflich ist, sondern nur in ihrer heutigen Gestalt — so wurde von verschiedenen Seiten die strengere Gestaltung der kurzen Strafe geradezu als bloße Übergangsmaßregel dargestellt, deren Beseitigung als das eigentliche Ziel (V 147, 152). Kaum als ein Fortschritt gegenüber den Verhandlungen der deutschen Gruppe kann es auch bezeichnet werden, wenn die Mehrheit der Referenten wie der Redner in der Versammlung dazu neigte, die Verschärfungen nur auf Rückfällige anzuwenden,¹⁾ während gerade der unwirksame Vollzug der ersten Strafe dazu angetan ist, den Rückfall zu begünstigen. Immerhin enthalten die Verhandlungen manches wertvolle Material, so treffliche Illustrationen des gegenwärtigen Strafvollzugs und seiner Folgen (vergl. Wodon V 113, Poncelet 104, Gallet 150 l. c. — das Leben der Gefangenen sei in Belgien ein besseres als das der freien Arbeiter), wertvolle Beiträge zu der Frage, ob die Schärfungen auch bei langfristigen Strafen anzuwenden seien — vergl. einerseits Felisch S. 88, 156, von Schoor S. 148 f. mit starken Gründen für Bejahung, andererseits Wodon 147, Prins 150 f., Riviere 151 aus sanitären Bedenken, die je-

¹⁾ So geht das Gutachten von Wodon und Jaspar (V 108, 117) geradezu dahin, es gegenüber den Erstverbrechern bei dem bisherigen Zustand zu belassen. Auch Poncelet behandelt in seinem Referate (V 99 ff.) nur die Rückfälligen; ähnlich Mauchamp (V 95 ff.). Nicht so weit geht Felisch, der in seinem Gutachten, dem eingehendsten, das der Versammlung vorlag (V 85 ff., hiezu auch 289), sich grundsätzlich für Anwendungen der Schärfungen bei Rückfälligen ausspricht, sie jedoch unter besonderen Voraussetzungen gegenüber Erstverbrechern empfiehlt. Für ihre grundsätzliche Anwendung auf Erstverbrecher sprach sich in der Versammlung nur Gallet aus (V 150).

doch kaum unüberwindlich sind, dagegen — insbesondere, abgesehen von dem als Anhang zu Poncelets Gutachten (V 118 ff.) wörtlich wiedergegebenen Entwurf eines belgischen Gesetzes von 1893 betreffend ein spezielles Gefängnisregime für Rückfällige, eine orientierende Übersicht der europäischen Gesetzgebung hinsichtlich der Strafschärfungsmittel (Felischs Gutachten S. 85 ff.). Was die Wirkungen dieser Strafschärfungen anlangt, hebt Felisch hervor, daß statistische Nachweise fehlen, und daß die Kritik, wie auch die amtlichen Erklärungen zwischen uneingeschränktem Lob und schärfstem Tadel schwanken. In der Verhandlung wurde auf diese praktischen Erfahrungen — abgesehen von Zuckers bereits erwähntem verdammenden Urteil bezüglich Österreichs — nicht weiter eingegangen.

c) Zur selbständigen Würdigung wurde die Frage der bedingten Verurteilung oder vielmehr die Behandlung dieses Problems durch die Vereinigung vorbehalten. Im Schoße der IKV. hat man die bedingte Verurteilung wiederholt „das Kind der Vereinigung“ genannt.¹⁾ Formell zu Unrecht. Das Kind wäre älter wie die Mutter. Hat es doch, abgesehen von seiner Erzeugung auf amerikanischem Boden in den siebziger Jahren und seiner gesetzlichen Anerkennung in England seit 1887, bereits mit dem belgischen Gesetze vom 31. Mai 1888, freilich nun ganz veränderte Züge tragend, seinen offiziellen Einzug auf dem europäischen Kontinent gehalten. Wohl aber hat die Vereinigung sich dieses Institutes von allem Anfang an mit so viel Liebe angenommen, hat seinen weiteren Siegeszug mit so viel Teilnahme verfolgt und mit solch regem Eifer unterstützt, daß tatsächlich etwas Mütterliches in dem Verhältnis der Vereinigung zu diesem Institut liegt, und mit Fug und Recht kann die IKV. die bedingte Verurteilung, wenn nicht ihr Kind, so doch ihr bevorzugtes Pflegekind nennen. Diese Vorliebe erklärt sich wohl nicht nur aus der bereits gekenn-

¹⁾ Vergl. z. B. III 245, VI 75.

zeichneten Abneigung gegen die kurzzeitige Freiheitsstrafe, die zu ersetzen die bedingte Verurteilung vor allem berufen erschien, sondern ebenso aus dem rein menschlich so sympathischen, humanen Grundgedanken des Institutes, der von vornherein dazu angetan ist, für dasselbe gefangen zu nehmen, endlich auch aus der Anziehungskraft des Neuen und Eigenartigen, die die bedingte Verurteilung förmlich zur „Modefrage“ machte (vergl. die treffenden Bemerkungen von Rosenfeld III 86). Neben den noch später zu berührenden Nachteilen, die jede einseitige Vorliebe mit sich bringt, hat diese den Vorteil gehabt, daß sich in den „Mitteilungen“ der Vereinigung ein reiches, zum Teil wertvolles Material über die bedingte Verurteilung ansammelte, das sich nicht auf die Verhandlungen der Vereinigung und ihrer Landesgruppen beschränkt, sondern auch zu den Verhandlungen anderer Korporationen, wie zur wissenschaftlichen Literatur referierend Stellung nimmt, sich ferner auf das Gesetzesmaterial und auf die offiziellen Berichte über die Wirkung dieser Gesetze, endlich auch auf die historische Forschung erstreckt.¹⁾ Es geht über die Pflicht des Chronisten hinaus, auf dieses Gesamtmaterial einzugehen, und auch von einer eingehenden Wiedergabe der Verhandlungen der Vereinigung und ihrer Gruppen darf hier abgesehen werden, da die Fachliteratur sich schon mehrfach dieser bemächtigt hat.²⁾ Nur zwei Gesichtspunkte sollen hervorgehoben, und zur Orientierung

¹⁾ Vergl. außer den im Text erwähnten Verhandlungsberichten: II 164 ff., 170 ff., III 346, IV 269 ff., VII 119 (Vollzug in Belgien); III 34 ff., 370, VII 120 (Einführung und Vollzug in England); III 75 ff., 82 ff., 117 ff. (Einführung in Frankreich); II 132 ff., III 111 ff., V 529 ff., VI 56 ff., 409 ff. (deutsche Literatur etc. und Einführung in deutschen Bundesstaaten); III 354 ff., 372 ff., VI 153 (Entwürfe, Verhandlungen etc. in Österreich-Ungarn); IV 95 ff. (norwegischer Entwurf); III 116 f. (Neuenburger Entwurf); V 539 (Vollzug in Massachusetts); V 27 ff. (Gautier über neuere Gesetze und Entwürfe); III 115 ff., IV 92 ff., 107 ff. (historisches Material).

²⁾ Siehe insbesondere Wach, Reform der Freiheitsstrafe, 1890; Allfeld, Der bedingte Straferlaß, 1901; Mittermaier, Der bedingte Straferlaß (Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht, 1903, S. 31 ff.).

über den Arbeitsgang folgendes vorausgeschickt werden: Die Vereinigung hat auf ihrem ersten Kongreß, Brüssel 1889 auf grund zweier Gutachten, eines rückhaltlos befürwortenden von Prins (I 28 f.) und eines eingehenderen und etwas mehr zurückhaltenden, wenn auch immer noch prinzipiell zustimmenden von Lammasch (I 34 ff.), durch einstimmigen Beschluß die Annahme des Prinzips der bedingten Verurteilung den Gesetzgebern aller Länder empfohlen, gleichzeitig aber auf die Notwendigkeit hingewiesen, das Anwendungsgebiet der Maßregel nach den örtlichen Verhältnissen zu bestimmen und dabei auf das Gefühl und den Kulturzustand jedes Volkes Rücksicht zu nehmen (I 177 ff., franz. Fassung 146 ff.). Zu Halle 1890 sprach sich die deutsche Gruppe mit überwiegender Mehrheit für die Einführung der Verurteilung mit bedingtem Strafvollzug aus, jedoch nach lebhaftem und interessantem Meinungs-austausch, bei welchem nicht nur Skeptiker wie Medem, Kronecker, sondern auch energische und namhafte Gegner, so v. Kirchenheim, Olshausen und Stelling zu Worte kamen (Z X — Mitteil. II — Beil. 25 ff.). Für die Neuerung erklärte sich auch 1897 die russische Gruppe, 1900 der dänische Kriminalistenverein (IX 6 ff., 389 ff.). Endlich standen auf der Tagesordnung des letzten Kongresses (Petersburg 1902) die später zu besprechenden Mitteilungen über die Resultate der bedingten Verurteilung.

Beim Studium des einschlägigen Materials drängt sich nun zunächst folgende Bemerkung auf: Begrifflich steht die bedingte Verurteilung in Beziehung zu den Strafmitteln von geringerer Schwere, nur zu diesen, weil sie sich als Ersatz für schwerere Strafen, einerlei ob durch Vergeltung oder sogen. relative Zwecke diktiert, von selbst verbietet. Historisch aber steht sie, wenigstens in ihrer kontinental-europäischen Entwicklung zunächst nur in Zusammenhang mit der kurzzeitigen Freiheitsstrafe — die Frage ihrer Anwendung auf die Geldstrafe hat sich erst später, eben wegen des notwendigen logischen Zusammenhangs von selbst angeschlossen und ist beispielsweise auf dem Brüsseler Kon-

greß nicht berührt worden — und zwar mit einer kurzzeitigen Freiheitsstrafe, die wegen ihres mangelhaften Vollzuges fast allenthalben in dem Ruf stand, kein ernstliches Übel zu sein und geradezu demoralisierend zu wirken. Dieser historische Zusammenhang nun, der eine Verschiebung des natürlichen und logischen bedeutet, hat auf die Behandlung beider Probleme, desjenigen der kurzen Freiheitsstrafe wie desjenigen der bedingten Verurteilung, störend eingewirkt. Das erstere hat darunter zu leiden gehabt, indem die Reform der Freiheitsstrafe über Gebühr vernachlässigt wurde, glaubte man doch diese Strafmittel so bequem durch die bedingte Verurteilung ersetzen zu können, und der Atrophie nach dieser Seite entspricht eine Hypertrophie nach der zweiten, jedenfalls eine bedeutende Überschätzung des bleibenden und inneren Wertes der bedingten Verurteilung. Bei keinem Institut wäre wohl mehr eine Unterscheidung des zeitigen Wertes von dem bleibenden geboten als hier. Der erstere steht offenbar im umgekehrten Verhältnis zum Grade der Vollkommenheit der kurzen Freiheitsstrafe, und dadurch, daß die Vereinigung sich zunächst mit der Erkenntnis begnügte, daß dieser Grad ein tiefer ist, erst später zur Erkenntnis gelangte, daß dieses Strafmittel zwar gegenwärtig schlecht, aber eben darum reformbedürftig und auch reformfähig ist, mit anderen Worten, dadurch, daß sie den zeitigen Wert mit dem bleibenden vertauschte, ist sie zu jener einseitigen Vorliebe gelangt, die in der bedingten Verurteilung geradezu das Universalmittel gegenüber der kurzzeitigen Freiheitsstrafe erblickt. Man vergleiche in dieser Beziehung z. B. das früher erwähnte Gutachten v. Liszts über die Maßregeln zur Einschränkung der kurzzeitigen Freiheitsstrafe (I 44 ff.) und das eben erwähnte von Prins über die bedingte Verurteilung.¹⁾ Freilich hat es auch innerhalb der Vereinigung

¹⁾ Später jedoch, in der schon erwähnten Rede auf dem Kongreß zu Christiania (III 238), erklärte v. Liszt, es sei vielleicht ein Fehler gewesen, die bedingte Verurteilung als ein Ersatzmittel der kurzzeitigen Freiheitsstrafe zu betrachten.

nicht an kühlerer Beurteilung gefehlt, so — außer den schon Genannten — Foinitzky, der auch bei den erwähnten Brüsseler Verhandlungen über die bedingte Verurteilung, allerdings als einziger der Redner, die Unentbehrlichkeit der kurzzeitigen Freiheitsstrafe und deren Reformbedürftigkeit hervorhob (I 141 f.), Benedikt, der auf die Notwendigkeit der Freiheitsstrafe bei Beleidigung hinwies (I 180), Baumgarten in dem früher erwähnten Gutachten über die Zwangsarbeit (II 57 f.). Allein diese wenigen Stimmen konnten an dem Gesamtcharakter der Beurteilung nichts ändern, und eine von Foinitzky im Sinne seiner Anschauung formulierte These gelangte überhaupt nicht zur Abstimmung.

Man denke sich nun, um die Bewertung der bedingten Verurteilung auf das richtige Maß zurückzuführen, die Frage ihrer Anwendbarkeit aufgerollt in einem Rechtsgebiete, in welchem die Freiheitsstrafe, auch die von kurzer Dauer, den Charakter eines empfindlichen Übels trägt, die Geldstrafe, auch die uneinbringliche, die Rolle spielt, der sie durch die teilweise schon besprochenen Reformen zugeführt werden kann. Hier würde sich zunächst die Frage der bedingten Verurteilung als mildeste Maßregel an die nächst mildere, d. i. die Vermögensstrafe anschließen, erst in zweiter Linie an die Freiheitsstrafe. Auch dieser gegenüber würde sie, es soll dies ausdrücklich betont werden, einen selbständigen Wert beanspruchen, nicht etwa, weil die vervollkommnete Freiheitsstrafe die Strafzwecke nicht genügend zu erfüllen vermag, sondern einmal deshalb, weil sie in ihren Wirkungen über diese Zwecke hinausgeht, insbesondere durch die mögliche Erschütterung der Existenz des Strafgefangenen (vergl. in dieser Beziehung die treffenden Ausführungen von Lammasch in dem erwähnten Gutachten I 36 f.) und eben dadurch den Rückfall fördern, also ihren eigenen Zwecken entgegenarbeiten kann, dann auch aus dem allgemeineren Grunde, daß die bloße Androhung des Strafübels bei erster Missetat für den Fall ihrer Wiederholung in jedem Strafsysteme und eben darum auch im Systeme der Rechtsstrafen einen

Platz beanspruchen kann (man denke an die elterliche Strafgewalt und an das Disziplinarstrafrecht). Sobald man aber unter den angegebenen Voraussetzungen daran ginge, diese ihrer Existenz nach anerkannte Berechtigung der bedingten Verurteilung nach ihrem Umfang zu prüfen, würde das Ergebnis das sein, daß die nur bedingt ausgesprochene Freiheitsstrafe — diese interessiert uns hier vor allem — eine Abnormität und darum nur für besonders berücksichtigungswerte Fälle geeignet ist. Ausscheiden würden nämlich aus ihrem Anwendungsgebiet die aus subjektiven oder objektiven Gründen besonders mild zu beurteilenden Fälle, da hier, und zwar vom Standpunkte jeder Strafrechtstheorie, das schwerere Strafübel der Freiheitseinbuße, auch in bedingter Form, überhaupt nicht am Platze ist, vielmehr den geringfügigsten Delikten das geringste Strafübel, also Strafe am Vermögen, eventuell auch nur in bedingter Form, entspricht. Übrig bliebe eine mittlere Zone von nicht ganz mild, aber aus früher erwähnten Gründen auch nicht sehr schwer zu beurteilenden Straftaten oder -Tätern, aber auch sie nicht annähernd in ihrem ganzen Umfang. Gerade die relativen Theorien, um nur sie zu erwähnen, zwingen zur weiteren Einschränkung. Für sie kann die bedingte Freiheitsstrafe nur dann in Betracht kommen, wenn sich durch sie der Strafzweck, ne peccetur, besser erreichen läßt als durch unbedingte Freiheitsstrafe. Hier würden sich nun die Wege scheidern je nach Betonung der verschiedenartigen Theorien. Das geringste Anwendungsgebiet müßte die Idee der Generalprävention der bedingten Verurteilung übrig lassen, wenn sie dieselbe überhaupt mit ihrem Wesen vereinbar erklärt. Vom Standpunkt der Spezialprävention würde sich die Abgrenzung ergeben durch die Erwägung, daß eine bloße Einbuße am Vermögen nicht genügt, um den Rückfall des Täters zu verhüten, aber schon die bloße Androhung der Freiheitsstrafe im Wiederholungsfall diesen Zweck zu erfüllen vermag. Auch von diesem, der bedingten Verurteilung günstigsten Standpunkt aus bliebe also nur ein Bruchteil der

sogen. Gelegenheitsverbrecher übrig. Auf diesem beschränkten Gebiete allerdings wäre der Wert dieses Institutes ein außerordentlich hoch anzuschlagender, und da bei der Größe der in Betracht kommenden Kriminalitätsziffern auch ein entsprechender Bruchteil — halten wir uns beispielsweise an die von v. Kirchenheim (Z. X — Mitteil. II — Beil. S. 38) berechneten 10—15 Prozente — eine nach Tausenden anzuschlagende Zahl darstellt, so dürfte die bedingte Verurteilung in der Tat berufen sein, im Systeme der Kriminalpolitik eine heilsame Rolle zu spielen, nicht aber die Rolle, welche ihr der erste und einseitige Enthusiasmus zuweisen wollte, nämlich, die kurzzeitige Freiheitsstrafe in dem Maßstabe zu verdrängen, wie sie es als wirkliches und wirksames Ersatzmittel tun müßte, wie sie es insbesondere tun müßte, um die Forderung ihrer Einführung gegenüber der Reform der Freiheitsstrafe in den Vordergrund zu stellen.

Es sind dies zum großen Teil aprioristische Bemerkungen, die sich allerdings auf die praktische Seite der Frage beziehen und eben darum durch die praktische Erfahrung bekräftigt oder auch widerlegt werden können. Namentlich gilt dies bezüglich des vom Standpunkt der Generalprävention aus angedeuteten Einwandes, daß die bedingte Verurteilung, einige Zeit lang im großen Maßstab und nicht als bloße Ausnahmemafregel für besonders berücksichtigenswerte Fälle angewandt und infolgedessen in das Volksbewußtsein übergegangen, etwa in der vulgären Form „Einmal ist keinmal“, die Präventivkraft des Strafsystems in bedenklicher Weise abzuschwächen geeignet ist. Die IKV. hat sich nun, wie erwähnt, zur Aufgabe gestellt, sich und anderen über die bisher mit der bedingten Verurteilung erzielten Erfolge Rechenschaft zu geben, und hier ist der zweite Punkt, der besonderes Interesse in Anspruch nimmt. Die entscheidende Antwort auf alle Zweifelsfragen muß die praktische Erfahrung geben, sie allein den wahren Wert des Institutes bestimmen, und der Vereinigung müßte darum zu tun sein, diese Antwort zu geben, wenn sie weiterhin mit der früheren Begeisterung, zugleich

auch mit dem Maß von Autorität, das einer derartigen Korporation zukommt, für ihr Pflegekind eintreten wollte.

Die formelle Antwort nun, mit der die Vereinigung auf ihrem Petersburger Kongresse die aufgeworfene Frage erledigte, bestand darin, daß einstimmig die Nützlichkeit des Institutes bestätigt und der Wunsch, die Entscheidung über die bedingte Strafaussetzung dem Richter zu überlassen, ausgesprochen wurde (XI 220 ff.). Allein gerade die gekennzeichnete Vorliebe der Vereinigung für die bedingte Verurteilung legt die Pflicht auf, ein derartiges Urteil einigermaßen auf seine Grundlagen nachzuprüfen. Es soll sich diese nur partielle Nachprüfung auf die Verwertung der in Frankreich und Belgien gemachten Erfahrungen beschränken. Die übrigen kontinentalen Staaten, die auch in dem von der Vereinigung beigebrachten Material nur summarisch berücksichtigt wurden, scheiden deshalb aus, weil keine Statistik zur Verfügung steht, die irgend welche Schlüsse gestattet, zum großen Teil auch nach Zeit und Umfang der Anwendung jener Maßregel noch nicht zur Verfügung stehen kann. Was aber die überseeischen Staaten anlangt, so ist es dem Fernstehenden nahezu unmöglich, ein verlässiges Urteil zu fällen; wer sich davon überzeugen will, wie wenig mit einem Urteil, das sich nicht auf genaue Sachkenntnis stützt, gedient ist, braucht nur die Darstellung, die Prins dem ersten, Brüsseler Kongreß der IKV. über die in Boston, dem Heimatlande der bedingten Verurteilung, erzielten Erfolge gegeben hat (I 177 f.), mit den kritischen und berichtenden Bemerkungen von Wach¹⁾ zu vergleichen. Die Referenten für den Petersburger Kongreß haben daher auch mit Recht von einer ausgiebigeren Verwertung jenes Materials abgesehen.

Über die Wirkung des französischen Gesetzes von 1891 berichtet nun ausführlich Tarde in seinem größtenteils auf offizielles Material gestützten Berichte (X 296 ff.), ergänzend und aus der gleichen Quelle schöpfend Bérenger

¹⁾ Reform der Freiheitsstrafe S. 23 ff.

(eod. 302 ff.), insbes. 308 f.). Beide konstatieren den in der Tat auffallend günstigen Verlauf der Kriminalität in Frankreich seit 1895 und können sich für ihre gemeinsame Ansicht, daß dieser günstige Verlauf nur jenem Gesetze zu danken ist, wieder auf das offizielle Urteil der französischen Justizverwaltung in den der Kriminalstatistik für 1895 und 1899 vorangeschickten Bemerkungen berufen.¹⁾

Es mag im hohen Grade anmaßend erscheinen, die Richtigkeit dieses Urteils, das von einer derartigen dreifachen Autorität abgegeben wurde, anzuzweifeln, und dennoch muß dies hier geschehen, schon deshalb, damit nicht dieses Urteil weiterhin ungeprüft in die Literatur übergeht. Diese Zweifel beziehen sich weniger auf den direkten Erfolg der „loi Bérenger“. Dieser drückt sich in der Häufigkeit oder vielmehr Seltenheit der Fälle aus, in denen der bedingt gewährte Strafaufschub wegen einer von dem bedingt Verurteilten begangenen neuen Straftat widerrufen werden mußte. Allerdings ist hier die von Tarde und Bérenger wiedergegebene Berechnung (X 299, 308), obwohl sie die offizielle der französischen Statistik ist, methodisch sehr anfechtbar. Es werden nämlich die in jedem Jahre erfolgten Widerrufe, entsprechend der im französischen Gesetze vorgesehenen fünfjährigen Bewährungsfrist, zur Summe der je in dem abschließenden Quinquennium ausgesprochenen bedingten Verurteilungen in Verhältnis gesetzt, und so ergeben sich Prozentsätze, die von 3,6 im Jahre 1892 auf 1,4 im Jahre 1899 herabsinken. Diese Ziffern geben nun nicht, was sie geben sollten, nämlich den Prozentsatz der auf den bedingten Strafaufschub folgenden Widerrufe, also das exakte Bild der „récidive spéciale de la loi Bérenger“. Die 1,4 Prozent des Jahres 1899 z. B. sind gewonnen, indem die im Zeitraum von 1895—1899 ausgesprochenen bedingten Urteile addiert (Summe: 126 256) und ihr Verhältnis zu den im Jahre 1899

¹⁾ Vergl. die französische Kriminalstatistik (Compte général de la justice criminelle en France et en Algérie) für 1895 S. XX ff., für 1899 S. XX ff.

erfolgten Widerrufen (1831) berechnet wurde entsprechend der Proportion $126\,256 : 1831 = 100 : x$. Nun aber war sicher Ende 1899 für mehr als die Hälfte der im Zeitraum von 1895 bis 1899 bedingt Verurteilten die Bewährungsfrist noch nicht abgelaufen, und jene 1,4 Prozent müssen daher beträchtlich hinter dem wirklichen Verhältnis der Widerrufen zu den bedingten Verurteilungen zurückbleiben. Auch hier könnte das richtige Bild nur durch Anwendung der Köbnerschen Methode gewonnen werden, also dadurch, daß die bedingt Verurteilten eines Jahres fünf Jahre hindurch auf ihr kriminelles Verhalten hin verfolgt würden. Die von Bérenger der offiziellen vorangeschickte Berechnung, die summarisch die Gesamtzahl der 1891 bis 1900 ausgesprochenen bedingten Urteile zu der Summe der im gleichen Zeitraume notwendig gewordenen Widerrufe in Beziehungen setzt und so zu einem Prozentsatz von 5,4 gelangt, kommt, was sofort einleuchten muß, dem wahren Sachverhalt beträchtlich näher, gibt aber immer noch ein zu günstiges Bild, da in den Jahren 1900 bis 1904 noch eine erhebliche Anzahl von Widerrufen, die in den Jahren 1895 bis 1900 bedingt Verurteilten betreffend, hinzugerechnet werden müßte, eine Zahl, die das Gesamtbild um so mehr beeinflussen muß, da sich die bedingten Verurteilungen von Jahr zu Jahr erheblich vermehrt haben (von 17 881 im Jahre 1892 auf 28 497 im Jahre 1899), damit auch die Zahl der Rückfallfähigen und dementsprechend auch die der Rückfälligen in dem Zeitraum von 1900 bis 1904 gegenüber den vorhergehenden Jahren mehr als verhältnismäßig gestiegen sein muß. Immerhin ist anzunehmen, daß auch eine statistisch einwandfreie Methode den direkten günstigen Erfolg jenes Instituts bestätigen würde, und es soll nicht bezweifelt werden, daß die bedingt Verurteilten nicht in dem Maßstab durch neue Straftaten während der Bewährungsfrist den Widerruf der Strafaussetzung notwendig machen, in welchem die unbedingt zu Freiheitsstrafen Verurteilten nach Verbüßung der Strafe rückfällig werden. Freilich darf hier eine Tat-

sache nicht unberücksichtigt bleiben, die gemeinhin nicht berücksichtigt wird und so zu einer Überschätzung der unmittelbaren Wirkungen jenes Instituts führt. Die Wohltat der bedingten Verurteilung wird nach Wortlaut oder Sinn der einschlägigen Gesetze durchwegs denen gewährt, die dieser Wohltat würdig erscheinen, von denen man vornherein ein künftiges Wohlverhalten erhofft. Die bedingt Verurteilten stellen sozusagen die Elite der Erstverbrecher dar, der unbedingten Verurteilung verfällt, was nach dieser Auslese als von vornherein minderwertige Masse übrig bleibt, und man geht daher fehl, wenn man etwa eine Gegenüberstellung der Rückfälligen beider Kategorien als direkten Maßstab für die Präventivwirkung der bedingten Verurteilung einerseits, der Freiheitsstrafe andererseits verwendet. Was speziell Frankreich betrifft, muß endlich noch erwähnt werden, daß ungefähr ein Drittel der bedingten Verurteilungen nicht die Freiheitsstrafe, sondern die Geldstrafe zum Gegenstand haben.¹⁾ Wenn daher Tarde (a. a. O. S. 299) an die Wiedergabe jener Statistik die Bemerkung anschließt, ob nicht der Wahrscheinlichkeit nach die 185 918 bedingt Verurteilten der Jahre 1892 bis 1899, von denen nur 10 640 der Wohltat verlustig gingen, wenn sie nicht bedingt verurteilt worden wären, nach Verbüßung kurzzeitiger Strafen rückfällig geworden wären, so muß die hierin angedeutete Vermutung in mehr als einer Hinsicht angefochten werden. Von den vermeintlichen 185 918 scheiden eben von vornherein 71 924 für die Freiheitsstrafe aus, und die verbleibenden 113 994 stellen jenes Elitekorps dar, das von vornherein der Gefahr eines Rückfalls weniger ausgesetzt ist; endlich muß aus den vorerwähnten Gründen die definitive Zahl derer, die der Wohltat verlustig gingen, erheblich größer sein als 10 640.

¹⁾ Im Jahre 1899 wurden bedingt verurteilt: zur Freiheitsstrafe 17 355 Personen, zur Geldstrafe 11 142 Personen (Statistik für 1899 S. XXIII, S. 80). Insgesamt wurden 1892—1899 bedingt verurteilt zur Freiheitsstrafe 113 994, zur Geldstrafe 71 924 Personen (Statistik für 1892—1899, je S. 80).

Daß jedoch einen beträchtlichen Teil der bedingt Verurteilten nur die bedingte Verurteilung vor der Verbrecherlaufbahn bewahrt hat, während eine wirklich vollzogene Freiheitsstrafe sie dieser Laufbahn zugeführt hätte, dafür spricht allerdings ein hoher Grad von Wahrscheinlichkeit.

Mehr jedoch noch als diese unmittelbare Wirkung interessiert uns die mittelbare, richtiger, die Gesamtwirkung des Gesetzes, m. a. W. sein Einfluß auf die Gesamtkriminalität. Die drei genannten Autoritäten stimmen darin überein, diesen Einfluß als einen außerordentlich günstigen darzustellen. Und in der Tat, das beigebrachte statistische Material wirkt zunächst geradezu verblüffend. Es betrifft namentlich den Vergehensrückfall, und dieser, der in fast ununterbrochen ansteigender Linie 1892 seinen Höhepunkt mit der Zahl von 105 380 Rückfälligen erreicht hat, ist von da ab von Jahr zu Jahr zurückgegangen bis auf 88 183 im Jahre 1899, an Stelle von 170 000, die man bei Fortsetzung der früheren ansteigenden Bewegung hätte erwarten müssen (Tarde a. a. O. S. 298). Eine andere Berechnung, gleichfalls mit den anschließenden Bemerkungen der offiziellen Statistik entnommen, gibt Bérenger wieder (a. a. O. S. 309, genauer Statistik für 1899 S. XXII). Sie bezieht sich auf die Rückfälligkeit der mit kurzer Freiheitsstrafe Vorbestraften. 1892 betrug die Zahl dieser Rückfälligen 75 383, 1899 nur mehr 64 129, also in sieben Jahren eine Abnahme um 15%, der eine ebenso große Abnahme in der Zahl der abgeurteilten Angeklagten entspreche und die sich schließlich umsetze in eine Herabminderung von 15% in der Zahl der Verurteilungen zu kurzer Freiheitsstrafe. „Es ist offenbar, daß diese dreifache rückläufige Bewegung einen einheitlichen Grund hat, der in den Bestimmungen des Gesetzes vom 26. März 1891 gesucht werden muß.“

Scheinen die statistischen Berechnungen bis dahin viel zu beweisen, so erstrecken sie sich noch weiter auf ein Gebiet, auf welchem sie offenbar zu viel beweisen und damit auch eine skeptischere Auffassung hinsichtlich der gesamten

Beweismethode nahe legen. Es wird nämlich auch den Bedenken derer entgegnet, welche von der bedingten Verurteilung eine Abschwächung der Generalprävention, also eine Steigerung in der Kriminalität der noch nicht Vorbestraften fürchten. Eine Statistik der Erstverbrecher, die bis auf 1890 zurückgeht (vergl. Tarde S. 300) zeigt nun, daß ihre Zahl in den ersten Jahren von 1890 bis 1894 allerdings gewachsen ist, später aber von Jahr zu Jahr zurückging. Am deutlichsten ist diese Bewegung ausgeprägt innerhalb der Sphäre der tribunaux correctionnels, also hinsichtlich der Vergehen. 1890 weist die Liste 112 333 Erstbestrafungen auf, 1894 deren 126 837; 1895 sinkt sie auf 121 800 herab und schließt nach stetigem Rückgang 1899 mit 107 990. Weniger deutlich zeigt sich diese Bewegung im Gebiete der Schwurgerichte (1893 Höhepunkt mit 1278 Nichtvorbestraften, 1894: 1205, 1895: 992, von da ab nur mehr geringe Schwankungen). Diese statistischen Nachweise nun sind geeignet, auch den weniger skeptisch veranlagten Leser stutzig zu machen. Sie beweisen, wie gesagt, zu viel. Das Günstigste, was man von der bedingten Verurteilung hier hätte erwarten können, ist, daß der Satz „Einmal ist keinmal“ nicht in das Gefühl der Massen übergeht, daß also in der Zahl der noch nicht vorbestraften Verurteilten keine Steigerung eintritt. Statt dessen finden wir, daß diese Zahl in ganz auffallenden Dimensionen abnimmt, daß sie von 126 837 des Jahres 1894 auf 107 990 des Jahres 1899 herabsinkt. Also auch hier in sechs Jahren genau wieder jene Abnahme um 15%, eine Abnahme, die auch die begeistertsten Anhänger der loi Bérenger nicht auf deren Konto setzen können. Wenn sich nun außerhalb der Einflußsphäre der bedingten Verurteilung dieselbe Abnahme zeigt, wie innerhalb dieser Sphäre, dann muß sich geradezu der Gedanke aufdrängen, es müssen andere, allgemeiner wirkende Faktoren gewesen sein, die innerhalb des erwähnten Zeitraumes in Frankreich eine Abnahme der Gesamtkriminalität und damit auch des Rückfalls bewirkt haben, so daß der Einfluß der loi Bé-

renger, wenn nicht geradezu völlig verneint, so doch um ein sehr beträchtliches Maß reduziert werden muß. Verfasser ist nun nicht genügend in die französische Kriminologie eingeweiht, um jene vermeintlichen Faktoren wissenschaftlich nachweisen zu können,¹⁾ wohl aber glaubt er, in der Lage zu sein, die Zweifel, daß die bedingte Verurteilung der einzige oder auch nur der wichtigste Grund jenes auffälligen Rückgangs der Rückfallziffern ist, über das Gesagte hinaus zu vermehren. Zunächst ist, selbst wenn man mit den genannten Quellen in der loi Bérenger den einzigen Grund jener Erscheinung sucht, deren schon in dem Titel angedeutete Doppelnatur zu betonen. Sie ist ebensowohl ein Gesetz betreffend aggravation wie betreffend atténuation des peines, und zwar beziehen sich die neueingeführten Strafschärfungen ausschließlich auf den Rückfall der wegen Vergehens mit kurzzeitiger Freiheitsstrafe (unter einem Jahr) Vorbestraften, für diesen grundsätzlich als Strafminimum das Zweifache der Erststrafe vorschreibend.²⁾ Diese Bestimmungen sind aus der bewußten Absicht hervorgegangen, den Vergehensrückfall zu bekämpfen, und wenn nun dieser Erfolg eingetreten ist, so dürfte es, auch wenn man von der Einschätzung der angedeuteten allgemeinen Faktoren absieht, selbst für den gründlichsten Kenner französischer Verhältnisse schwer fallen, festzustellen, welchem Teile der loi Bérenger der größte Anteil an diesem Erfolge zufällt, der bedingten Verurteilung oder den Strafschärfungen. Es kommen jedoch noch weitere gesetzliche und andere Neuerungen hinzu, die von vornherein den Anspruch erheben dürfen, ihren redlichen Beitrag zu diesem günstigen Erfolge geleistet zu haben, und damit den Einfluß der bedingten Verurteilung noch mehr in Frage stellen. An erster Stelle sei hier genannt das Gesetz vom 4. Februar 1893, betreffend die Reform der für kurze Strafen bestimmten Gefängnisse.

¹⁾ Es liegt nahe, hier an den Einfluß günstiger wirtschaftlicher Verhältnisse zu denken.

²⁾ Vergl. hierüber Felisch Z. XII 295 ff.

Durch dieses Gesetz wurden die Departements vor die Wahl gestellt, entweder ihre kleinen Gefängnisse zu gunsten der größeren Zentralanstalten eingehen zu lassen oder sie einer ernsteren Verwaltung und strengeren Aufsicht zu unterstellen,¹⁾ und wenn nicht dieses Gesetz, was kaum anzunehmen, bloß auf dem Papier geblieben ist, so haben wir vielleicht gerade in ihm den wirksamsten Faktor für die Abnahme des Vergehensrückfalls zu erblicken. Die Vermutung wenigstens spricht dafür, da gerade der Rückfall der mit kurzer Gefängnisstrafe Vorbestraften bis 1894 einschließlich, also noch drei Jahre nach Einführung der loi Bérenger, zugenommen hat, um dann im Jahre 1895, also in dem Jahre, in dem das Gesetz betreffend die Gefängnisreform wohl imstande war, seine Wirkungen zu äußern, den auffallenden Rücksprung von 76545 auf 71335 zu machen (französische Statistik für 1899 S. XXII). In zweiter Linie muß hier an bereits Erwähntes zurückerinnert werden, nämlich an die gerade in Frankreich durchgeführten Reformen hinsichtlich der Behandlung jugendlicher Übeltäter. Ergänzend sei hier bemerkt, daß diese Reformen, die in Paris 1891/92 ihren Anfang nahmen, sich in den folgenden Jahren auch auf die Provinz erstreckten und dadurch wohl geeignet waren, die Kriminalität der Jugendlichen indirekt auch hinsichtlich des Rückfalls und damit die Rückfälligkeit im allgemeinen im günstigen Sinne zu beeinflussen.²⁾ Endlich scheinen auch Reformen in der Behandlung der Bettler und Landstreicher, im Verwaltungsweg eingeführt, auf deren Erst- und Rückfallskriminalität günstig eingewirkt zu haben.³⁾

Die Zweifel über den Einfluß der bedingten Verurteilung auf die Abnahme der Rückfälligkeit werden noch verstärkt durch weitere Erwägungen, zu denen die Ziffern der Kriminalstatistik selbst Anlaß geben. Tarde beschränkt

¹⁾ Hierüber Fuld, Gerichtssaal Bd. 50 S. 463.

²⁾ Vergl. hiezu, außer dem oben S. 68 f. Erwähnten, die Mitteilungen in der französischen Chronik VI 49 f.

³⁾ Vergl. die französische Kriminalstatistik für 1899 S. XIV f.

den erwähnten Bericht auf die Betrachtungen des Vergehensrückfalls, da die wegen Verbrechen Verurteilten so selten die Wohltat der bedingten Verurteilung genießen, daß ein nachweisbarer Einfluß dieses Instituts auf ihre Rückfälligkeit nicht anzunehmen ist. Die Ziffern der Statistik wie die beigefügten Bemerkungen geben hierin Tarde Recht. Sie konstatieren, daß die Schwurgerichte nur einen minimalen Gebrauch von der bedingten Verurteilung machen, und beklagen diese Tatsache (Statistik für 1899 S. XXI).¹⁾ Allein trotzdem ist die Bewegung des Verbrechensrückfalls ungefähr die gleiche wie die des Vergehensrückfalls.²⁾ Der Höhepunkt mit 1741 Rückfälligen fällt auf das Jahr 1893. Im folgenden Jahre sinkt die Zahl auf 1590, im Jahre 1895 auf 1309 herab, und obwohl sich 1899 wieder eine Zunahme gegen die Vorjahre zeigt (1411), ist der Rückgang gegen 1892 immer noch 19%, also noch stärker als innerhalb der Sphäre der tribunaux correctionnels.

Ebenso differenzierend aber wie die sachliche Zuständigkeit der Gerichte, die der Schwurgerichte einerseits, der tribunaux correctionnels andererseits, hat innerhalb der Gerichtsbarkeit der letzteren die örtliche Zuständigkeit auf die Anwendung der bedingten Verurteilung gewirkt. Auch dies weist die offizielle Statistik für 1899 (S. XXII f.) ziffermäßig nach; ihr zufolge schwankt die Anwendung der bedingten Verurteilung in den verschiedenen Appellationsgerichtsbezirken zwischen 6 und 37,4 Prozent der Fälle, in denen die Anwendung möglich war. Und dennoch scheinen auch die Gerichtsbezirke, die in dieser Rangliste unten anstehen, an der rückläufigen Bewegung der Rückfallstatistik mehr oder minder teilgenommen zu haben, teilweise sogar mehr als diejenigen, welche den ausgiebigsten Gebrauch von der loi Bérenger gemacht haben. So ist z. B., um ent-

¹⁾ Darnach schwankt die Zahl der von den Schwurgerichten ausgesprochenen bedingten Urteile in den Jahren 1892—1898 zwischen 24 und 61.

²⁾ Hiezu die Statistik für 1892—1899, je S. 89.

sprechend der oben wiedergegebenen offiziellen Berechnung die Statistik des Vergehensrückfalls von 1892 und 1899 zu vergleichen, auch in Korsika (Bezirk Bastia), obwohl dort selbst die bedingte Verurteilung nach dem offiziellen französischen Bericht (für 1899 S. XXII) „toter Buchstabe“ geblieben ist¹⁾ (6% der möglichen Fälle), jener Rückfall in dem angegebenen Zeitraum um 2¹/₂% zurückgegangen. Allerdings bleibt damit Korsika beträchtlich hinter dem allgemeinen Rückgang von 15% zurück. Allein abgesehen davon, daß wir hier ein mehr isoliertes Kulturgebiet haben, das vielleicht an den allgemeinen günstigen Faktoren weniger Anteil hatte als das übrige Frankreich — auch darauf deutet das Nachfolgende hin —, kommt noch dies in Betracht: Wie erwähnt, ist die Zahl der Erstverbrecher in ganz Frankreich von 1892 bis 1899 um 15% herabgegangen, in Korsika aber ist sie während dieser Zeit von 4510 auf 4844, also um nahezu 11% gestiegen.²⁾ Die Zahl der Rückfallfähigen war also hier 1899 verhältnismäßig um 26% größer als im übrigen Frankreich, und jene Abnahme des wirklichen Rückfalls um 2¹/₂% bedeutet daher entschieden mehr, als die Zahl selbst andeutet. Bald nach Korsika steht noch unten in der Liste der Bezirk Bordeaux mit 15,4% der möglichen Anwendungsfälle der bedingten Verurteilung. Hier nun übertrifft die Rückfallabnahme mit 11³/₄% sogar die des Bezirkes, dessen Gerichte in der Anwendung der loi Bérenger an erster Stelle stehen, nämlich des Gebietes von Rennes, innerhalb dessen die bedingte Verurteilung in 37,4% der möglichen Fälle ausgesprochen wurde und der Rückfall sich um 10% vermindert hat. Zur Ergänzung noch eine Übersicht, je die vier Gerichtsbezirke umfassend, die nach Häufigkeit der bedingten Verurteilung an erster und letzter Stelle stehen.³⁾

¹⁾ Es erklärt sich dies wohl sehr leicht aus dem Volkscharakter der Korsen.

²⁾ Vergl. Statistik für 1892 und 1899, je S. 73.

³⁾ Vergl. hierzu Statistik für 1892 S. 94, für 1899 S. XXII, S. 94.

	Bedingte Verurteilung	Rückfällige 1892	Rückfällige 1899	Abnahme bzw. Zunahme von 1892—1899
Rennes	374 ‰	5972	5372	— 10,0 ‰
Douai	352 ‰	8094	8303	+ 2,5 ‰
Toulouse	305 ‰	1982	1589	— 19,6 ‰
Orléans	301 ‰	2742	2366	— 13,7 ‰
Die 4 ersten Bezirke	18790	17630	— 6,2 ‰
Limoges	155 ‰	2006	958	— 52,2 ‰
Bordeaux	154 ‰	3851	3398	— 11,7 ‰
Aix	129 ‰	3750	3495	— 6,8 ‰
Bastia	60 ‰	959	935	— 2,5 ‰
Die 4 letzten Bezirke	10566	8786	— 16,8 ‰

Mit alledem sind die Behauptungen der genannten französischen Autoritäten über die günstige Wirkung der bedingten Verurteilung vielleicht nicht völlig widerlegt. Wohl aber berechtigen die angestellten Erwägungen, die Richtigkeit dieses Urteils in Zweifel zu ziehen, und das Eine dürfte wohl dargetan sein: Der Nachweis für den heilsamen Einfluß der bedingten Verurteilung auf die Kriminalität Frankreichs ist nicht wissenschaftlich einwandfrei erbracht, kann überhaupt durch solch summarische Berechnungen, wie sie die Grundlage jener Urteile bilden, nicht erbracht werden.

Wir wenden uns nunmehr Belgien zu, das wir als das klassische Land der bedingten Verurteilung in ihrer kontinentalen Form bezeichnen dürfen. Hier ist sie zum ersten Male verwirklicht worden — das belgische Gesetz ist etwa 3¹/₂ Jahre vor dem französischen in Kraft getreten —, hier auch in weit größerem Umfang angewandt worden als in den übrigen Ländern. Man hätte daher von der Vereinigung besonders ausgiebige Mitteilungen über die in diesem Lande gezeitigten Erfahrungen erwarten dürfen. Und nun die auffallende Tatsache: Die in Art. 10 des belgischen Gesetzes vorgeschriebenen amtlichen Berichte über dessen Durchführung werden uns bis 1896 von dem offiziellen Organ der

Vereinigung teils im Wortlaut, teils im Auszug wiedergegeben,¹⁾ von da ab nicht mehr, und für den Petersburger Kongreß fiel die referierende Tätigkeit über die mit der bedingten Verurteilung erzielten Erfahrungen ausschließlich den genannten französischen Mitgliedern zu, von den belgischen Mitgliedern wurde ihnen keiner zur Seite gestellt. Das wenige allerdings, was von Bérenger über die belgischen Erfahrungen mitgeteilt und angedeutet wird, spricht deutlich genug. Nach Wiedergabe der in der belgischen Justizstatistik für 1899 enthaltenen Berechnungen über den Spezialrückfall der bedingt Verurteilten — 24,17 % bei den wegen Vergehens bedingt Verurteilten, 7,54 % bei den übrigen, berechnet im Verhältnis zu den bedingt Verurteilten des Jahres 1899²⁾ — fährt Bérenger (S. 307 l. c.) fort: „Die Anwendung des Gesetzes scheint keinen Einfluß ausgeübt zu haben auf die Bewegung der Verurteilungen wegen Vergehen, die von 39 976 im Jahre 1886 auf 43 660 im Jahre 1891 gestiegen sind und 1899 44 490 betragen. Auch nicht auf den Vergehensrückfall“ (folgt Verweisung auf die Kriminalstatistik für 1898, 1899: Rückfällige 2.—6. Grades 1898: 17 234, 1899: 18 460). Dann später (S. 309): „Belgien hat sich lange, wie Frankreich der erzielten Erfolge gefreut. Wenn es wahr sein sollte, wie es eine neue Erklärung aus offizieller Quelle zu bestätigen scheint, daß nunmehr Beunruhigungen aufzutreten beginnen“ (folgen später zu würdigende Mutmaßungen über die Gründe dieser Erscheinung). Das ist alles, was uns über Belgien gesagt wird. Es ist wenig genug, und es bleibt, auch wenn man die Vorliebe der Vereinigung für die bedingte Verurteilung in Betracht zieht, befremdend, daß die Vereinigung, die sich die wissenschaftliche Erforschung der Mittel zur Bekämpfung der

¹⁾ S. oben S. 93 Anm. 1.

²⁾ Die oft wiederholte, auch in der Versammlung zu Petersburg (XI 222 f.) mehrfach vorgebrachte Behauptung, daß in Belgien nur 4 % der bedingt Verurteilten rückfällig werden, stimmt mit dieser neuen offiziellen Berechnung schlecht überein.

Kriminalität zum Ziel gesetzt, uns hier nur so Dürftiges gibt, daß sie insbesondere ihre Mitglieder über die offiziellen Berichte von 1896 ab nicht auf dem Laufenden hält und auch jene offizielle Quelle, die, wie Bérenger mit wissenschaftlichem Freimut andeutet, Ungünstiges enthält, nicht mehr ausbeutet und sie nicht deutlicher kennzeichnet. Aber das Wenige ist vielsagend: Die bedingte Verurteilung, mit deren Einführung man die Frage der kurzzeitigen Freiheitsstrafe gelöst glaubte, hat nach mehr als elfjähriger Wirksamkeit in dem Lande, das ihrer Anwendung den größten Eifer entgegengebracht, keinen hemmenden Einfluß gegenüber der Kriminalität auszuüben vermocht! Ein Verdammungsurteil über die bedingte Verurteilung in ihrer Eigenschaft als Ersatzmittel der kurzen Freiheitsstrafe. Wenn Bérenger diesen Mißerfolg teilweise darauf zurückführt, daß das belgische Gesetz im Gegensatze zum französischen kein Minimum der Bewährungsfrist festsetzt und so zu einer mißbräuchlichen Anwendung allzu kurzer Fristen Anlaß gebe, so scheint ihm die in seinem Bericht (S. 306) wiedergegebene Statistik der Dauer jener Fristen wenig Recht zu geben. Ihr zufolge wurden 1899 bei den Vergehensstrafen nur 3,7 % der Bewährungsfristen auf ein halbes Jahr oder weniger angesetzt, während etwa drei Viertel derselben sich in dem Zeitraum von drei bis fünf Jahren bewegen (die dreijährigen Fristen allein machen 40,6, die fünfjährigen 31,2 % aus) und 22 % den Zeitraum von ein bis zwei Jahren umfassen (ein Jahr 14,5 %, zwei Jahre 7,8 %). Mehr für sich hat wohl die weitere Mutmaßung Bérengers, daß die allzu ausgiebige Anwendung der bedingten Verurteilung in Belgien den Mißerfolg verschuldet habe. Es wurde nun im Jahre 1899 von den belgischen Zuchtpolizeigerichten jene Maßregel angewandt gegenüber 25,8 % aller zu Gefängnisstrafen Verurteilten.¹⁾ Wenn nun die Vermutung Bérengers richtig ist, wenn wirklich die Anwendung der bedingten Verurteilung in diesem Umfang — also auf ein Viertel der Freiheitsstrafen bis sechs

¹⁾ S. Mittermaier a. a. O. S. 72.

Monaten — eine übermäßige ist, die die Kriminalität nicht im günstigen Sinne zu beeinflussen vermag, so ist dies der schlagendste Beweis für das, was nicht die Gegner, wohl aber die nur gemäßigten Anhänger jenes Instituts, zu denen sich auch Verfasser rechnet, von vorneherein annahmen: Die bedingte Verurteilung ist eine ausgezeichnete kriminalpolitische Maßnahme, dann, aber auch nur dann, wenn sie in bescheidenen Grenzen angewandt wird, und eben darum kann sie niemals ein geeignetes und wirksames Ersatzmittel der kurzzeitigen Freiheitsstrafe sein.¹⁾

Zum Schlusse noch eine Bemerkung. In den Mitteilungen der Vereinigung (III 86 ff.) gibt uns Rosenfeld Bericht über die Verhandlungen, die im Jahre 1890 der holländische Juristentag der bedingten Verurteilung gewidmet hat. Einer der Gegner des Instituts — diese trugen damals den Sieg davon — begründete seinen Standpunkt damit, daß in den Niederlanden die hohe Ziffer der Kriminalität fehle und der Strafvollzug, bis auf Haft und Behandlung der Jugendlichen, nur wenig zu wünschen übrig lasse. Rosenfeld fügt dem anmerkungsweise eine Berechnung bei, derzufolge die Kriminalität Hollands hinter der deutschen verhältnismäßig, je nach der Bevölkerungszahl berechnet, bei den Übertretungen um mehr als ein Drittel (hiebei fällt ein Drittel der holländischen Verurteilungen auf Übertretungen des Trunkenheitsgesetzes), bei den Verbrechen und Vergehen

¹⁾ Mittermaier a. a. O. S. 73 führt die ungünstigen Erfolge in Belgien auf die dort bestehenden ungünstigen politischen und sozialen Verhältnisse zurück. Daß aber kriminalpolitische Maßnahmen, die in sich wohlbegründet sind, trotz jener nationalen Verhältnisse auch in Belgien günstige Erfolge zeitigen können, dies beweisen schlagend die glänzenden Resultate, die Belgien in seinem wohlorganisierten Kampfe gegen Bettelei und Landstreicherei erzielt hat (siehe unten S. 123 f.). Zuzugeben ist allerdings M. a. a. O., daß die Wirksamkeit einer kriminalpolitischen Maßnahme nur nach genauer Untersuchung aller die Kriminalität beeinflussenden Faktoren bestimmt werden kann. Aber solange dies bezüglich der bedingten Verurteilung noch nicht geschehen, sollte man nicht, wie dies auch M. tut, von günstigen Erfolgen dieses Instituts sprechen.

um mehr als die Hälfte zurückbleibt (a. a. O. S. 100 mit Anm. 18). Bemerkungen an anderer Stelle (S. 95) deuten darauf hin, daß in Holland auch die kurze Freiheitsstrafe als Zellenstrafe vollstreckt wird — es entspricht dies auch der Vorschrift des niederländischen Strafgesetzbuches § 11 — und daß sie sehr abschreckend wirkt. Wir sehen also zwei Länder nebeneinander. Das eine, trotz ausgiebiger Experimente mit dem Modeinstitut der bedingten Verurteilung, mit hohen Kriminalitätsziffern, das andere, das anscheinend die als veraltet verschrieene kurze Freiheitsstrafe mit dem gebührenden Ernst vollstreckt, mit verblüffend günstigen Zahlen. Möglich wohl, daß der günstige Kriminalitätszustand Hollands noch auf ganz andere Faktoren zurückzuführen ist. Umfassende Studien wären erforderlich, um hier eine Entscheidung zu fällen. Aber trotzdem oder vielleicht eben darum drängt sich die Frage auf, ob nicht durch nähere Erforschung der holländischen Zustände, insbesondere auch der Gefängniszustände, für die Bekämpfung der Kriminalität mehr getan wäre, als durch alle auf die bedingte Verurteilung verwandte Mühe.

Mit der auf die Lösung jener drei Hauptprobleme gerichteten Tätigkeit ist die Wirksamkeit der Vereinigung auf dem Gebiete der Verbrechensbekämpfung nicht erschöpft. Es bleibt noch zunächst hinsichtlich der allgemeinen Bekämpfungsmittel eine Nachlese übrig.

4. Das Problem der kurzzeitigen Freiheitsstrafe und ihrer Ersatzmittel hatte, wie bereits erwähnt, die Aufmerksamkeit der Vereinigung auf die Reform der Geldstrafe gelenkt. Die deutsche Gruppe war ihr hiebei vorangegangen. Deren zweiten Landesversammlung (Halle 1891) hatte sich mit der Frage beschäftigt: „Welche Grundsätze sollen für Androhung, Verhängung und Vollzug der Geldstrafe maßgebend sein?“ (Z. XI — Mittel. III — Beilage S. 8 ff., 50 ff.). Die beiden Berichtstatter, Mittelstädt und Aschrott, stimmten darin überein, daß bei einer Reform des deutschen

StGB. diesem Strafmittel sowohl hinsichtlich des Anwendungsgebietes wie der Höhe eine größere Ausdehnung gegeben werden müsse; namentlich Mittelstädts Ausführungen (a. a. O. 51 ff.) sind in dieser Hinsicht in hohem Grade beherzigenswert. Es wurde schließlich eine größere Anwendung der Geldstrafe, insbesondere bei den aus Gewinnsucht hervorgegangenen Delikten und eine Erhöhung des Maximums der Geldstrafe empfohlen. Begreiflicher Weise kam auch hier der Wunsch nach gesetzlich vorzuschreibender Berücksichtigung der Vermögensverhältnisse und der wirtschaftlichen Lage des Täters zum Ausdruck, aber nur in dieser allgemeinen Form. Der ursprüngliche Vorschlag, die Geldstrafe nach Steuerquoten zu bemessen, wurde in Anerkennung der praktischen Schwierigkeiten zurückgezogen, und es muß wohl zugegeben werden, daß mit Durchführung des, übrigens nicht zur Abstimmung gelangten, Vorschlages Aschrotts, dahin gehend, daß das Gericht die Steuern, den täglichen Arbeitsverdienst etc. aktenmäßig zu ermitteln habe, gegenüber dem gegenwärtigen Rechtszustand schon viel erreicht wäre. Einstimmigkeit herrschte auch darüber, daß die gegenwärtige Praxis in der Eintreibung der Geldstrafen zu lax sei, und daß durch urteilsmäßige Zulassung von Teilzahlungen diesem Mißstand teilweise gesteuert werden könne. Über die übrigen Mittel einer energischen Beitreibung herrschten Meinungsverschiedenheiten, und insbesondere wurde der Vorschlag, eine Beschlagnahme des Arbeitslohnes zuzulassen, obwohl mit guten Gründen befürwortet, von der Mehrheit nicht gebilligt. Erwähnenswert ist endlich die auf praktische Erfahrung gestützte Bemerkung eines Mitgliedes, Amtsrichter Neumann, Glogau (S. 62 a. a. O.), daß die Gleichsetzung eines Tages subsidiärer Freiheitstrafe mit höchstens einer Tageseinnahme sehr häufig die freiwillige Zahlung der Geldstrafe sichere, daß überhaupt die Gleichung des § 29 RStGB., 3 bis 15 Mark Geldstrafe gleich 1 Tag Freiheitsstrafe, den wirtschaftlichen Verhältnissen nicht entspreche, und das Minimum beträchtlich reduziert werden müsse.

Noch umfassender und fruchtbarer waren die Verhandlungen der Gesamtvereinigung zu Christiania, 1891. Es lag dies zum Teil schon an der Fragestellung, die an Stelle der sonst üblichen allgemeinen Fassung sechs präzise Unterfragen gab (Voraussetzungen und Fälle der Anwendung, Grundsätze für die Bemessung, insbesondere Anpassung an das Vermögen, event. nach Jahreseinkommen, Steuersatz oder Tagesverdienst, Sicherung der Zahlung, Zwangsarbeit ohne Einsperrung als subsidiäre Strafe,¹⁾ Anwendung der bedingten Verurteilung), dadurch die Referate wie die Verhandlungen an eine bestimmte Marschroute band und so von vornherein eine sich ins Allgemeine verlierende und unfruchtbare Bearbeitung des Problems ausschloß. Auf diese Weise kam durch die geteilte und schließlich wieder glücklich vereinigte Arbeit dreier Mitglieder, v. Liszt, v. Hippel und Rosenfeld, unterstützt durch weitere Beiträge aus Mitgliederkreisen, ein schon äußerlich den üblichen Umfang weit überschreitender Bericht zu stande (III 135 ff.), der nicht nur als feste Grundlage für die Verhandlungen vorzügliche Dienste leistete, sondern darüber hinaus selbständigen und bleibenden wissenschaftlichen Wert beansprucht, insbesondere hinsichtlich der Verwertung des Gesetzesmaterials und des literarischen, teilweise auch des historischen Apparates. Eine Wiedergabe dieses reichen Materials im Auszug ist nicht wohl möglich, und ebensowenig würde ein bloßer Auszug dem reichen Inhalt von Tatsachen und Gedanken gerecht werden, welche die auf dieser Grundlage sich bewegenden Verhandlungen (III 236 ff., franz. Fassung III 307 ff.) zutage förderten. Nur dies Eine sei bemerkt, daß der Wert der Verhandlungen zu gering angeschlagen wird, wenn man ihn nur nach ihrem formellen Resultate, den schließlich angenommenen Thesen bemessen würde, die inhaltlich sowohl als in ihrer ziemlich allgemeinen Fassung ungefähr den Beschlüssen der deutschen Gruppe entsprechen. Es war eben gerade das Charakteristische jener Debatte, daß wohl alle

¹⁾ Hierüber oben S. 87 f.

wichtigen Einzelreformfragen zur Sprache kamen, aber gerade die gründliche Erörterung derselben das Für und Wider mit gleicher Deutlichkeit zum Bewußtsein brachte, und aus dieser Einsicht heraus manche an sich erwägenswerte Frage verneint, die Ansicht über andere nicht in den Schlußthesen zum Ausdruck gebracht wurde. Der Wert der Verhandlungen als Material für Reformwerke der Strafgesetzgebung wird dadurch nicht beeinträchtigt, zumal diese auch große Gesichtspunkte nicht vermissen lassen. Hervorgehoben werden darf wohl unter diesen der von Aschrott (246 l. c.) ausgesprochene Gedanke, daß der Geldstrafe mit größerer Bestimmtheit als bisher der Charakter der leichteren Straftat gegenüber der Freiheitsstrafe gegeben werden muß.

5. Gleichfalls im gewissen Zusammenhang mit dem Problem der Freiheitsstrafe, zugleich auch mit dem der Rückfälligen steht das der Transportation. Der Kongreß zu Lissabon 1897 hatte sich mit der Frage zu befassen, welches die Aufgabe dieses Strafmittels unter den gegebenen Verhältnissen sei. Nicht weniger als sieben Gutachten lagen der Versammlung vor,¹⁾ und ungefähr ebensoviele Ansichten sind in diesen über Wert oder Unwert der Transportation ausgesprochen. Von einseitigster Begeisterung stufen sie sich ab bis zur schroffsten Verwerfung. Es ist jedoch charakteristisch für die bedingungslosen Anhänger jenes Instituts, daß sie ihr Urteil entweder, so Bruck, ausschließlich auf theoretische Erwägungen gründen oder aber, so Leveillé, auf Reformen in der Ausgestaltung der Transportation Bezug nehmen, die erst vorgeschlagen oder beschlossen, aber noch nicht praktisch durchgeführt waren; die Erfahrungen, die man bisher in Rußland, Frankreich und Portugal — den Ländern, die für unsere Zeit ausschließlich in Betracht kommen — gemacht hat, vermögen sie nicht für ihre Anschau-

¹⁾ Von Rosenfeld, Leveillé, Freund, Drill, Petersburg, Bruck, Fani, Perusa, und Frazão, Lissabon (VI 280 ff., 284 ff., 336 ff., 347 ff., 363 ff., 427 ff., 446 ff.).

ung zu verwerten,¹⁾ während die Gegner, namentlich Drill, sich gerade auf die bisherigen Mißerfolge berufen und auch dem Einwand entgegentreten, daß diese Mißerfolge nur den bei der praktischen Durchführung bisher begangenen Mißgriffen, nicht dem Wesen der Transportation zur Last fallen. Als solche Grundgebrehen werden namentlich hervorgehoben die Untauglichkeit der schweren Verbrecher als minderwertiger Individuen zu kolonialisatorischer Tätigkeit und die Schwierigkeit eines Zusammenlebens dieser, einschließlich der Entlassenen, mit den freien Kolonen.

Die Verhandlungen auf dem Kongresse selbst (VI 497 ff.) trugen anfänglich den Charakter eines mehr akademischen Meinungs-austausches zwischen rückhaltlosen und gemäßigten Anhängern der Transportation (unter den letzteren namentlich Reynaud, Paris, eod. 507 ff., der zur äußersten Vorsicht in Anwendung jener Strafmaßnahme mahnte, ihr gegenüber die Reform der Freiheitsstrafe, insbesondere Durchführung der Einzelhaft in den Vordergrund stellte und die Transportation nur für Unverbesserliche nach vorangehender sorgfältiger Beobachtung vorbehalten wissen wollte). Erst der Beschluß der Versammlung, eine förmliche Abstimmung vorzunehmen, ließ die Gegensätze schärfer hervortreten. Nunmehr fand Leveillé, der energischste Vorkämpfer für die Transportation, einen ebenso energischen Gegner in seinem Landsmann Rivière. Der begeisterten Lobrede, die Ersterer den die französische Deportation neuregelnden Dekreten aus den Jahren 1889 bis 1895 gewidmet hatte (insbes. S. 500 ff.), hielt Rivière entgegen, daß diese Dekrete nur auf dem Papier stünden, daß in Wahrheit die Zustände in den beiden französischen Strafkolonien geradezu kläglich seien, wofür

¹⁾ Die von Leveillé stammende Berechnung, wonach von den aus den Gefängnissen Entlassenen 50%, von den Deportierten nur 5–10% jährlich rückfällig werden (V 501), ist zu summarischer Natur, als daß ihr Beweiskraft zukommen kann. Vergl. dagegen die Bemerkungen von Drill und Frazão über die starke Kriminalität der Transportierten (VI 453, 503, X 118).

er sich auf das Zeugnis der Gouverneure beider Kolonien gelegentlich deren Anwesenheit auf den Kongressen der *société générale des prisons* berief (I. c. 512 ff.). Seitens des offiziellen Vertreters des französischen Kolonialministeriums wurden diese Zeugnisse lebhaft angefochten, ohne daß jedoch Tatsachen in Abrede gestellt wurden; für diese, also für die zugestandenen Gebrechen, sei der häufige Systemwechsel, in erster Linie aber der Mangel guten Willens seitens der lokalen Verwaltungsbehörden verantwortlich zu machen. Wie man sieht, ein rein interner französischer Streit, der, abgesehen von einem mehr formellen Streitpunkt, nur mehr durch v. Liszt unterbrochen wurde. v. Liszt stimmte im Wesentlichen Drills Gutachten bei, insofern er die Deportation vorerst nur als Maßnahme der Fürsorge für gebesserte entlassene Sträflinge empfahl. Im Schlußworte führte dann Leveillé seine Ansicht zum formellen Sieg. Wieder waren die neuerlassenen französischen Dekrete das Hauptargument, ein Argument, das freilich der Transportation weniger einen empfehlenden Geleitbrief als einen später von ihr einzulösenden Wechsel auf die Zukunft mitgab. Die von Leveillé vorgeschlagene These (S. 520), die die Transportation rückhaltlos empfiehlt, wurde mit überwiegender Mehrheit (38 gegen 5 Stimmen) angenommen, zugleich beschlossen, daß der nächste Kongreß die Frage in die Tagesordnung aufnehmen solle, auf welche Kategorien der Verbrecher die Transportation anzuwenden sei.

Entgegen diesem Votum vermißt man die Frage der Transportation auf der Tagesordnung der nächstfolgenden Versammlung, und erst gelegentlich des letzten (Petersburger) Kongresses taucht sie wieder auf, nicht in der zu Lissabon votierten Fassung, sondern — wohl eine dankenswerte Folge der früher¹⁾ erwähnten Anregung van Hamels, Reformen, für die man sich ausgesprochen, auch auf ihre praktische Wirksamkeit zu verfolgen — lediglich als eine von russischer

¹⁾ Oben S. 53 f.

Seite zu erstattende Mitteilung über die Transportation. Tatsächlich wurde der Versammlung sowohl ein russischer Bericht als auch ein solcher französischen Ursprungs vorgelegt. Beide unterscheiden sich allerdings in der Art der Berichterstattung wesentlich von einander. Für Rußland gibt v. Witte eingehende und trotz aller Ausführlichkeit von Anfang bis zu Ende fesselnde Mitteilungen über die Deportation (*ssylka*) und Transportation (*katorga*), und zwar sowohl über die gesetzlichen Bestimmungen wie über die praktische Durchführung und die tatsächlichen Zustände (X 103 ff.). Durchwegs auf offizielle Quellen mit statistischen Nachweisen gestützt, entrollt der Bericht ein Bild von jenen Zuständen, das gerade durch die Objektivität und Nüchternheit der Darstellung noch deprimierender wirkt, stellenweise, namentlich hinsichtlich der sittlichen Zustände in den Transportationsgebieten (125 f., 148—154), geradezu Grausen erweckt. Der Gesamteindruck ist der eines vollständigen Mißerfolges jenes Strafmittels, sowohl als solches in der Funktion der Sicherungs- und Besserungsstrafe als auch als Mittel der Kolonialpolitik, eines Mißerfolges, der teilweise auf territoriale und klimatische Verhältnisse, teilweise auf Unzulänglichkeiten im Verwaltungsapparat, teilweise aber auch auf die früher erwähnten Grundgebrechen der Transportation zurückgeführt wird und der, wie schon Witte andeutet, dazu angetan ist, die Zukunft der Transportation für Rußland in Frage zu stellen.

Für Frankreich erscheint wieder Leveillé auf dem Plan. Diejenigen jedoch, welche sich, dem Programm entsprechend und insbesondere nach den Lobreden auf die Reformdekrete der Jahre 1889—1895 gelegentlich des Lissaboner Kongresses, tatsächliche Mitteilungen über die französische Transportation und über die durch jene Reformen nach der einen oder anderen Seite erzielten Erfolge erwarten, müssen sich durch Leveillés Bericht (X S. 319 ff.) sehr enttäuscht fühlen. Der Bericht enthält in seinem ersten Teil Vorschläge über eine rationelle Organisation der Trans-

portation, fast durchwegs aprioristischer Natur, in seinem zweiten Teile, über die „französische Transportation“, eine Zurückweisung der gegen diese gerichteten Vorwürfe, die wieder durch den Hinweis auf jene „Règlements“ und auf die Mißbräuche, denen die lokalen Behörden nicht genügend entgegentreten, entkräftet werden sollen, dagegen schlechterdings nichts über Erfolge, die mit Durchführung jener Règlements erzielt wurden, oder auch nur über die praktische Verwirklichung jener Reformen, endlich noch im dritten Teile einige Bemerkungen über die russische Transportation, die gegenüber dem gründlichen Berichte v. Wittes nicht in Betracht kommen, teilweise nach ihm berichtigt werden müssen.

Auf dem Petersburger Kongresse (XI 224 ff.) wurde v. Wittes Bericht in interessanten Ausführungen durch den früheren Chef der russischen Gefängnisverwaltung, Salomon und durch Witte selbst bestätigt und ergänzt. Die einzige Meinungsverschiedenheit zwischen Beiden bestand darin, daß Ersterer die völlige Aufhebung der Transportation verlangte, Letzterer für die nächste Zukunft deren Fortbestehen als fakultative Maßnahme befürwortete, sich aber gleichfalls dem Wunsche nach gänzlicher Aufhebung in späteren Zeiten anschloß. Den gleichen Wunsch äußerte endlich noch für Frankreich Rivière, der auch für sein Heimatland das bestätigte, was vorher (S. 227 l. c.) für Rußland dargetan worden war, nämlich, daß die Transportation es eigentlich ihren Gebrechen, die zu Unrecht stets den mit ihrer Durchführung betrauten Personen und nicht ihrem eigenen Wesen zugeschoben wurden, zu danken hat, daß sie noch fortbesteht, wozu für Frankreich noch der Umstand komme, daß dort noch niemals von unparteiischer Seite eine gründliche Untersuchung über ihre Durchführung angestellt worden sei.

Nach alledem haben die Arbeiten der Vereinigung hinsichtlich der Frage der Transportation zu einem rein negativen Resultat geführt, aber zu einem solchen von hervor-

ragender Wichtigkeit, insbesondere auch für diejenigen Länder, wie Deutschland, welchen dieses Strafmittel bisher fremd geblieben ist und denen es immer und immer wieder, z. T. in sehr kritikloser Weise, angepriesen wird. Wer nicht, wie Verfasser, aus dem von der Vereinigung zutage geförderten Material geradezu den Gesamteindruck gewinnt, daß die Frage der Transportation als geeignetes Strafmittel erledigt ist, wird zum mindesten die Überzeugung mit fortnehmen müssen, daß keine der Nationen, die heute von diesem Strafmittel Gebrauch machen, günstige kriminal- oder kolonialpolitische Erfolge mit ihm erzielt hat oder gegenwärtig erzielt, daß vielmehr diese Nationen teilweise vor der Frage stehen, ob sie die Transportation aufheben oder beschränken sollen, und daß sohin die anderen Nationen wahrlich zur Zeit wenig Anlaß haben, ihrerseits neue Experimente auf diesem Gebiet anzustellen.

6. Endlich hat der Petersburger Kongreß noch einen anderen Gegenstand von allgemeiner kriminalpolitischer Bedeutung, gleichfalls in der Form der Mitteilungen, berührt, nämlich die der Schutzfürsorge für entlassene Sträflinge. Für den Kongreß wurde eine solche Mitteilung von Rivière erstattet (X 311 ff.). Sie bringt nach einigen allgemeinen Bemerkungen über Voraussetzungen und Organisation einer rationellen Schutzfürsorge (Landesverband der verschiedenen Gesellschaften, Mitwirkung der Amts- und Friedensrichter, Beginn der Tätigkeit während der Gefangenschaft, bloße Unterstützung, nicht Ersatz der Selbsthilfe etc.) namentlich eine Übersicht über die in Frankreich bestehenden Gesellschaften und über die Erfolge ihrer Tätigkeit, die als sehr günstig bezeichnet werden müssen. Der Kongreß gab Gelegenheit, diese allgemeinen Bemerkungen sowohl wie die Mitteilungen über die in Frankreich bestehenden Einrichtungen zu ergänzen (XI 138 ff.). In erster Beziehung verlangte Berthélemy eine gesetzliche Regelung der Schutzfürsorge als Ergänzung des Strafgesetzes und Übernahme der

Kosten durch den Staat, während die eigentliche Schutz-tätigkeit privaten Vereinen unter bloßer Assistenz der Behörden zufallen solle, und zwar grundsätzlich durch individuelle Fürsorge für die einzelnen Sträflinge, nur ausnahmsweise als Massenbehandlung. In letzterer Hinsicht gab namentlich Albanel, einen interessanten, wenn auch nicht eigentlich zum Thema gehörigen Bericht über die 1900 in Paris gegründete Gesellschaft der „Patronage familial“; die Tätigkeit dieses Vereins beruht auf dem neuen und wohl beachtenswerten Gedanken, die Kinder, welche, ohne sich zur Zwangserziehung zu eignen, wegen begangener Straftaten oder sonstigen bedenklichen Verhaltens Schlimmes befürchten lassen, durch Unterstützung der Eltern in ihrem Erziehungswerke, ärztliche Tätigkeit, Unterbringung der Kinder in Asylen oder an geeigneten Plätzen etc. zu retten. Außerdem wurde nur noch über die russischen Schutzgesellschaften Bericht erstattet, und es bleibt, angesichts des internationalen Charakters der Vereinigung und des Kongresses, auffallend, daß eine Frage von derartiger Wichtigkeit nicht zu einem umfassenderen Mitteilungs- und Meinungsaustausch geführt hat.

An diese allgemeinen kriminalpolitischen Probleme schließen sich noch solche an, welche die Bekämpfung einzelner bestimmter strafbarer Handlungen zum Gegenstande haben, und zwar hat die Vereinigung bisher zwei Deliktsarten unter diesem Gesichtspunkt behandelt, den Bettel und die Landstreicherei einerseits, den Mädchenhandel andererseits.

7. Zur Frage der Bekämpfung von Bettel und Landstreicherei hatten für den Pariser Kongreß, 1894, zwei französische Mitglieder, Drioux und Robin entsprechende Gutachten erstattet, welche namentlich de lege ferenda eine schärfere Präzisierung des Tatbestandes und dessen Einschränkung auf diejenigen, welche nicht arbeiten wollen, verlangen, für die Arbeitsunfähigen und unfreiwillig Arbeitslosen das Recht auf Beistand proklamieren, während die ge-

wohnheitsmäßigen Bettler und Vaganten einer energischen Repression anheimfallen sollen (IV 235 ff., 248 ff.). Die Verhandlungen (IV 335 ff.) bewegten sich erst in ähnlichen Gedankengängen, bis auf Bérengers Wunsch der damalige belgische Justizminister Le Jeune das Wort ergriff zu einer übersichtlichen Darstellung der auf des Redners Initiative in dessen Heimatsstaate bereits durchgeführten Reformen und ihrer Wirkungen (IV 344 ff.). Es ist vielleicht etwas weitgehend, aber es entspricht dem persönlichen Gefühle des Verfassers und kaum diesem allein, wenn er diese rein sachliche Darstellung als geradezu herzerfreuend, die ihren Gegenstand bildenden Einrichtungen und ihre Wirkungen als die erfreulichste Erscheinung bezeichnet, die die neuen Strömungen im Strafrecht bisher gezeitigt haben. In seinen groben Zügen entspricht das in Belgien 1891 eingeführte System etwa den eben besprochenen Reformvorschlägen, aber gerade seine feineren Züge wie die Art und Weise der praktischen Durchführung erhöhen wesentlich seinen Wert. Der Grundgedanke ist der der Unterscheidung der Jugendlichen, welche niemals der Gefängnisstrafe, sondern grundsätzlich, wieder mannigfach nach Altersklassen und anderen Kategorien abgestuft, der Fürsorgeerziehung in ihren verschiedenen Formen, auch Privatfürsorge, unterliegen, der Gelegenheits- und Erstlingsvagabunden — diese werden einem Werkstattasyl überwiesen, in welchem sie gleichfalls je nach dem Grunde ihrer Erwerbslosigkeit verschieden behandelt und so lange zurückbehalten werden, bis sie sich von ihrem Arbeitslohn eine bestimmte Summe erspart haben — und der gewohnheitsmäßigen Bettler und Landstreicher mit zahlreichen Vorstrafen; sie werden auf zwei bis sieben Jahre in das Bettlerhaus geschickt, in welchem sie weit strenger, aber wieder nach bestimmten Klassen verschieden behandelt werden; endlich besteht noch ein Greisenospiz. Die praktische Durchführung dieses Systems ruht hauptsächlich in der Hand des Friedensrichters. Jedoch mit diesem arbeitet einerseits die Justizverwaltung zusammen, indem sie, genauer das

Ministerium, die Strafregister mit besonderer Sorgfalt führt und sie auf telegraphische Anfrage sofort auf dem gleichen Wege dem Friedensrichter übermittelt, so daß dieser innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist von 24 Stunden seine Entscheidung treffen kann, andererseits auch die private Wohltätigkeit, welche z. B. in Antwerpen dem Richter eine Kasse an die Hand gibt und es ihm so ermöglicht, dem Delinquenten, den er unter Umständen freilassen kann, eine Fahrkarte zur Rückkehr in die Heimat zu lösen, ihm vorübergehend Unterkunft zu verschaffen etc. (Vergl. die Le Jeunes Bericht ergänzenden Mitteilungen des Antwerpener Friedensrichter Gallet, eod. S. 348 f.). 1891 ist das Gesetz erlassen. In diesem Jahr betrug die Zahl der Verurteilten 16 000. Im folgenden Jahre ist sie auf 12 000, 1893 auf 7 000 herabgesunken; der Zuzug fremder Bettler und Landstreicher hat sich von 1891 auf 1892 um die Hälfte, von 9 000 auf 4 500, vermindert. Mit voller Berechtigung konnte die Versammlung den belgischen Staat und seinen Vertreter zu diesen Neuerungen und ihren Erfolgen beglückwünschen. Durch diese Reformarbeiten hat sich Belgien wohl weit größere Verdienste erworben als durch den übergroßen Eifer, mit dem es sich der bedingten Verurteilung annahm, und hat in dieser Beziehung den anderen Staaten ein Beispiel gegeben, das aller Wahrscheinlichkeit nach der Nachahmung, jedenfalls des ernstesten Studiums wert ist. Und wenn jene Reformen auch ohne die neuen Strömungen nicht möglich gewesen wären, vielmehr gewiß auf dem Boden moderner Anschauungen erwachsen sind, so stehen sie doch eigentlich nicht mit der klassischen Schule in Widerspruch. Jene differenzierende Behandlung der verschiedenen Kategorien entspricht, wenn auch aus der Idee der Verbrechensbekämpfung hervorgegangen, doch im Wesentlichen den verschiedenen Graden der Verschuldung und damit auch dem Vergeltungsgedanken, und so zeigt es sich auch hier wieder, daß die vermeintlichen Gegensätze vielfach nur scheinbar sind, daß die erfreulichsten Erscheinungen, die die neuen Strömungen

hervorbringen, auch von der alten Schule, die wohl nicht instande gewesen wäre, sie zu zeitigen, vollauf gebilligt werden können.¹⁾

Im engen Zusammenhang mit jenen Arbeiten der Gesamtvereinigung stehen die der deutschen Gruppe, welche formell die Reform der korrekionellen Nachhaft des RStGB. zum Gegenstand hatten, tatsächlich aber über diese hinausführten und sich gleichfalls mit der Bekämpfung von Bettel und Landstreicherei befassen. Es ist in erster Linie das Verdienst v. Hippels, wenn auf diesem Gebiete die deutsche Landesgruppe in verdienstvollster Weise die Reform unsres Gesetzbuches vorbereitet und auf Beseitigung schreiender Mißstände hingearbeitet hat. v. Hippel, schon durch frühere Arbeiten als Autorität auf diesem Gebiet bekannt, konnte bereits als Referent für die Landesversammlung zu Berlin, 1893, auf grund umfassender Vorarbeiten, namentlich eines reichhaltigen, von den Verwaltungen der deutschen Arbeitshäuser erhaltenen Materials auf die hauptsächlichsten Gebrechen des gegenwärtigen Rechtssystems wie der Praxis hinweisen (vergl. Z. XIII, 810 ff.). Wieder, wie gelegentlich der Frage der Jugendlichen, hat die Versammlung in wohlangebrachter Selbstbeschränkung sich zunächst die Kompetenz zur Entscheidung jener verwickelten Einzelfragen abgesprochen und sie setzte nach kurzen, aber inhaltreichen Verhandlungen (eod. 825 ff.) auf Antrag v. Liszts eine Kommission ein, welche unter v. Hippels Vorsitz in ähnlicher Weise, wie jene frühere Kommission, einen umfassenden Bericht als Grundlage späterer Verhandlungen ausarbeiten sollte. Die Kommission scheint jedoch nicht in Tätigkeit getreten zu sein, die ihr zuge dachte Aufgabe wurde vielmehr von v. Hippel allein bewältigt, nicht zum Schaden der Sache. Hippel 1895 erschienenenes Werk „Die strafrechtliche Bekämpfung von Bettel, Landstreicherei und Arbeits-

¹⁾ Siehe hiezu auch die interessanten Ausführungen v. Hippels gelegentlich der im Folgenden erwähnten Arbeiten der deutschen Gruppe (Z. XIII 825) und S. 62 f. der unten zitierten Monographie.

scheu“, welches, wenn auch nicht in äußerlich gekennzeichneter Beziehung zur IKV. oder deren deutschen Gruppe stehend, doch aus der von dieser gegebenen Anregung hervorgegangen ist und als Grundlage für deren weiteren Arbeiten diente, ist von der Fachpresse bereits gebührend gewürdigt worden.¹⁾ Die deutsche Literatur, auch des folgenden Jahrzehnts, über Einzeldelikte wird ihm sicher nur wenig Ebenbürtiges zur Seite zu stellen haben, was Herbeischaffung und Verwertung des Spezialmaterials anlangt, wohl schlechterdings nicht, und wenn der Eindruck, den die Schilderung tatsächlicher Zustände hinterläßt, teilweise ein niederschlagender ist, so ist es eben das Verdienst des Verfassers, auf Mißstände hingewiesen zu haben, die man teilweise ohne authentischen Nachweis für unmöglich halten würde.

Im wesentlichen ein Auszug aus dem eben genannten Werke ist der Bericht, den v. Hippel der folgenden Landesversammlung, Gießen 1895, erstattete (vergl. V 377 ff., 392 ff., über das ergänzende Referat v. Engelbergs eod. 379 ff., 401 ff.). Die Diskussion (eod. S. 408 ff.) wurde auf einige Hauptpunkte beschränkt. Man einigte sich über einige wichtige Reformforderungen — Verurteilung zur Einweisung ins Arbeitshaus als Hauptstrafe durch Richterspruch (ohne den Umweg der Überweisung an die Landespolizeibehörde), und zwar bei gewerbsmäßigem Bettel und wiederholtem Bettel aus Arbeitsscheue, begangen von arbeitsfähigen Personen, Ausschluß der Jugendlichen, Einführung des Progressivsystems wie einheitlicher Grundsätze für die innere und äußere Organisation der Arbeitshäuser, Minimum der Detention sechs Monate, Maximum zwei Jahre, richterliche Strafzumessung; soweit das Arbeitshaus nicht in Frage kommt, Bestrafung des Bettels mit Haft nicht unter einer Woche unter Beibehaltung des Arbeitszwanges und Zulassung von Strafschärfungen. Im allgemeinen haben jedoch die Verhandlungen, wenn man von dem bedeutsamen Hin-

¹⁾ Vergl. z. B. Gerichtssaal Bd. 52 S. 72, Juristisches Literaturblatt Jahrg. 1895 S. 214.

weis v. Koblinskis auf die Verwertung der Arbeiterkolonien absieht — mehr die Bedeutung einer Nachlese und eines formellen Abschlusses gegenüber dem wertvollen vorbereiteten Material, das die Gruppe der zukünftigen Gesetzgebung Deutschlands zur Verfügung stellte. Allerdings dürfte diese auch das belgische Vorbild mehr berücksichtigen, als es bei dieser Gelegenheit geschehen ist.

8. Bei der Frage der Bekämpfung des Mädchenhandels konnte die Vereinigung auf der von anderer Seite geschaffenen Grundlage fortarbeiten. Die beiden Referate für den Budapester Kongreß, erstattet von Gruber, Budapest, und Dreifuß, Paris (VIII 163 ff., 202 ff.), nehmen vielfach Bezug auf die Verhandlungen des Pariser Gefängnis-kongresses von 1895 und insbesondere auf die Beratungen des kurz vor der Budapester Tagung von der englischen National Vigilance Association einberufenen Kongresses, der sich eigens mit der Aufgabe der Bekämpfung des Mädchenhandels befaßt hatte. Sie machten sich auch die wichtigsten dort geäußerten Wünsche zu eigen, so vor allem die Forderung einer einheitlichen und gleichmäßigen Definition des Deliktes in den Gesetzgebungen der Kulturstaaten und internationaler Vereinbarungen über Auslieferung wegen dieses Deliktes, Zusammenwirken der in den einzelnen Ländern bestehenden Schutzvereine etc. Außerdem wurde von Gruber eine Reihe z. T. sehr beachtenswerter Präventivmaßnahmen empfohlen¹⁾ und eine kursorische Übersicht über die Strafgesetzgebung der verschiedenen Staaten hinsichtlich Kuppelei etc. erstattet, endlich die grauenhafte Art, in der in Ungarn der Mädchenhandel floriert, durch Wiedergabe entsprechender Berichte veranschaulicht.

Die Verhandlungen zu Budapest (VIII 346 ff.) bewegten sich zunächst in den nämlichen Bahnen. Die Forderung einer gesetzlichen Definition des Deliktes wurde präzisiert

¹⁾ Eine Zusammenstellung derselben gibt Grubers Bericht in der Verhandlung, VIII 352.

durch die einer Unterscheidung der Verleitung unverdorbener Mädchen und des Handels mit bereits verführten Personen,¹⁾ die Reihe der Forderungen auf präventivem Gebiet ergänzt, insbesondere durch den Vorschlag, das Geschäft der Stellenvermittlung der staatlichen Konzession zu unterwerfen, Beides von Binger, Berlin.²⁾ Entscheidend aber für den weiteren Verlauf der Verhandlungen und für den schließlichen Erfolg wurde eine Anregung Zuckers (S. 358 f.), welche gegenüber jenen materiellen Forderungen eine formale in den Vordergrund stellte, deren Verwirklichung allein es ermöglichte, auch die ersteren der Erfüllung zuzuführen. Schon der vorerwähnte Pariser Gefängniskongreß hatte den Wunsch ausgesprochen, daß zur Vereinbarung internationaler Maßnahmen eine internationale Konferenz der Staatsregierungen einberufen werden solle. Überzeugend wies nun Zucker nach, daß ein derartiges internationales Übereinkommen erst die Grundlage für die Regelung der Gesetzgebungsfrage etc. schaffen müsse, sohin der erste von der Vereinigung zu unternehmende Schritt der sei, den Regierungen eine auf die Vereinbarung einer derartigen Konvention gerichtete Petition zuzuleiten. Eine von v. Mayr glücklich redigierte These (365 f. l. c.) vereinigte diese formelle Forderung mit den materiellen Reformvorschlägen, hinsichtlich der letzteren ausdrücklich auf die

¹⁾ So beachtenswert diese Anregung erscheint, dürfte sie doch einer Modifikation bedürftig sein. Das wirklich Unterscheidende ist hier wohl weniger der Stand der Jungfräulichkeit als die Frage, ob die das Objekt des Handels bildende Person schon vorher der Prostitution verfallen war.

²⁾ Wenn Binger a. a. O. S. 355 sich wesentlichen Erfolg von einer Änderung des Preßgesetzes verspricht, des Inhalts, daß Annoncen, durch die Personen für Stellen gesucht werden, nur aufgenommen werden dürfen, wenn sie mit dem Namen der suchenden Person unterzeichnet sind, so ist dies wohl zu optimistisch. Die Gefahr der Falschnennung ist hier eine zu große. Mehr Beachtung verdienen die weiteren Vorschläge Bingers, dem Teilnehmer am Mädchenhandel, der rechtzeitig Anzeige erstattet, Straflösigkeit zu sichern, sowie das Unterlassen der Anzeige nach Analogie des § 139 RStGB. unter Strafe zu stellen. Hierüber des Näheren v. Ullmann, Gerichtssaal Bd. 64 S. 32 ff.

Beschlüsse des Londoner Kongresses Bezug nehmend und fand einstimmige Annahme durch die Versammlung.

Bereits für den folgenden Kongreß, Petersburg 1902, konnte Feuilloley, Paris, der Vereinigung in interessanten „Mitteilungen über den Mädchenhandel“ (X 365 ff.) berichten, daß die in Budapest geäußerten Wünsche im großen und ganzen der Verwirklichung zugeführt worden waren. Feuilloleys Bericht befaßt sich namentlich mit dem Inhalte des internationalen Übereinkommens, mit welchem die auf Einladung der französischen Regierung im Juli 1902 unter des vielbewährten Bérengers Vorsitz tagende internationale Konferenz ihren glücklichen Abschluß gefunden hatte. In der Tat proklamieren die von den Regierungen vereinbarten Konventionsentwürfe nicht nur die Verpflichtung der kontrahierenden Staaten, den Mädchenhandel unter Strafe zu stellen und zwar nach einem genau umschriebenen (nur als ein Minimum des Umfangs der Strafdrohung gedachten) Tatbestand, der den Handel mit Minderjährigen schlechthin, den mit Großjährigen dann umfaßt, wenn er durch Anwendung von List oder Zwangsmittel qualifiziert ist, sondern auch der Wunsch nach Auslieferungsverträgen und internationaler Rechtshilfe ist erfüllt, und endlich erstreckt sich das Übereinkommen auch auf eine Reihe von Polizei- und Aufsichtsmaßnahmen, die, wie jene materialrechtlichen Vereinbarungen, zum großen Teile genau den von der IKV. ausgesprochenen, bzw. von ihr aus dem Londoner Spezialkongreß übernommenen und weitergeleiteten Vorschlägen entsprechen.

Auf der Versammlung zu Petersburg wurde mehrfach, wie auch schon von Feuilloley a. a. O., der Wunsch nach einer Ausdehnung der Konvention geäußert, in dem Sinne, daß sie sich auch auf die Anwerbung großjähriger Frauenpersonen ganz allgemein, nicht nur in den vorgenannten qualifizierten Fällen erstrecken solle.¹⁾ Von anderer Seite wurde jedoch dieser Forderung entgegengetreten, und die

¹⁾ Hiefür auch Ullmann a. a. O. S. 17 ff.
Kitzinger, Die Internat. Kriminalist. Vereinigung.

Diskussion über diese Frage als nicht beschlußreif abgebrochen (XI 239 ff.).

Jedenfalls hat die Vereinigung auf diesem Gebiete, weniger vielleicht durch eigene Initiative als durch glückliche und energische Förderung der von anderer Seite geleisteten Arbeit, sich große und dauernde Verdienste erworben. Ein greifbarer Erfolg ihrer Tätigkeit sind die genannten Konventionen, ein wohl mindestens ebenso hoch anzuschlagender ideeller, daß das Gewissen der Völker und insbesondere auch der Regierungen wachgerufen, überhaupt die Angelegenheit in Fluß gebracht wurde. Seit jenen Tagen haben allein auf deutschem Boden bereits zwei Versammlungen stattgefunden, die dem gleichen humanitären Ziele zustrebten, eine internationale, mehr privaten Charakters (ähnlich dem Londoner Kongresse) zu Frankfurt 1902 und eine nationale zu Berlin 1903, und es ist wohl zu hoffen, daß jene Bestrebungen nicht eher zur Ruhe gelangen, bis sie ihr Ziel erreicht oder doch jene empörenden Mißstände auf ein nicht auszurottendes Minimum zurückgeführt haben. Für die IKV. entsteht hierbei die Frage, ob sie sich an diesen weiteren Arbeiten beteiligen oder aber an ihren bisherigen praktischen und moralischen Erfolgen sich begnügen und das Weitere den Organen und Korporationen überlassen soll, die sich diese spezielle Aufgabe gestellt haben. Angesichts des großen Arbeitsgebietes, das die Vereinigung noch nach anderen Richtungen vor sich hat, wäre es wohl begreiflich, wenn sie sich hier der Ablösung von anderer Seite freuen würde. Andererseits liegt für sie gerade in den bisherigen Erfolgen der Ansporn zu weiterer Tätigkeit. Die Angelegenheit ist wahrlich wichtig und umfassend genug, um das Zusammenwirken vieler Kräfte in Anspruch zu nehmen. Insbesondere dürfte die Vereinigung ihre Aufmerksamkeit darauf lenken, welches das weitere Schicksal der hauptsächlich ihr zu dankenden internationalen Konventionsentwürfe ist, und außerdem hätte sie, wie auch einzelne ihrer Landesgruppen, hier eine geradezu verlockende Gelegenheit, ihrer program-

matischen Aufgabe der Erforschung der Verbrechensursachen gerecht zu werden. Wenn irgendwo, ist sicher hier zur Bekämpfung des Verbrechens die genaue Kenntnis seiner Ursachen erforderlich. Und die Ursachen, der eigentliche Nährboden des Verbrechens, liegt in einzelnen, durch zahlreiche Mitglieder in der Vereinigung vertretenen europäischen Staaten, um im Bilde des Mädchenhandels zu bleiben, in den exportierenden Ländern. Hier, am Sitze des Übels, muß vor allem eingegriffen werden, wenn dieses wirksam bekämpft werden soll. Die z. T. überseeischen Staaten, nach denen sich der Handel richtet, stehen, z. T. nicht nur räumlich, der europäischen Staatengemeinschaft zu fern, als daß von Übereinkommen mit ihnen viel erhofft werden kann.

IV.

1. Um die bisherige Tätigkeit der IKV. in ihrem ganzen Umfange zu würdigen, wäre nunmehr eine Betrachtung dessen nötig, was von ihr auf strafprozessualen Gebiete geleistet wurde. Aus äußeren Gründen jedoch, um diesem Referate nicht einen allzu großen Umfang zu geben, soll davon abgesehen und die einschlägigen Verhandlungsgegenstände nur kurz genannt werden. Es sind dies einmal die Frage, ob die Erweiterung des summarischen Strafverfahrens mit der Unterscheidung von Rückfälligen und Erstverbrechern verträglich ist — für den Kongreß zu Linz vorbereitet (V 331 ff., 371) und nach kurzem Referate (V 522 ff.) verlagt bis zur Erledigung der Frage der Übertretungen, später auf dem Petersburger Kongreß in Form von Mitteilungen über das Summarverfahren behandelt (X 159 ff., 352 ff., XI 220), auch Gegenstand der Beratungen der deutschen Gruppe zu Bremen 1902 (der amtsrichterliche Strafbefehl, bezw. die Einrichtung eines vereinfachten Strafverfahrens für Übertretungen und kleine Vergehen, X 508 ff.) —, ferner aber und mit ganz besonderer Ausführlichkeit und Gründlichkeit

erörtert, die Reform der Voruntersuchung — zunächst beraten auf der Versammlung zu Budapest (VIII 109 ff., 138 ff., 223 ff.), dann in etwas veränderter Fassung, insbesondere auch das Anklageverfahren umfassend, auf dem Petersburger Kongreß (X 81 ff., 261 ff., 284 ff., 350 f., 392 ff., XI 166 ff.); hiezu auch die Verhandlungen der deutschen Landesgruppe zu Bremen 1902 und Dresden 1903 (X 533 ff., XI 277 ff., 312 ff., 415 ff., 470 ff.).

Aus dem nämlichen äußeren Grunde seien zwei an das prozessuale Gebiet angrenzende Verhandlungsgegenstände nur erwähnt, nicht besprochen, nämlich die Berücksichtigung und Entschädigung des durch die strafbare Handlung Verletzten, Christiania 1891 (III 121 ff., 265 ff., franz. Fassung III 317 ff.), und die berufsmäßige Ausbildung der praktischen Kriminalisten, Linz 1895 (V 313 ff., 323 ff., 363 ff., 462 ff., franz. Fassung VI 78 ff.), hier einschlägig auch die Verhandlungen der deutschen Gruppe über die Ausbildung im Strafvollzug (Psychiatrie, Gefängniswesen, Kriminalpolitik) als Bestandteil des juristischen Vorbereitungsdienstes, Halle 1890 (Z. X — Mitt. II — Beil. 13 f., 82 ff.), über den strafrechtlichen Unterricht, München 1898 (VII 129 ff., 217 ff.), und über die einheitliche Regelung der ersten juristischen Prüfung in den deutschen Bundesstaaten, Straßburg 1900 (VIII 197 ff., IX 54 ff.).

2. Dagegen erscheint es vom Standpunkte des deutschen Referenten aus geboten, von den Arbeiten der deutschen Landesgruppe noch dasjenige nachzutragen, was nicht im Anschluß an die Tätigkeit der Gesamtvereinigung bereits besprochen oder im Vorstehenden erwähnt wurde.

a) Schon für die Landesversammlung zu Gießen 1895 war die Frage des bei einer Revision des RStGB. zu Grunde zu legenden Strafsystems in Aussicht genommen und durch umfassende von H. Seuffert aufgestellte Thesen vorbereitet worden (V 381 ff.). Zeitmangel nötigte zur Vertagung auf die folgende Versammlung, Heidelberg 1897, und wieder war es Seuffert, dessen gegen die früheren wesent-

lich abgeänderten Thesen (VI 538 ff.) und mündliches Referat (eod. 554 ff.) zur Grundlage und Einleitung der Verhandlungen dienten. Dafür, daß die Debatte dadurch auf ein hohes Niveau gebracht wurde, bürgt Seufferts unvergessener Name. Allein es war wohl eine Nachwirkung der vorangegangenen Verhandlungen der Gesamtvereinigung,¹⁾ wenn Seufferts schriftlicher und mündlicher Bericht, der sich in teilweiser Abänderung des Verhandlungsthemas nur mit solchen Reformvorschlägen befaßt, die ohne Gesetzesänderung im Rahmen des bestehenden Rechts durchführbar sind, neben wichtigem statistischen Material und wertvollsten allgemeinen Bemerkungen als positive Reformvorschläge wieder die Unterscheidung von Verbrecherkategorien brachte, und zwar, in deutlichem Anklang an die erwähnten Verhandlungen, die Unterscheidung der Augenblicksverbrecher, der Zustandsverbrecher und der Unverbesserlichen, für die ersteren Abschreckungsstrafen, für die zweiten Erziehungs- und Besserungs-, für die dritten Sicherungsstrafen empfehlend. Wohl hatte Seuffert diesen Forderungen die vorangestellt, daß bei Bemessung und Vollstreckung der Strafen die Individualität des Verurteilten möglichst berücksichtigt werden muß, und hatte auch der Organisation von Strafvollzugskommissionen besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Allein die nachdrückliche Betonung jener Unterscheidungen leitete auch hier wieder die Verhandlungen auf jenes Gebiet der Begriffskriminalpolitik, dessen Unfruchtbarkeit bei den erwähnten früheren Anlässen sich so deutlich offenbart hatte. Wenn die Diskussion (VI 562 ff.) trotzdem eine im hohen Grade erfreuliche Erscheinung gezeitigt hat, so ist es gerade die, daß jene begrifflichen Unterscheidungen als solche gekennzeichnet und mit aller Energie bekämpft wurden. So vor allem von der hervorragendsten Autorität unter den Praktikern, dem Korreferenten Krohne. Krohne hatte lediglich eine Scheidung zwischen Erstverbrechern und Rück-

¹⁾ Siehe oben S. 70 ff.

fälligen, zwischen letzteren wieder je nach der Schwere der Verfehlungen vorgeschlagen und im übrigen mehr praktische Fragen betont (VI 547 ff.). Die von Seuffert vorgeschlagene Unterscheidung der Verbrecherkategorien erklärte er, auch auf Grund speziell vorgenommener Versuche, für praktisch undurchführbar und überdies dem Grundsatz der Individualisierung zuwiderlaufend, die entsprechende Unterscheidung im Strafvollzug nach den vorgenannten Zwecken für unmöglich, da in der Praxis jene Zwecke ineinander übergehen und nebeneinander herlaufen (insbes. S. 565 a. a. O.). Im ähnlichen Sinne äußerten sich aber fast sämtliche folgende Redner, die Theoretiker sowohl, wie die Männer der Praxis, indem sie sich namentlich vom Standpunkt der praktischen Durchführbarkeit aus gegen jene Unterscheidungen wandten, so Aschrott, v. Koblinski, Kräpelin (mit interessantem Hinweis auf ein Analogon in der Geschichte der Behandlung Geisteskranker), Frank, Leppmann, Felisch (mit äußerst scharfer Stellungnahme gegen den Begriff der Unverbesserlichen und gegen die unbestimmten Strafurteile), Köbner (sich den Thesen Krohnes anschließend und vor allem die Notwendigkeit hervorhebend, zunächst eine Zentralstelle zur Sammlung aller Nachrichten über Verbrecher zu schaffen) und Rosenfeld (gleichfalls wie Krohne). Seuffert selbst gab der Überzeugung Ausdruck, daß sich die Meinungen gegen die Referenten gebildet haben, und insbesondere daß die Kluft zwischen seinem und Krohnes Standpunkt zu tief sei, um eine Einigung wahrscheinlich erscheinen zu lassen. Um so weniger verständlich für den Außenstehenden, wenn trotzdem nach Schluß der Diskussion und vor der Abstimmung solche Kompromißthesen der Versammlung vorgelegt werden konnten, nach dem Verlauf der Diskussion um so unverständlicher, da sie sachlich, wenn auch unter Vermeidung der charakteristischen Bezeichnung als Zustandsverbrecher und Unverbesserliche, die so viel angefochtene Seuffertsche Einteilung der Verbrechenskategorien vollständig anerkennen, jedoch sie nahezu als leere Formeln in

der Luft stehen lassen, indem sie hinsichtlich der Bemessung der Freiheitsstrafen für die beiden Kategorien der Zustandsverbrecher und der Unverbesserlichen gleichmäßig Strafmehrung gegenüber der letzten Vorstrafe empfehlen,¹⁾ hinsichtlich des Vollzuges der Freiheitsstrafe überhaupt nicht nach jenen Kategorien, sondern, entsprechend den Vorschlägen Krohnes, nach der Dauer der Strafe, dem Alter des Verurteilten und nach den Kategorien Erstbetrafter und Wiederholtbetrafter unterscheiden — sicher alles eher als eine wirkliche Überwindung der Gegensätze. Trotzdem fanden diese Thesen, die außerdem noch die genaue Erforschung der Gesamtpersönlichkeit der Gefangenen durch ein tüchtiges, entsprechend vorgebildetes Beamtenpersonal befürworteten, die nahezu einstimmige Billigung der Versammlung. Die Debatten betrafen dann weiter den Punkt, ob die kleineren Strafgefängnisse gänzlich oder nur möglichst zu beseitigen seien — die Versammlung sprach sich für Ersteres aus²⁾ — und insbesondere die Organisation der Strafvollzugskommissionen, endlich noch die Wiedereinordnung des Entlassenen in die Gesellschaft. Für die Lösung der beiden letzten Fragen wurde mancher theoretisch und praktisch wertvolle Hinweis gegeben, und insbesondere verdient es hervorgehoben zu werden, daß sich die Versammlung grundsätzlich dafür aussprach, die Polizeiaufsicht tunlichst durch die Obhut der Fürsorgevereine für Entlassene zu ersetzen. Aber, Alles in Allem genommen, ist das Ergebnis der Verhandlungen kaum als ein glückliches zu bezeichnen, und insbesondere geben die Verhandlungen keine Antwort auf die

¹⁾ Darüber, daß über die Bemessung der Strafe für die Augenblicksverbrecher wenig gesagt ist, wenn man für sie, „soweit es das Gesetz zuläßt und die Schwere des Rechtsbruches oder die Individualität des Schuldigen nicht eine Freiheitsstrafe erfordert, vorwiegend Geldstrafe“ empfiehlt, dürften kaum Meinungsverschiedenheiten bestehen.

²⁾ Wenn man sich erinnert, was bei früherer Gelegenheit (siehe oben S. 90) über die Wirksamkeit eines unter entsprechender Leitung stehenden kleinen Gefängnisses erwähnt wurde, müssen Bedenken gegen diese Forderung entstehen.

gestellte Frage nach dem einer Revision des StGB. zu Grunde zu legenden Strafsystem.

b) Noch einmal ist die deutsche Landesgruppe auf das Thema der Freiheitsstrafe und ihrer praktischen Ausgestaltung zurückgekommen, indem sie gelegentlich ihrer Münchener Tagung, 1898, die im Jahre 1897 von den deutschen Bundesstaaten vereinbarten Grundsätze über den Vollzug der Freiheitsstrafen einer sehr bemerkenswerten Kritik unterzog (VII 142, 237 ff.). Wenn hiebei auch der durch jene Vereinbarungen angebahnte Fortschritt Anerkennung fand, so klang doch durch die Verhandlungen, insbesondere auch durch die von sachkundiger Seite (v. Engelberg und Baumgärtl) erstatteten Referate das Gefühl der Enttäuschung durch, daß nicht mehr erreicht wurde. Wohl begreiflich, da jene Grundsätze vielfach hinter allgemein anerkannten Forderungen der Gefängnispraxis, insbesondere auch hinter dem bereits 1879 von den Regierungen ausgearbeiteten Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes zurückbleiben, allzuoft auch sich selbst durch verklausulierende Zusätze, wie „tunlichst“, „möglichst“ etc. eines großen Teiles ihrer praktischen Bedeutung berauben (hierüber insbes. Felisch S. 256 ff. l. c.). Besonders angefochten wurden unter anderem die allzu weitherzigen Bestimmungen über Zulässigkeit der Selbstbeköstigung, die zu engherzigen über die Bewegung der Gefangenen in freier Luft und über den zulässigen Mindestraum der Zellen, der Mangel organisatorischer Bestimmungen für die kleinen Gefängnisse, die Unzulänglichkeit der Bestimmungen über Einzelhaft und über die Trennung der verschiedenen Kategorien der Gefangenen. In den schließlich angenommenen Thesen begnügte man sich, neben der Anerkennung für das Erreichte den Mangel, daß sich die Vereinbarungen nur auf die gerichtlich erkannte Freiheitsstrafe erstrecken und die Regelung vieler Prinzipienfragen vermissen lassen, sowie den Wunsch hervorzuheben, daß auch Vereinbarungen getroffen werden über die einheitliche Leitung des Gefängniswesens in den Einzelstaaten,

über den Strafvollzug in den kleinen Gefängnissen, über die Behandlung rückfälliger und geisteskranker Gefangener, endlich über weitere Unterschiede in der Behandlung der Zucht- haus- und Gefängnissträflinge.

c) Die Frage der Organisation der Strafrechtspflege in den Kolonien, zu Dresden 1903 behandelt (XI 545 ff.), darf wohl trotz des speziellen Interesses, das sie bietet, hier übergangen werden, da sie einem besonderen Gebiete angehört und mit den allgemeinen Bestrebungen der Vereinigung nicht eigentlich im Zusammenhang steht. Es bleibt dann nur mehr die Frage der geminderten Zurechnungsfähigkeit übrig. Angeregt wurde ihre Behandlung gelegentlich der Bremer Verhandlungen, 1902, durch den Direktor der dortigen Irrenanstalt, Delbrück, der sich in einem eingehenden Vortrag über die Geschichte dieser Frage und über die Behandlung der gemindert Zurechnungsfähigen verbreitete und insbesondere auf Grund der durch interessante Beispiele illustrierten eigenen Erfahrung sich für die Gründung bzw. den Ausbau besonderer Anstalten aussprach, die gleichzeitig dem Strafzwecke wie der ärztlichen Behandlung dienstbar zu machen seien (X 628 ff.). Zu Dresden 1903 einigte man sich sodann auf Grund der Referate Delbrücks und v. Liszts und einer vorwiegend von medizinischer Seite geführten Debatte über eine Reihe von Grundsätzen und setzte gleichzeitig auf Antrag v. Liszts eine Kommission ein, welche das wissenschaftliche und forensische Material sammeln und einen Gesetzentwurf ausarbeiten sollte (XI 593 ff.). Diese Vorarbeiten für die folgende Tagung (Stuttgart 1904) liegen bereits in authentischer Form vor.¹⁾ Die Sammlung des literarischen Materials konnte v. Liszt der kriminalpsychologischen Sektion des unter seiner Leitung stehenden Berliner kriminalistischen Seminars übertragen, welche diese Arbeiten bereits vorher in Angriff genommen hatte und nun

¹⁾ Über die Verhandlung selbst vergl. den Bericht in der Deutschen Juristenzeitung Jahrg. IX S. 633 f. und in der Beilage zur Allgemeinen Zeitung 1894 S. 383.

deren Resultate in Form einer übersichtlichen, nahezu erschöpfenden Zusammenstellung der umfangreichen und weit zerstreuten Literatur sowie des Gesetzesmaterials als „Materialien zur Lehre von der verminderten Zurechnungsfähigkeit“, im Auftrag jener Sektion herausgegeben von A. Gottschalk, dem letzten Hefte der Mitteilungen (Bd. XI Heft 3) als eigene Beilage mitgeben konnte. Von einer eigenen Sammlung des forensischen Materials wurde Abstand genommen. Der Gesetzentwurf wurde von v. Liszt selbständig ausgearbeitet und zunächst in der ärztlichen Sachverständigenzeitung 1904 veröffentlicht. Die nunmehrige Form (XI 637 ff.) ist eine umgearbeitete, entsprechend den Abänderungsvorschlägen der übrigen Kommissionsmitglieder.¹⁾ Sie gibt den „Entwurf eines Gesetzes betreffend die Verwahrung gemeingefährlicher Geisteskranker und vermindert Zurechnungsfähiger“ samt Begründung und Anlagen (insbesondere frühere Vorschläge). Fast gleichzeitig nun mit dem Entwurfe v. Liszts ist, als Vorbereitung für die Verhandlungen des 27. deutschen Juristentages, ein umfassendes Gutachten über die strafrechtliche Behandlung der geistig Minderwertigen aus der Feder Kahls²⁾ erschienen, und ein, wenn auch nur oberflächlicher, Vergleich der Resultate, zu denen beide Forscher gelangen, entbehrt wohl nicht des Interesses. Übereinstimmung ergibt

¹⁾ Leppmann, ursprünglich Mitglied der Kommission, scheidet jedoch hiebei aus, da er sich einem der Grundgedanken des Lisztschen Entwurfes (Entscheidung im Entmündigungsverfahren) nicht anschließen konnte (vergl. XI 638).

²⁾ Vergl. Verhandlungen des 27. deutschen Juristentags I. Bd. S. 137 ff. Auf die, namentlich in den letzten Monaten stark angeschwollene, übrige Literatur kann hier nicht eingegangen werden. Nur dies sei bemerkt, daß die gegen die Anerkennung der geminderten Zurechnungsfähigkeit von Finger, Gerichtssaal Bd. 64 S. 257 ff., gerichteten Ausführungen kaum überzeugend sind. Richtig ist wohl, daß die Grenze zwischen geminderter und voller Zurechnungsfähigkeit eine fließende ist. Aber Dasselbe gilt von der Grenze zwischen Zurechnungs- und Unzurechnungsfähigkeit, und gerade diesen fließenden Übergängen wird eine Dreiteilung in Zurechnungsfähige, gemindert Zurechnungsfähige und Unzurechnungsfähige mehr gerecht als eine Zweiteilung in Zurechnungsfähige und Unzurechnungsfähige.

sich nun vor allem in dem Hauptpunkte, daß Beide eine gesetzliche Anerkennung der geminderten Zurechnungsfähigkeit und mildere Bestrafung des gemindert Zurechnungsfähigen verlangen, ein äußeres Symptom dafür, daß die zur Zeit der Entstehung unseres RStGB. so viel umstrittene Forderung nun nahezu vollständig zum Durchbruch gelangt ist; sie wird neuerdings so vielfach vertreten, daß sich der künftige Gesetzgeber ihr kaum wird entziehen können. Ob die Strafmilderung durch Anwendung der Grundsätze des § 57 RStGB. (v. Liszt) oder durch allgemeine Statuierung minder schwerer Fälle geschaffen wird (Kahl, der jedoch für Jugendliche Strafmilderung nach freiem Ermessen zulassen will), ist eine Frage von mehr untergeordneter Bedeutung. Als technische Vorzüge der Vorschläge Kahls darf es wohl bezeichnet werden, daß im Gegensatze zum Lisztschen Entwurf eine gesetzliche Definition der geminderten Zurechnungsfähigkeit versucht wird,¹⁾ und daß die strafrechtlichen Bestimmungen nicht an § 51 RStGB. angeschlossen, sondern dem systematischen Zusammenhang der Strafminderungsgründe eingefügt werden sollen (eod. S. 217 ff.). Umgekehrt ist es wohl ein über das Technische hinausgehender Vorzug des Lisztschen Entwurfes, daß er nicht nur eine Änderung der strafrechtlichen Bestimmungen durch Anerkennung der geminderten Zurechnungsfähigkeit, sondern ein eigenes Reichsgesetz mit dem oben angegebenen Titel ins Auge faßt, das insbesondere auch bezweckt, die Gesellschaft gegen die Geisteskranken (auch die völlig Unzurechnungsfähigen) zu sichern. Zwar tritt auch Kahl der Forderung bei, daß bei Freisprechung wegen Unzurechnungsfähigkeit Verwahrung zulässig sein solle

¹⁾ Dieselbe gibt allerdings insofern zu Bedenken Anlaß, als sie nur die durch andauernden krankhaften Zustand bewirkten abnormen Zustände berücksichtigt (S. 211 ff. l. c.). Die zur Begründung herangezogene Erwägung, daß bei Verbrechen, die aus temporären geistigen Störungen hervorgegangen sind, keine Sicherheitsmaßregeln erforderlich sind, ist nicht geeignet, die Forderung nach milderer Bestrafung aufzuheben, die sich gerade von dem von K. vertretenen Standpunkt der gerechten Vergeltung aus gebieterisch aufdrängt.

(205 f. l. c.). Aber die weitergehende und sicher berechnete Forderung v. Liszts, solche Sicherungsmaßregeln auch gegenüber den Unzurechnungsfähigen und gemindert Zurechnungsfähigen zu treffen, die noch keine strafbare Handlung begangen haben, läßt sich kaum im Rahmen einer bloßen Änderung des RStGB. verwirklichen. Hinsichtlich jener sichernden Maßnahmen unterscheiden sich die beiden Vorschläge insofern, als Kahl sie stets verlangt (eventuell in milderer Form, wie Unterbringung in eine Familie), v. Liszt hingegen und wohl mehr dem praktischen Bedürfnis entsprechend sie an die Voraussetzung der Gemeingefährlichkeit knüpfen will. Hinsichtlich des Vollzuges der Straf- und Sicherungsmaßnahmen besteht in der Hauptsache insofern Übereinstimmung, als auch v. Liszt nunmehr die Einteilung in Straffähige und nicht Straffähige, also besonderer medizinischer Behandlung Bedürftige anerkennt; Kahl verlangt mit einleuchtender Begründung für die letztere Kategorie, ähnlich wie früher Delbrück, eigene Anstalten. Ein bemerkenswerter Gegensatz zeigt sich nur noch hinsichtlich der Zuständigkeit und des Verfahrens. Kahl verlangt grundsätzliche Trennung der Sicherungsmaßnahmen von dem Entmündigungsverfahren und überweist alle Entscheidungen, auch die bezüglich der Sicherungsmaßnahmen, dem Strafrichter im ordentlichen Verfahren. v. Liszt will in dieser Hinsicht dem Strafrichter bloß die provisorischen Maßnahmen überlassen, die definitiven Entscheidungen aber dem Zivilrichter im Entmündigungsverfahren zuweisen. Hier ist wohl den prinzipiellen Einwendungen Kahls durchaus zuzustimmen, dahingehend, daß die geminderte Zurechnungsfähigkeit des Strafrechts mit der Geschäftsunfähigkeit oder beschränkten Geschäftsfähigkeit des BGB. begrifflich nichts zu tun hat, und man braucht nur an die sexuell Perversen zu denken, um sich das Bedenkliche der Lisztschen Vorschläge, die in allen Fällen Entmündigung und Beschränkung der Geschäftsfähigkeit eintreten lassen wollen, zu vergegenwärtigen. Andererseits wird die Überweisung an den Strafrichter der

Forderung nicht gerecht, die Sicherungsmaßnahmen unabhängig von dem Vorliegen einer strafbaren Handlung eintreten zu lassen, und versagt wohl auch dann, wenn nach Begehen der Straftat wegen offenkundiger Geisteskrankheit von der gerichtlichen Entscheidung abgesehen wird. Vielleicht mag man gegen beide Vorschläge geltend machen, daß die Sicherheitsmaßnahmen gegen Geisteskranke weder Sache des Zivilrichters noch des Strafrichters sind, vielmehr den Verwaltungsbehörden obliegen, und das Bedenken, derartige Eingriffe in die persönliche Freiheit den Verwaltungsbehörden zu überlassen, ließe sich wohl durch Ausgestaltung eines mit den Garantien der Unabhängigkeit etc. versehenen Verwaltungsrechtsverfahrens beseitigen. Indes ist hier nicht der Ort, zu derartigen Einzelfragen ausführlich und selbständig Stellung zu nehmen. Überhaupt kam es hier weniger darauf an, die Verschiedenheiten im einzelnen als die weitgehende Übereinstimmung in der Hauptsache darzutun, auch hier wieder zu zeigen, daß der so oft und scharf betonte Gegensatz zwischen klassischer und moderner Schule der einheitlichen Lösung praktischer Reformfragen nicht im Wege steht, daß die moderne IKV. und der mehr konservative Juristentag nahezu zu denselben Zielen gelangen und dem großen Reformwerke, das uns bevorsteht, in gleich verdienstvoller Weise vorarbeiten.

Schlußbetrachtungen.

Es ist bisher im einzelnen betrachtet worden, was die Vereinigung seit ihrer Entstehung geleistet hat, und es soll nunmehr in kurzer Zusammenfassung ein Rückblick auf die Gesamtarbeit geworfen werden.

Eine selbständige Bedeutung beanspruchen wohl hier die Verdienste der Vereinigung um die vergleichende Strafrechtswissenschaft. Im übrigen ergibt sich, wieder in Anschluß an die in den Satzungen vorgezeichnete Einteilung

des Arbeitsfeldes, etwa folgendes Bild, wobei vorausgeschickt werden muß, daß diese Einteilung mehr eine äußerliche ist, und daß die verschiedenen Arbeitsgebiete mehrfach ineinander übergehen.

Für die wissenschaftliche Erforschung des Verbrechens war die Vereinigung tätig zunächst durch Untersuchung des Einflusses der neuen Schulen auf die Grundbegriffe des Strafrechts, Untersuchungen, die zuerst im allgemeinen Rahmen vorbereitet, dann aber auf die Frage der Erfolgsbewertung, insbesondere des Versuchs und der Teilnahme beschränkt und von der Gesamtvereinigung und ihren Gruppen ein Jahrzehnt hindurch fortgesetzt wurden. Hierbei wurde die Frage der Teilnahme durch wohlmotivierte Reformvorschläge, die eine Vereinfachung des geltenden Rechts bezwecken, gefördert; hinsichtlich des Versuches konnten die Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Gesamtvereinigung nicht überwunden werden, und diese Meinungsverschiedenheiten selbst, wie auch die positiven Vorschläge der deutschen Gruppe betreffen Gebiete, auf denen sich schon in früheren Zeiten der Streit bewegte. Die gleichfalls mit dem Schulgegensatz zusammenhängende Frage der rechtlichen Verantwortlichkeit wurde vergeblich zu klären versucht. Die Bearbeitung des Problems der Übertretungen harrt noch des Abschlusses. Hervorgehoben muß werden, weniger um die Tätigkeit der Vereinigung als die Bedeutung jenes Schulstreites kritisch zu beleuchten, daß die Vereinigung als solche oder namens ihrer Mehrheit auf keinem dieser Gebiete positive Forderungen erhob, die auf eine grundsätzliche Änderung des gegenwärtigen Strafrechtssystems abzielen. Anlangend die einzelnen Verbrechen wurde die Erforschung des Lustmordes in Angriff genommen, jedoch anscheinend wieder aufgegeben.

Auf dem zweiten Arbeitsgebiete, Erforschung der Verbrechensursachen, wurde eigentlich nur eine und zwar eine methodologische Frage, die der Rückfallsstatistik, behandelt, diese allerdings wissenschaftlich wohl vollständig gelöst, und

auch der Versuch, die statistische Praxis für diese theoretische Lösung zu gewinnen, hat bereits glückliche Erfolge gezeitigt. Der Einfluß des Greisenalters auf die Kriminalität wurde ganz überwiegend als Problem der Gesetzgebung und nur nebenbei als kriminalätiologische Frage behandelt. Die Frage der Beziehungen zwischen Schule und Verbrechen wurde nur gestreift, ebenso die der sozialen Faktoren der Kriminalität.

Die umfassendste Tätigkeit hatte die Vereinigung auf dem dritten Arbeitsgebiete, Erforschung der Mittel zur Bekämpfung des Verbrechens, entfaltet. Hinsichtlich des Problems der jugendlichen Verbrecher führten diese Arbeiten zu wichtigen Reformforderungen gegenüber dem geltenden Rechte der meisten Kulturstaaten, die, wieder unabhängig von dem Schulgegensatz, ihre Berechtigung in sich selbst tragen, nämlich insbesondere Hinaufrückung der Altersmindestgrenze auf das vierzehnte Lebensjahr, Beseitigung des Kriteriums des Unterscheidungsvermögens und energischere Verwertung des Zwangserziehungswesens. Der Reform der deutschen Gesetzgebung wurde durch einen aus Beratung sachverständiger Kreise hervorgegangenen eigenen Gesetzentwurf wertvolles Material zugeführt, aus mehreren anderen Ländern Mitteilungen über anscheinend vorbildliche Einrichtungen zum Schutze Jugendlicher erstattet. Auch die Gesetzgebung hinsichtlich des Rückfalls wurde berechtigter Kritik unterzogen, insbesondere extensivere Berücksichtigung des Rückfalls und schärfere Repressivmaßnahmen verlangt. Die späteren Arbeiten richteten sich jedoch ausschließlich auf Unterscheidung von Verbrecherkategorien, ohne daß die Berechtigung dieser Unterscheidungen und deren legislative Verwertbarkeit erwiesen werden konnte, sie führten ferner zu der Frage des unbestimmten Strafurteils, wieder mit negativem Resultate. Das Problem der Freiheitsstrafe, insbesondere der kurzzeitigen, nahm die Vereinigung zunächst von der Seite in Angriff, daß sie sich nach möglichen Ersatzmitteln umseh; erst später tauchte die Frage auf, wie dieses

Strafmittel zu reformieren sei. Unter dem Gesichtspunkte der Ersatzmittel hat die Vereinigung namentlich die bedingte Verurteilung mit andauerndster und liebevollster Aufmerksamkeit behandelt, die allerdings vielfach die Merkmale einseitiger Vorliebe trägt. Außerdem führten diese Bestrebungen zu einer eingehenden und wissenschaftlich gehaltvollen Untersuchung der Geldstrafe und ihrer zweckmäßigen Ausgestaltung, sowie der Arbeitsstrafe ohne Einsperrung, die jedoch grundsätzlich nur als Ersatz der Geldstrafe, nicht der Freiheitsstrafe empfohlen wurde; der Beschluß, das Material zur praktischen Ausgestaltung dieser Maßnahmen zu sammeln, ist nicht durchgeführt worden. Unter dem Gesichtspunkte der Reform der Freiheitsstrafe wurde vorwiegend die Frage der besonderen Strafschärfungsmittel, nicht die einer zweckmäßigen Ausgestaltung der Freiheitsstrafe im allgemeinen behandelt. Die Untersuchungen der Maßnahmen gegen die Kriminalität im allgemeinen betrafen dann weiter die Transportation, wobei die anfänglichen, mehr theoretischen und allgemein gehaltenen Verhandlungen, die zu einem diesem Strafmittel günstigen Votum geführt hatten, später durch empirische Einzelforschungen ergänzt wurden, deren Resultat einer Verurteilung der Transportation gleichkommt; endlich behandelten sie, jedoch ohne tiefes Eingehen, die Schutzfürsorge für Entlassene. Außerdem wurde, und mit erfreulichstem Erfolge, die kriminalpolitische Betrachtungsweise auf die beiden besonderen Verbrechenstatbestände der Landstreicherei und des Mädchenhandels angewandt. Den Verhandlungen über das erstgenannte Delikt verdankt die Wissenschaft die von authentischer Seite vermittelte Kenntnis von dem großartig organisierten Kampfe der belgischen Justiz gegen das Vagantentum, verdankt ferner Deutschland die gehaltvollsten Untersuchungen über die Bestrafung von Bettel und Landstreicherei nach gegenwärtigem Rechte und wertvolles Material für die künftige Gesetzesreform. Der Behandlung des Deliktes des Mädchenhandels durch die Vereinigung ist es hauptsächlich zu danken, daß die wohl-

berechtigte Forderung nach einem gemeinsamen Vorgehen der Kulturstaaten auf der Grundlage internationaler Übereinkommen in Erfüllung gegangen ist. Eine umfassende Tätigkeit, die hier nicht gewürdigt werden konnte, widmete endlich noch die Vereinigung strafprozessualen Reformfragen, insbesondere der Reform der Voruntersuchung.

Dies etwa sind, natürlich nur in den größten Umrissen wiedergegeben, die Resultate der fünfzehnjährigen Wirksamkeit der Vereinigung. Es wäre eine dankenswerte Aufgabe, diese Wirksamkeit eingehend und nicht, wie es bisher geschehen ist, mehr nebenbei unter dem Gesichtswinkel des Schulgegensatzes zu würdigen. Die IKV. betrachtet sich, obwohl dies ihre Satzungen nicht bedingen, im Großen und Ganzen als Vertreterin der modernen Richtungen im Gegensatz zur klassischen Schule, hat sich jedenfalls wiederholt selbst als solche bezeichnet und bezeichnen lassen. Wo offenbart sich nun in diesen Resultaten ein Widerspruch zwischen Klassisch und Modern? Dies etwa wäre die aufzuwerfende Frage. Es dürfte nun auch bei eingehender Prüfung schwer fallen, hier irgendwo einen scharfen Widerspruch herauszufinden, insbesondere irgend eine Reformforderung namhaft zu machen, welche die Vereinigung namens der neuen Richtungen erhebt und der die klassische Schule ein Nein entgegenzusetzen müßte,¹⁾ vorausgesetzt immer, daß man sich an konkrete und spezialisierte Forderungen hält, nicht an allgemein gehaltene Wünsche, über deren Bedeutung und Durchführung sich auch unter den Vertretern der modernen Richtungen noch keine klare Meinung herausgebildet hat, wie

¹⁾ Wohl könnte die energische Stellungnahme der Vereinigung zugunsten der bedingten Verurteilung als dem Wesen der klassischen Schule entgegengesetzt betrachtet werden. Allein die Vereinigung hat formell den Wunsch nach Einführung dieses Instituts nur mit wesentlichen Einschränkungen ausgesprochen (vergl. I 184 und oben S. 94), und überdies glaubt Verfasser, dargetan zu haben, daß gerade vom Standpunkt der neuen Schulen äußerste Vorsicht bei Einführung dieses Instituts geboten ist.

etwa die oft wiederholte Forderung, daß das Strafrecht den Verbrecher und nicht das Verbrechen zum Gegenstand habe,¹⁾ oder etwa die wohl eifrig diskutierte, aber auch vom Standpunkte der neuen Schulen sicher nicht geklärte Unterscheidung besserungsfähiger und unverbesserlicher Gewohnheitsverbrecher. Aber freilich, nur dies dürfte schwer fallen, einen wirklichen Widerspruch zwischen den beiderseits erhobenen Forderungen nachzuweisen. Leicht hingegen ließe sich feststellen, oder vielmehr es ergibt sich dies auch bei oberflächlicher Betrachtung von selbst, daß die Vereinigung Forderungen erhoben und Probleme behandelt hat, die nicht im Gegensatz, aber außerhalb des Arbeitsfeldes der klassischen Schule liegen. Für Konventionen zur Unterdrückung des Mädchenhandels, für den Schutz der verwahten Jugend, für die Methode der Rückfallstatistik etc. werden sich Kriminalisten nicht interessieren, denen das Verbrechen ausschließlich als Gegenstand gerechter Vergeltung erscheint. Wenn es solche Kriminalisten noch geben würde, so dürften sie solchen Arbeiten keinen Widerspruch entgegensetzen, wohl aber ihnen jedes Interesse versagen. So bestätigt wohl der Rückblick auf die von der IKV. entwickelte Tätigkeit das, was schon bei theoretischer Würdigung des Ausgangspunktes dieser Tätigkeit darzutun versucht wurde: Indem die IKV. neben dem juristischen Standpunkt auch den soziologischen und anthropologischen betont und sich die wissenschaftliche Erforschung des Verbrechens, seiner Ursachen und der Mittel zu seiner Bekämpfung zur Aufgabe stellte, hat sie sich nicht auf einem Kampfterrain der klassischen Schule entgegengesetzt, sondern ein neutrales Gebiet als Arbeitsfeld gewählt. Dieses neutrale Gebiet aber — Dies muß hinzugefügt werden, wenn man den Verdiensten der Vereinigung gerecht werden will — hat die klassische Schule nahezu brach liegen lassen. Es bedurfte der neuen Schulen, um die Wissenschaft auf dieses Gebiet hinzulenken, und wenn man

¹⁾ Siehe oben S. 23 f.

sohin von einem in der IKV. verkörperten Gegensatz zwischen Alt und Neu sprechen kann, so hat dies vor allem die Bedeutung, daß die neuen Strömungen Erscheinungen zeitigen, die die klassische Schule nicht verdrängen, wohl aber den Gesamtbestand der Wissenschaft vermehren und bereichern.¹⁾ Ein Nebeneinander, nicht Gegeneinander wäre sohin die Lösung der Zukunft.

Dies gilt freilich nur — und zwar, wie ausdrücklich betont werden soll, nicht als eingehende Beantwortung der aufgeworfenen Frage, sondern nur als Wiedergabe eines Gesamteindruckes — insoweit, als jener Gegensatz und jene neuen Strömungen von der IKV. als solcher verkörpert werden. Anders würde sich das Bild gestalten und schroffer würden die Gegensätze hervortreten, wenn man die neuen Strömungen nach der Gesamtliteratur, die sie im Gefolge hatten, oder auch nach gelegentlichen wissenschaftlichen Glaubensbekenntnissen einzelner ihrer Anhänger außerhalb wie innerhalb der Vereinigung beurteilen würde. Diese Verschiebung des Bildes nun, je nachdem wir die neuen Strömungen in ihrer Gesamtheit betrachten oder aber so, wie sie sich in der Tätigkeit der Vereinigung und deren Resultaten darstellen, scheint eine bemerkenswerte Tatsache. Sie zeigt, daß die gemeinsame Arbeit an kriminalpolitischen Fragen den Geist des Maßhaltens mit sich bringt und so gewisser-

¹⁾ Vergl. hierzu auch v. Liszt in dem mehrerwähnten Vortrag über die sozialen Faktoren des Verbrechens (XI 255 ff.). — Anmerkungsweise sei noch erwähnt, daß die kriminal-anthropologischen und -soziologischen Forschungen teilweise sogar zu einer Vertiefung des Vergeltungsgedankens führen können. Wenn sie beispielsweise zeigen, daß physische und soziale Tatsachen wesentliche Bedingungen zur Begehung der Straftat gestellt haben, so erscheint die Schuld herabgemindert, und ist gerade vom Standpunkt der Vergeltung geringere Strafe geboten. Als Beispiel und als Beweis, daß schon dem geltenden Rechte jene Betrachtungsweise nicht ganz fremd ist, sei die Privilegierung des Kindsmordes nach § 217 RStGB. erwähnt. Ein soziales Moment, der ledige Stand der Mutter, und ein anthropologisches, die Wirkung des Gebärdes, bewirken gemeinsam die Privilegierung.

maßen als Korrektiv wirkt. Ganz naturgemäß. Eine Körperschaft wird sich eher besinnen, radikale Vorschläge mit ihrer Autorität zu vertreten, als es der Einzelne tut, und die Bedenken gegen allzu radikale Forderungen werden sich bei gemeinsamer Beratung deutlich offenbaren. Wenn wir sohin die Vereinigung als eine Art Sammelbecken der modernen Strömungen betrachten dürfen, so hat sie nach Art eines solchen auch die Bedeutung, daß diese Strömung selbst, durch dieses Sammelbecken hindurchgeleitet, geklärt und ihr allzu stürmischer Lauf gehemmt wird. Gerade in dieser Funktion besteht ein nicht gering anzuschlagendes Verdienst der Vereinigung.

Damit wurde schon eine Frage berührt, die wichtiger erscheint als die hier nur gestreifte des Schulgegensatzes, nämlich die nach den positiven Verdiensten der Vereinigung in ihrer fünfzehnjährigen Tätigkeit. Wenn es ihr hiebei vom Standpunkt der neuen Schulen aus als ein solches Verdienst anzurechnen ist, daß sie dieselben in ein ruhigeres Fahrwasser lenkte, so ist es andererseits nicht hinwegzuleugnen, daß sie den konservativen Richtungen im Strafrecht gegenüber das vorwärtstreibende Element verkörpert, und selbst diejenigen, welche den neuen Schulen nicht günstig gesinnt sind, werden wohl zugeben, daß es auch für die klassische Schule ein Gewinn ist, wenn sie ihre Kräfte im Kampfe mit anderen Schulen messen und anspannen muß, daß das Strafrecht im ganzen durch die Reibung der Gegensätze und das Vorhandensein eines gärenden Elementes trotz mancher störenden Nebenwirkung überwiegend gefördert wird, ganz abgesehen davon, daß die meisten von der IKV. behandelten Neuerungen auf neutralem und früher nicht bearbeitetem Gebiete liegen.

Indessen sind dies Verdienste allgemeiner Art, die sich die Vereinigung mehr durch die bloße Tatsache ihres Daseins erworben hat, und auch schon ihrem Dasein und ihrer Organisation ist es zu verdanken, daß sie auf dem Gebiete der Kriminalwissenschaften eine internationale Verständigung

und ein internationales Zusammenarbeiten angebahnt hat, wie sie wohl sonst in keiner Rechtsdisziplin besteht. Die direkten Verdienste der Vereinigung hingegen bestehen in dem, was sie in den fünfzehn Jahren ihres Bestehens gearbeitet hat, und es bedarf zu einer wirklichen Abschätzung dieser Verdienste mehr als die rein quantitative Aufzählung der Arbeitsgegenstände und der äußeren Resultate, die oben versucht wurde. Es müßten zu diesem Zwecke die Arbeiten der Vereinigung nach ihrem inneren Wert beurteilt, und es müßte insbesondere neben dem absoluten auch ein relativer Maßstab angelegt, also Fragen aufgeworfen und beantwortet werden, wie die: Hat die Vereinigung das geleistet, was man von einer derartigen Organisation erwarten kann? Entsprechen ihre Arbeiten dem für diese Arbeiten aufgewandten Apparat einer Vereinigung von Fachgenossen und Fachinteressenten aus allen Kulturstaaten, eines Meinungsaustausches unter diesen in zehn internationalen Kongressen und zahlreichen Landesversammlungen? In welchem Verhältnisse steht das Erreichte zu dem Erstrebten? Alle diese Fragen heischen Antwort. Aber diese Antwort geben, hieße das Amt des Referenten, auch des kritischen, überschreiten und das des Zensors auf sich nehmen. Zu diesem Amte aber bedarf es einer größeren Autorität, als diejenige, die Verfasser für sich in Anspruch nehmen kann. Die Grundlagen für ein derartig abschließendes Urteil, für eine Bemessung der Verdienste der Vereinigung nach ihrem absoluten und relativen Werte glaubt er teilweise gegeben zu haben, das Urteil selbst zu fällen muß er Anderen überlassen. Übrigens werden hier die Urteile immer schwankend sein. Wohl wird auch derjenige, der den strengsten Maßstab anlegt, hervorragende Verdienste der Vereinigung um Wissenschaft und Praxis auf einzelnen Gebieten anerkennen müssen, wird andererseits auch die wohlwollendste Beurteilung zugeben, daß auf anderen Gebieten nur Unzulängliches erreicht wurde. Aber so mannigfach, wie die Abstufungen zwischen den Extremen des Wertvollen und des Unzulänglichen, eben so

verschieden wird je nach der kritischen Strenge des Beurteilers die Gesamtcharakteristik lauten, und der Sache selbst ist vielleicht mehr als mit einer solchen Zensur mit einer kritischen Betrachtung der von der Vereinigung befolgten Arbeitsmethode gedient. Was den Leistungen der Vereinigung an Unzulänglichkeiten anhaftet, möge es nun je nach dem Standpunkte des Beurteilers ein Mehr oder ein Weniger sein, ist nach unmaßgebender Ansicht des Verfassers auf solche Mängel der Arbeitsmethode zurückzuführen, und auch dies ist seine Überzeugung, daß es sich hiebei zum größten Teil um Mängel handelt, die, wenn sie als solche erkannt sind, auch behoben werden können.

Wir halten uns dabei zunächst an die weitaus wichtigste Lebensäußerung der Vereinigung, nämlich ihre Versammlungen. Der normale Arbeitsgang, wie er sich aus all dem früher Berichteten ergibt, ist der, daß der Gesamtvorstand die Verhandlungsgegenstände bestimmt und einzelne Mitglieder damit betraut, die Beratungen durch entsprechende Gutachten vorzubereiten. Diese Gutachten bilden dann die Grundlagen der Diskussion; diese selbst wird meistens von den Referenten eingeleitet und findet sehr oft ihren formellen Abschluß in der Annahme von Thesen, welche die Resultate der Diskussion oder doch die Ansicht der Mehrheit in den Hauptpunkten zusammenfassen. Schon hieraus erhellt, welche große Bedeutung gerade jenen vorbereitenden Gutachten zukommt. Der ganze Gang der Diskussion und ihre schließlichen Ergebnisse sind zum großen Teile von Inhalt und Fassung dieser Referate, ihrem Werte und Unwert abhängig. Unerläßliche Voraussetzung für ein gedeihliches Arbeiten wäre es daher, daß diese Gutachten dasjenige sorgfältige Eingehen auf die gestellte Frage und diejenige Klarheit in den Ausführungen zeigen, die sie zur geeigneten Grundlage für die späteren Beratungen machen. Allein auch die wohlwollendste Beurteilung wird unbedingt zugeben müssen, daß diese Voraussetzung bisher vielfach nicht gegeben war. Wohl finden sich unter jenen Gutachten solche — und sie

wurden auch im Laufe dieser Darstellung wiederholt erwähnt —, die den konkreten Zweck vollauf erfüllen und auch darüber hinausgehend bleibenden wissenschaftlichen Wert haben. Allein es mußte auch schon im Vorhergehenden des öfteren betont werden, wie sehr sich die Gutachten in ihrem Werte unterscheiden, und den oben erwähnten Gutachten stehen andere gegenüber, die über die aufgeworfenen Fragen mit einigen allgemeinen Bemerkungen hinweggehen und bisweilen zur völligen Wertlosigkeit herabsinken. Es wäre ein undankbares Geschäft, Beispiele zu nennen; sie drängen sich jedem, der die „Mitteilungen“ der Vereinigung daraufhin prüft, von selbst auf. Nun ist es bei einer Vereinigung, wie der IKV., die viele Hunderte von Mitgliedern aus aller Herren Länder zählt, nicht anders zu erwarten, als daß unter diesen Mitgliedern auch die Fähigkeit, wissenschaftliche Fragen wissenschaftlich zu beantworten, in sehr unterschiedlichem Grade vorhanden ist. Die IKV. ist in dieser Beziehung wesentlich ungünstiger gestellt als Korporationen auf nationaler Grundlage mit einem einheitlichen Niveau der wissenschaftlichen Vorbildung unter ihren Mitgliedern, zumal sie ohne Unterschied des Berufes, also auch der Fachbildung, alle die umfaßt, die der Wunsch, das Verbrechertum zu bekämpfen, zusammenführt. Um so notwendiger wäre es nun, hier Kautelen zu schaffen, und die natürliche Kautel gegen diese natürliche Gefahr wäre eine kritische und sichtende Tätigkeit des Gesamtvorstandes, zunächst bei der Auswahl der Mitglieder, denen das wichtige Amt des Referenten übertragen wird. Die außerordentlich große Zahl der Mitglieder aber und die internationale Zusammensetzung der IKV., die eine genaue Kenntnis der Fähigkeiten des einzelnen seitens der Vorstandschaft wohl immer ausschließen wird, macht es notwendig, daß diese kritische Sichtung auch gegenüber den Gutachten selbst eintritt. Es mag dies wohl unter Umständen eine unliebsame Maßregel sein, aber sie wird sich kaum umgehen lassen, wenn anders die Vereinigung entsprechend ihrem Wesen und den Satzungen

den Beratungen den Charakter der Wissenschaftlichkeit unter allen Umständen wahren will. Zur wissenschaftlichen Beratung bedarf es der entsprechenden wissenschaftlichen Vorbereitung, und hiezu bedarf es angesichts der Zusammensetzung der IKV. auch der Kontrolle darüber, ob diese Vorbereitung eine wissenschaftliche ist.

Noch auf andere Weise dürfte die Vorstandschaft in der Lage sein, auf eine innere Gleichmäßigkeit der Gutachten und zugleich auch auf einen geordneten Gang der Beratungen hinzuwirken, nämlich durch die Art und Weise der Fragestellung. Je präziser diese Fragestellung ist — sei es, daß das zu erörternde Problem selbst in genauer, jede Mißdeutung ausschließender Fassung formuliert, oder aber, daß die Richtung, welche die Forschung nehmen soll, durch beigefügte detaillierte Unterfragen umschrieben wird — desto geringer ist die Gefahr, daß Referenten und Teilnehmer an der Diskussion von verschiedenen Gesichtspunkten ausgehen und sich so nicht verstehen können oder aber sich in vage, allgemeine Betrachtungen verlieren, die höchstens die Oberfläche wissenschaftlicher Probleme streifen, nimmermehr aber in deren Tiefen eindringen. Es ist sicher kein Zufall, daß, abgesehen von dem Problem der Rückfallstatistik, dessen vollständige Lösung vor allem dem mustergültigen Referate eines Mitgliedes zu danken ist, und dem der Bekämpfung der Landstreicherei, das wieder durch das individuelle Verdienst Le Jeunes so sehr gefördert wurde, wohl keine Frage durch die Gesamtvereinigung mit solcher Gründlichkeit in den Gutachten und Beratungen behandelt wurde und zu keiner so viel Material von bleibendem Werte beigebracht worden ist, als zu der der Reform der Geldstrafe, keine aber auch uns in solch genau umschriebener Fassung auf den Tagesordnungen der Kongresse begegnet als gerade diese (s. oben S. 115). Wenn die annähernd ähnlich exakt gefaßte Frage der Unverbesserlichen (oben S. 77) nicht mit gleichem Erfolge erörtert werden konnte, so lag dies an dem mehr zufälligen Umstand, daß das als Unterlage der Forschung

unentbehrliche statistische Material fehlte, und jene Fragestellung hat es wenigstens vermocht, diese Lücke aufzudecken und dadurch die Vereinigung auf die Prüfung der Rückfallstatistik hinzulenken, während auf dem vorhergehenden Kongreß, der gleichfalls, aber in unbestimmter Fassung sich mit der Frage der Unverbesserlichen befaßt hatte, der Mangel jeder wissenschaftlichen Grundlage gänzlich unbemerkt geblieben war. Die bleibenden Verdienste der Vereinigung um die Methode der Rückfallstatistik führen sohin wieder zurück auf die exakte Fassung einer früher behandelten Frage; ohne diese wäre die Vereinigung überhaupt nicht dazu gekommen, diesem technisch-statistischen Problem ihre Aufmerksamkeit zu schenken. Umgekehrt ist es kein Zufall, daß eine so allgemein gehaltene Frage, wie die der „rechtlichen Verantwortlichkeit“ zu einer Debatte führte, deren Ende Verwirrung war (oben S. 29 f.), daß die Frage des Einflusses der neueren Anschauungen auf die Grundbegriffe des Strafrechts erst dann recht in Fluß kam, als sie diese allgemeine Fassung abstreifte und sich auf die Untersuchung dieses Einflusses auf Versuch und Teilnahme beschränkte, während die Rückkehr zu einer mehr verallgemeinerten Frageform gelegentlich des Petersburger Kongresses auch die Rückkehr zu sehr allgemeinen Betrachtungen seitens der Referenten und Redner begünstigte und es so verschuldete, daß das Resultat der Beratungen nur ein dürftiges war. Um noch andere Beispiele zu erwähnen: Der Antwerpener Kongreß, dem die Frage vorlag, auf welche Verbrechergruppen die unbestimmten Strafurteile Anwendung finden können, ist in den Referaten und der Diskussion mehr auf das Problem eingegangen als der vorangehende Pariser Kongreß, der über „die unbestimmten Strafurteile“ schlechthin entscheiden sollte, die sieben Gutachten einschließlich der Diskussion über „die Aufgabe der Transportation unter den gegebenen Verhältnissen“ gelegentlich des Lissaboner Kongresses wiegen den Wert des von russischer Seite erstatteten Referates für den Petersburger Kongreß nicht auf, dessen Tagesordnung die

Frage der Transportation nicht in ihrer Allgemeinheit aufrollte, sondern positive Mitteilungen über die Transportation verlangte, also empirische Detailforschung voraussetzte. Genug der Beispiele. Das, was sie beweisen sollen, bedarf eigentlich nicht erst des Beweises: Wenn schon für die wissenschaftliche Einzelarbeit der erste und wichtigste Schritt zur Lösung oder Förderung eines Problems die sorgfältige und präzise Formulierung dieses Problems ist, so muß dies noch mehr für die wissenschaftliche Kollektivarbeit gelten; diese ist der Gefahr, in Rede und Gegenrede vom richtigen Wege abzukommen, noch mehr ausgesetzt und kann nur dadurch einigermaßen vor ihr geschützt werden, daß von Anfang an eine bestimmte Marschroute vorgeschrieben wird.

Noch gefährlicher freilich als eine allgemeine Fassung der Frage ist ein Schwanken in der Fragestellung, in der Art, daß die Tagesordnung in verschiedenen Redaktionen verschiedene, auch inhaltlich nicht übereinstimmende Formulierungen aufweist. Es ist dies nur in vereinzelt Fällen vorgekommen,¹⁾ hat aber in diesen Fällen störend genug gewirkt, um für die Zukunft zur Warnung zu dienen. Auf eine andere, über das Formelle hinausgehende Unbeständigkeit muß aber noch in diesem Zusammenhang hingewiesen werden. Wiederholt hat die Vereinigung Beratungen über einzelne Gegenstände auf spätere Versammlungen vertagt, ohne dann in Zukunft auf sie zurückzukommen, wiederholt auch Ausschüsse zur Durchführung bestimmter Arbeiten ernannt, ohne daß späterhin etwas über die Tätigkeit dieser Ausschüsse verlautete. Insbesondere sind auf diese Weise Enquêtes über den Lustmord, über das Abverdienen der Geldstrafe beschlossen, aber anscheinend nicht in Angriff genommen worden. Es würde sicher dem Ruhme der Vereinigung und der Wissenschaft im allgemeinen förderlich sein, wenn solche Unterlassungssünden — der Ausdruck ist wohl gerechtfertigt — vermieden, und die übernommenen

¹⁾ Siehe oben S. 28, 37 f., 67 f.

Aufgaben auch durchgeführt, die Vereinigung bei ihren Zusammenkünften über den Stand der Arbeiten unterrichtet, oder doch, wenn dieselben aufgegeben werden mußten, hierüber und über die Ursachen aufgeklärt würde.

Die Tatsache aber, daß die Beratungen der Vereinigung wiederholt zu dem Beschlusse führten, einem eigens gewählten Ausschusse die Fortführung der Arbeiten zu übertragen, ist gerade für die Frage der Arbeitsmethode von weittragender Bedeutung. Einmal deutet sich in ihr die Erkenntnis an, daß eine Diskussion auf Grund eines oder mehrerer individueller Referate durchaus nicht immer der richtige Weg ist, um kriminologische Probleme zu lösen oder auch nur zu fördern. Dies wird namentlich dann gelten, wenn die Entscheidung einer Frage weniger von theoretischen Erwägungen als von Erfahrungstatsachen abhängt, und die sorgfältige Sammlung des tatsächlichen Materials die Kräfte eines einzelnen überschreitet, also eine Arbeitsteilung in räumlicher oder sachlicher Beziehung angezeigt erscheint. Die Arbeiten der Vereinigung über die Reform der Geldstrafe sind auch in dieser Beziehung lehrreich. Der Vorteil präziser Fragestellung und der der Arbeitsteilung haben sich hier verbunden, um das Referat sowohl wie die Verhandlungen über das durchschnittliche Niveau zu erheben. Und, um wieder auch zum *argumentum e contrario* zu greifen, die Vorbereitung der Beratungen durch Kommissionsarbeit hätte es sicher unmöglich gemacht, daß z. B. der Petersburger Kongreß sein Urteil über die mit der bedingten Verurteilung erzielten Erfolge und damit über den Wert dieses Instituts gefällt hat, ohne über die Erfahrungen in Belgien, dem hier in erster Linie zu berücksichtigenden Staate, anders als durch einige ganz dürftige und beiläufige Bemerkungen unterrichtet zu sein, daß dem gleichen Kongreß, dessen Tagesordnung Mitteilungen über die Schutzfürsorge für Entlassene verlangte, solche Mitteilungen nur aus Frankreich und Rußland zu Gebote standen, daß in früheren Jahren auf dem Antwerpener Kongreß die Beratungen über die Strafschärfungs-

mittel ganz überwiegend theoretischer Natur waren, und die Erfahrungen der Länder, die bereits solche Strafschärfungsmittel kennen oder sie früher gekannt haben, eine völlig untergeordnete Rolle spielten. Deutlich spricht auch für den Wert der Kommissionsarbeit die Behandlung der Frage der Jugendlichen durch die deutsche Gruppe, und wohl nur eine Ausnahme von der Regel ist es, daß innerhalb dieser Gruppe bei der Frage der korrekionellen Nachhaft oder richtiger der Bekämpfung von Bettel und Landstreicherei die Arbeitskraft eines Einzelnen eine Aufgabe lösen konnte, welche die Gruppe selbst dem Zusammenwirken Mehrerer zugedacht hatte.

Die erwähnte Tatsache aber, daß sich die Versammlungen, die der Gesamtvereinigung wie die der Landesgruppen, wiederholt für die eigentliche wissenschaftliche Arbeit unzuständig erklärten und sie speziellen Ausschüssen übertrugen, wirft des weiteren ein Schlaglicht auf Wert und Bedeutung der Kongresse selbst. In den offiziellen Reden, mit denen diese Kongresse eröffnet und geschlossen zu werden pflegen, werden diese gelegentlich als ein Ausdruck des Kollektivbewußtseins der Kriminalisten bezeichnet, wird ihr Wert insbesondere darin erblickt, daß in ihnen sich der wissenschaftliche Ideenaustausch vollzieht und aus ihnen die Anregung zu neuen Ideen und Problemen geschöpft wird. Sicher ist in diesen Beziehungen die Bedeutung der Kongresse nicht gering anzuschlagen, und um uns zu vergegenwärtigen, welchen Gewinn in diesen Zusammenkünften die Kriminalisten des einen Landes von denen anderer Länder ziehen können, sei hier nur an die Verhandlungen über das Verfahren gegen jugendliche Verbrecher zu Lissabon 1897 und an die über die Bekämpfung von Bettel und Landstreicherei zu Paris 1894 zurückerinnert. Auch ist mit jenen gegenseitigen Anregungen und Mitteilungen die Bedeutung der Kongresse nicht erschöpft. Eine Vereinigung, wie die IKV., die sich die Bekämpfung des Verbrechens zur eigentlichen Aufgabe gesetzt hat, wirkt gegenüber dem Indifferentismus, der in

der Gesellschaft dieser Aufgabe gegenüber bestand und teilweise noch besteht, schon durch ihr bloßes Dasein und insbesondere durch die augenfälligste Manifestation dieses Daseins, das sind eben jene Kongresse. Durch sie wird die Aufmerksamkeit weiterer Kreise auf jene Aufgabe gelenkt, durch sie kann auch auf diejenigen Stellen eingewirkt werden, die in erster Linie berufen sind, kriminalpolitische Forderungen zu verwirklichen, nämlich auf die Organe der staatlichen Exekutive. Die IKV. hat sich bereits ein derartiges offizielles Ansehen zu erwerben vermocht, daß Vertreter der Regierungen an ihren Versammlungen teilzunehmen pflegen. (Dies gilt insbesondere auch von den Landesversammlungen der deutschen Gruppe, zu denen das Reichsjustizamt und mehrere Bundesstaaten fast regelmäßig ihre offiziellen Vertreter entsenden.) Sie hat überdies ihren Kundgebungen und Wünschen wiederholt dadurch Nachdruck gegeben, daß sie ihnen die Form von Eingaben an die geeigneten Stellen gab. Insbesondere ist dies und mit günstigstem Erfolge hinsichtlich der Bekämpfung des Mädchenhandels geschehen, und auch die deutsche Gruppe hat wichtige Erfolge aufzuweisen, die den Kundgebungen ihrer Versammlungen zu danken sind, so die Abänderung des Entwurfes zum BGB. hinsichtlich der Zwangserziehung (oben S. 60) und die Reform der Rückfallstatistik (oben S. 48 f.). Es kann wohl nicht bezweifelt werden, daß gerade solch praktischen Forderungen durch Beratungen und Kundgebungen auf Kongressen ein Nachdruck verliehen wird, der der wissenschaftlichen Einzelarbeit zu fehlen pflegt, und da die Vereinigung im Wesentlichen praktischen Zielen der Kriminalpolitik zustrebt, so müssen ihre Kongresse schon als das wirksamste Mittel kriminalpolitischer Propaganda als geradezu unentbehrlich bezeichnet werden.

Ideenaustausch und wissenschaftliche Anregung einerseits, Schärfung des sozialen Gewissens und kriminalpolitische Propaganda andererseits, dies ist der unbestreitbare Gewinn jener Kongresse, wozu noch als weiterer und namentlich bei

einer internationalen Vereinigung nicht zu unterschätzender Vorteil der kommt, daß zwischen denen, die denselben Zielen zustreben, auch persönliche Beziehungen angebahnt werden. Allein die IKV. hat einen höheren Ehrgeiz, als nur wissenschaftlich anregend zu wirken und sich zum Sprachrohr kriminalpolitischer Forderungen zu machen. Sie hat sich zur Aufgabe gestellt — es muß immer auf diese Fassung der Satzungen zurückgegriffen werden — das Verbrechen, seine Ursachen und die Mittel zu seiner Bekämpfung wissenschaftlich zu erforschen, und auch da, wo sie praktische Forderungen vertritt, müssen sich diese als Früchte der wissenschaftlichen Arbeit darstellen.¹⁾ So ist denn sinn- und satzungsgemäß die wissenschaftliche Arbeit die eigentliche Lebenstätigkeit der Vereinigung, und unter diesem Gesichtspunkt muß es geradezu als ein Gebrechen der von der IKV. befolgten Arbeitsmethode bezeichnet werden, daß sie das Schwergewicht ihrer Tätigkeit auf jene Kongresse verlegt. Nicht, daß man, auch vom Standpunkte der Förderung der Wissenschaft, auch nur einen der zahlreichen Kongresse missen möchte; aber nur ungern vermißt man trotz mannigfacher Ansätze auch nach dieser Richtung eine entsprechend rege Betätigung außerhalb dieser Versammlungen. Kongresse, auch in idealster Vervollkommnung, sind eben nicht die Stätten der eigentlichen wissenschaftlichen Arbeit. Von ihnen und den Anregungen, die sie geben, mag die wissenschaftliche Arbeit ausgehen, zu ihnen auch wieder zurückkehren, indem dort ihre Früchte gezeigt und die praktischen Forderungen, die sich als Resultate der Forschung ergeben, mit gemeinsamen Kräften vertreten werden. Das Amt des Aussäens und das des Erntelesens ist sohin das der Kongresse, nicht aber oder doch regelmäßig nicht sind sie der Ort, an dem die Früchte selbst zur Reife gezogen werden. In Rede und Gegenrede unter der Form der parlamentarischen Verhandlungen mit ihren Zufallsmajoritäten, ihren

¹⁾ Vergl. v. Liszt I 19.

Kompromißthesen und all den sonstigen Zufälligkeiten, die ihnen anhaften, wird die wissenschaftliche Wahrheit nur selten gefunden, wohl aber besteht die Gefahr — und auch die IKV. ist ihr nicht immer entgangen —, daß das von diesen Zufälligkeiten abhängige formelle Resultat der Debatten fälschlich als wissenschaftliche Wahrheit angesehen wird. Und wenn es als empfindlichste Lücke in der bisherigen Tätigkeit der Vereinigung bezeichnet werden mußte, daß sie zur Erfüllung ihrer programmatischen Aufgabe, die Ursachen der Kriminalität zu erforschen, so auffällig wenig geleistet hat, so erklärt sich dies nur aus dem Überwiegen der Kongreßtätigkeit über die außerhalb der Kongresse; die systematische wissenschaftliche Forschung, die zur Lösung kriminal-ätiologischer Probleme erforderlich ist, hat eben nicht ihren Platz in den Sälen der Kongresse. Auch die so außerordentlich wichtige Disziplin der vergleichenden Strafrechtswissenschaft erfordert den isolierten, wenn auch auf einheitlichem und gemeinschaftlichen Plan beruhenden Gelehrtenfleiß, und nur auf diesem Wege, also außerhalb ihrer Versammlungen konnte die Vereinigung das leisten, was sie tatsächlich auf diesem Gebiete geleistet hat.

Es ist in den erwähnten Begrüßungs- und Schlußreden auch öfters angedeutet, daß die eigentliche Arbeit mit den Kongreßverhandlungen noch nicht getan ist. Eine derselben, die in dieser Beziehung besonders interessant ist, muß hier hervorgehoben werden. In der Schlußrede zum Budapester Kongreß (VIII 408) hat es van Hamel geradezu ausgesprochen, daß die eigentlichen Arbeiten nicht auf den Versammlungen, sondern in den Studierzimmern geleistet werden müssen. Der große Nutzen der Kongresse sei die gegenseitige Belehrung und der Meinungs-austausch, die Anregung und die Aufnahme neuer Ideen, „die wir ausarbeiten werden, wenn wir zuhause angelangt sind. In unseren einsamen Zimmern werden wir uns an die gemeinsam behandelten Fragen zurückerinnern, und wenn wir uns wiedersehen, uns die Ergebnisse unserer neuen Forschungen mit-

teilen. Dies ist in Wahrheit der hauptsächlich wissenschaftliche Zweck unserer Kongresse.“ Man kann kaum die eigentliche Aufgabe der Kongresse prägnanter bestimmen, als es hier geschehen ist. Aber man vergleiche damit, was die Kongresse der Vereinigung bisher gewesen sind, und man wird zugeben müssen, daß sie vielfach ihrem eigentlichen Zweck entfremdet wurden und die Rolle eines Parlamentes zur Entscheidung wissenschaftlicher Fragen gespielt haben. Freilich wäre ein pedantisches Festhalten an dem engsten Zweck der Kongresse verfehlt, und van Hamels Worte wollen wohl auch nicht in diesem engsten Sinne ausgelegt werden. Viele kriminalpolitische Fragen, insbesondere auch Probleme der Gesetzgebung, können auf dem Wege der Diskussion, wenn auch nicht gelöst, so doch durch die mannigfache Beleuchtung, die sie hiebei erfahren, sehr gefördert werden. Nur dagegen, daß jene Art von Kongreßtätigkeit überwiegt, daß den Resultaten der Diskussion durch Mehrheitsbeschlüsse der Anschein der auf wissenschaftlichem Wege gewonnenen Wahrheit gegeben werde, und daß die eigentliche wissenschaftliche Arbeit oder die Mitteilung ihrer Ergebnisse hinter jenen Diskussionen zurücktritt, richten sich die Bedenken. Sie richten sich aber auch dagegen, daß sich die IKV., wie es van Hamel andeutet, sicher, ohne auch hier ein Dogma der Arbeitsmethode aufstellen zu wollen, damit begnügt, in ihren Versammlungen Anregung zu geben und Ergebnisse der Forschung entgegenzunehmen, die Verfolgung dieser Anregungen aber und die wissenschaftliche Forschung selbst lediglich dem Privatfleiß und dem Einzelbelieben ihrer Mitglieder überläßt. Die Vereinigung will nach ihren Satzungen selbst wissenschaftliche Kriminologie und Kriminalpolitik treiben und sie würde diese Aufgabe schlecht erfüllen, wenn sie die Verfolgung der von ihr gegebenen Anregungen völlig aus der Hand geben würde. Wenn nun diese eigentliche wissenschaftliche Tätigkeit der Vereinigung weder auf den Kongressen gepflegt noch dem Privatbelieben anheimgestellt werden kann, so bietet sich ein dritter Weg

dar, nämlich die Form der von der Vereinigung beschlossenen und mit bestimmten Direktiven einzelnen Mitgliedern oder einer Kommission übertragenen wissenschaftlichen Spezialarbeit, insbesondere die Form der Enquête. Auch dies wäre kein Novum in der Arbeitsmethode der Vereinigung. Jene Erwägungen haben ja gerade die Tatsache zum Ausgangspunkt genommen, daß die Vereinigung bereits zweimal derartige Enquêtes beschlossen, allerdings ohne sie durchzuführen, und auch darauf wurde bereits hingewiesen, daß die deutsche Gruppe diesen Weg wiederholt mit glücklichem Erfolg betreten hat. In der Art und Weise, wie diese Gruppe das Problem der Jugendlichen und das der korrekionellen Nachhaft behandelt hat, deutet sich wohl die ideale Arbeitsmethode an: Zunächst eine, mehr vorbereitende Diskussion, ihrerseits vorbereitet durch individuelle Gutachten, dann auf Grund dieser Diskussion Übertragung der bestimmt umschriebenen eigentlichen wissenschaftlichen Arbeit an eine Kommission und hieran anschließende neue Diskussion. Freilich wäre auch dies nicht ein in allen Fällen pedantisch festzuhaltendes Schema. Das, worauf es hier hauptsächlich ankommt, ist nur ein, sicher unmaßgeblicher, Hinweis darauf, daß die Kongresse entlastet werden und damit ihre überwiegende Bedeutung einbüßen müßten, die eigentliche wissenschaftliche Arbeit aber außerhalb der Kongresse verlegt und dennoch für die Vereinigung und in Durchführung ihrer Beschlüsse geleistet werden sollte. Gerade die neue Strafrechtswissenschaft ist auf diesen Weg der Forschung angewiesen. Sie will die naturwissenschaftliche Methode, also die systematische empirische Forschung auf ihr Gebiet übertragen, und sieht sich hier teilweise Aufgaben gegenüber, die nur oder die am besten durch Enquêtes internationalen Charakters gefördert werden können, sei es, daß die Erfahrungen zahlreicher Rechtsgebiete über Durchführbarkeit und Wert strafrechtlicher Maßnahmen gesammelt werden müssen, wie gerade bei der Frage der Zwangsarbeit als Ersatzmittel der uneinbringlichen Geldstrafe, oder aber, daß Erscheinungen

der Kriminalität zu prüfen sind, die sich allenthalben zeigen, aber doch so vereinzelt, daß eine möglichst vollständige, also internationale Materialsammlung geboten erscheint, wie etwa das Verbrechen des Lustmordes. Zu diesen internationalen allgemeinen Erscheinungen treten andere, insbesondere eigentümliche Züge und Bewegungen in der Kriminalität eines Landes, die von dem Gesamtbild der Kriminalität in der Mehrheit der übrigen Länder so sehr abweichen, daß ein internationales Interesse besteht, sie zu prüfen und auf ihre mutmaßlichen Ursachen zurückzuführen, so etwa, um auch hier auf schon Erwähntes zurückzugreifen, der auffallend günstige Stand der Gesamtkriminalität Hollands (oben S. 112 f.). Hier freilich müßte wohl an Stelle der internationalen Enquête die nationale treten, deren Ergebnisse aber durch die IKV. zum internationalen wissenschaftlichen Gemeingut gemacht werden können. Kurzum, die junge Wissenschaft der empirischen Kriminologie besitzt in der IKV. einen Apparat, der geradezu prädestiniert erscheint, ihr die wichtigsten Dienste zu leisten, wenn nur die in dieser Organisation liegenden Kräfte entsprechend entfaltet und gelenkt werden. Je mehr aber dies geschieht, und je mehr, was hierfür Voraussetzung, der Schwerpunkt der Tätigkeit außerhalb der Kongresse verlegt wird, desto mehr werden diese Kongresse selbst an Bedeutung gewinnen, nicht nur als Ausgangspunkte und Sammelstätten kriminalwissenschaftlicher Forschungen von internationalem Interesse, sondern auch als Stätten praktischer kriminalpolitischer Propaganda, die um so wirksamer und nachhaltiger sein muß, je mehr sie sich auf die Ergebnisse streng-wissenschaftlicher Forschung stützt.

Die deutsche Gruppe, die auf diesem Wege schon manches Vorbildliche geleistet hat, deutet, nebenbei bemerkt, in ihrer bisherigen Tätigkeit noch andere Mittel an, durch die derartige Organisationen der Wissenschaft und Praxis dienstbar gemacht werden können. Sie hat im Jahre 1896 beschlossen, einen kriminalwissenschaftlichen Kursus in Berlin

abzuhalten;¹⁾ es ist ferner auf ihrer Landesversammlung zu Straßburg 1900 von Frank ein gewiß beachtenswerter Antrag gestellt worden, dessen Schicksal allerdings noch nicht entschieden zu sein scheint und der dahin geht, Gesetzesvorschläge, die auf das Strafrecht Bezug haben, kritisch zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung in einem geeigneten Organ Bericht zu erstatten (IX 173 f.). Dieses und Ähnliches sind allerdings Aufgaben, die nur im Rahmen der nationalen Gruppen der Vereinigung erfüllt werden können. Vielleicht wäre aber die Gesamtvereinigung in Gemeinschaft mit ihren Landesgruppen in der Lage, der Wissenschaft und mittelbar auch der Praxis aller Länder eine mehr technische Hilfeleistung zu gewähren, die von der segensreichsten Wirkung sein könnte. Vielleicht. Es soll hier nur eine Frage gestellt werden, die selbst zu beantworten Verfasser sich nicht zutraut: Könnte der große Apparat der Vereinigung und ihrer Gruppen nicht dem internationalen Austausch literarischer Hilfsmittel dienstbar gemacht werden? Wie oft heutzutage derjenige, der irgend eine kriminalwissenschaftliche Frage bearbeitet, gezwungen ist oder doch das Bedürfnis fühlt, über die einschlägige Literatur des Heimatlandes hinauszugreifen und auch die anderer Kulturstaaten zu berücksichtigen, ist bekannt, und dieses Bedürfnis dürfte sich in der Zukunft noch vermehren. Es bedarf aber auch keiner weiteren Ausführung darüber, wie schwierig es ist, sich diese ausländische Literatur zu beschaffen. Nun ginge es sicher über die Kräfte, auch die finanziellen Kräfte, der Vereinigung hinaus, eine internationale Bibliothek großen Stils zur Verleihung an ihre Mitglieder zu gründen. Allein an diese ist auch nicht gedacht, vielmehr nur an einen von den Landesgruppen bzw. ihren Organen zu leistenden Vermittlungsdienst zwischen den ausländischen Mitgliedern und hilfsbereiten eigenen Mitgliedern oder auch öffentlichen Bibliotheken (Letzteres eventuell durch Bürgschaftsübernahme).

¹⁾ Siehe hierüber V 423 f., 550. Es ist nicht ersichtlich, ob dieser Beschluß ausgeführt wurde.

Wenn dies nicht erreichbar, könnten die Landesgruppen auch schon als bloße literarische Auskunftsstellen den anderen Nationalitäten angehörigen Mitgliedern der IKV. wichtige Dienste leisten. Ob es sich im übrigen um eine Utopie handelt, muß dahingestellt bleiben. Jedenfalls würde all dies eine entsprechende Organisation der Landesgruppen und Regelung ihrer Beziehungen zur Gesamtvereinigung voraussetzen, die nicht immer gegeben zu sein scheint, wie überhaupt noch manches über das Verhältnis der Landesgruppen und ihrer Tätigkeit zur Gesamtvereinigung zu sagen wäre. Es müßten dabei jedoch Organisationsfragen berührt werden, über die Außenstehenden kein Urteil zusteht. Überhaupt hat Verfasser das Bewußtsein, daß er, indem er das Amt des Zensors ablehnte und statt dessen Fragen der Arbeitsmethode berühren wollte, sich vielfach dem Verdacht eines unberufenen und unbescheidenen Ratgebers ausgesetzt hat. Es geschah dies jedenfalls nur in dem Wunsche, unbekümmert um Schulstreit und Schulgegensätze, der Vereinigung und damit auch der Gesamtwissenschaft einigermaßen nützlich zu sein.

C. G. Beck'sche Verlagsbuchhandlung (Oskar Beck) in München.

Strafgesetzbuch in seiner gegenwärtigen Gestalt. Handausgabe mit Erläuterungen aus der Rechtsprechung des Reichsgerichts, sowie aus Gesetzgebung und Rechtspflege der größeren Bundesstaaten von **Wilhelm Henle**, Ministerialrat im k. b. Justizministerium, und **Dr. Franz Schierlinger**, k. b. Oberlandesgerichtsrat. Zweite, neubearbeitete Auflage. 1903. XVI, 444 S. 8°. Leinwandband 4 M.

Lehrbuch des Deutschen Strafprozessrechts

von **Emanuel Ullmann**, ord. Prof. der Rechte an der Universität München. 43 Bog. gr. 8°. Preis geh. 10 M. 50 ¢; in Halbfranz geb. 12 M. 50 ¢.

Kommentar zur Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dez.

1898 nebst dem Einführungsgeetze hiezu und dem Geetze, betr. die Dienstvergehen der richterlichen Militärjustizbeamten u. von **Clemens von Koppmann**, Senatspräsident beim Reichsmilitärgericht. 1901. X, 1003 S. 8°. Preis geh. 20 M.; in Halbfranzband 22 M. 50 ¢.

Kommentar zum Militärstrafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Von

Clemens von Koppmann. 3. Auflage bearbeitet von **Dr. G. Weigel**, Kriegsgerichtsrat beim Generalkommando des III. Bayer. Armeekorps. 1904. X, 612 S. Geh. 14 M.; in Halbfranzband 16 M. 50 ¢.

Die Zuständigkeitsgrenzen zwischen Militär- und Zivilgerichtsbarkeit im Deutschen Reich. Von **Dr. Gottlob Weigel**, Kriegsgerichtsrat beim General-

kommando des III. Bayer. Armeekorps. 1902. X, 360 S. 8°. Geh. 6 M. 50 ¢.

Kommentar zu den Gesetzen über das gewerbliche Urheberrecht (Patentgesetz. — Gesetz, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen. — Gesetz, betr. den Schutz von Gebrauchsmustern. — Gesetz zum Schutz der Warenbezeichnungen) sowie zu den Internationalen Verträgen zum Schutze des gewerblichen Urheberrechtes von **Dr. Philipp Alfeld**, ord. Professor der Rechte in Erlangen.

1904. XXX, 806 S. 8°. Geh. 12 M. Soeben erschienen!

Kommentar z. d. Gesetzen v. 19. Juni 1901 betreffend das **Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst und über das Verlagsrecht** sowie zu den Internationalen Verträgen über das Urheberrecht von **Dr. Philipp Alfeld**, ord. Professor der Rechte in Erlangen. 1902. X, 570 S. 8°. Geh. 9 M.

Kommentar zum Personenstandsgesetz in der vom 1. Jan. 1900 an geltenden Fassung sowie zu den auf die Eheschließung bezüglichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs unter Berücksichtigung der Ausführungsbestimmungen sämtlicher Bundesstaaten. Von **Dr. C. Sartorius**, ord. Professor der Rechte in Greifswald. 1902. XXII, 548 S. 8°. Geh. 9 M.; geb. 10 M.

C. F. Beck'sche Verlagsbuchhandlung (Oskar Beck) in München.

Strafrechtliche Neuigkeiten:

- Zur Psychologie der Gefangenenschaft. Untersuchungshaft, Gefängnis- und Zuchthausstrafe geschildert von Entlassenen. Ein Beitrag zur Reform der Voruntersuchung und des Strafvollzugs herausg. von Dr. jur. Fritz Auer. 8°. Geh. 1 M. 50 J. (Soeben erschienen.)
- Reformfragen des Strafrechts. Von Dr. August Köhler, Privatdozent in München. 1903. VI, 84 S. gr. 8°. Geh. 2 M. 25 J.
- Ein neues Strafgesetzbuch für Deutschland. Von Dr. Hermann Seuffert, ord. Professor der Rechte in Bonn. 1902. IV, 87 S. gr. 8°. Geh. 2 M.
- Soziales Strafrecht. Ein Prolog zur Strafrechtsreform. Von Dr. jur. Fritz Auer. 1903. 35 S. 8°. Geh. 80 J.
- Der strafrechtliche Notstand und das Bürgerliche Gesetzbuch. Von Dr. jur. Fritz Auer. 1903. VII, 40 S. gr. 8°. Geheftet 1 M. 40 J.
- Rechtsphilosophische Studien. Von Dr. jur. Fritz Berolzheimer. 1903. IV, 167 S. gr. 8°. Geh. 4 M. 50 J.
- Die Entgeltung im Strafrechte. Von Dr. jur. Fritz Berolzheimer. 1903. VIII, 533 S. gr. 8°. Geh. 13 M. 50 J.
- Untersuchungen über den Begriff des Verbrechensmotivs. Von Dr. Andreas Thomsen, a.o. Professor in der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Münster. 1902. VIII, 354 S. gr. 8°. Geh. 8 M.
- Die Urkunde im deutschen Strafrecht. Eine historische und kritisch-dogmatische Untersuchung von Dr. jur. Paul Merkel, Privatdozent an der Univ. Marburg. 1902. XII, 502 S. 8°. Geh. 12 M.
- Die Strafbarkeit der Teilnahme von Zivilpersonen an rein militärischen Delikten unter besonderer Berücksichtigung der Teilnahme der Nichtbeamten an reinen Amtsdelikten. Von Dr. jur. Fr. Koppmann. 1903. VI, 67 S. gr. 8°. Geh. 2 M.
- Die Grenzlinien zwischen Idealkonkurrenz und Gesetzeskonkurrenz. Eine strafrechtliche Untersuchung von Dr. August Köhler. 1900. 185 S. 8°. Geh. 4 M.
- Strafrecht und Medizin. Von Dr. Joseph Heimberger, a.o. Professor der Rechte in Strassburg. 1899. IV, 65 S. gr. 8°. Geh. 1 M. 50 J.

Zivilrechtliche Neuigkeiten:

- Über den Begriff der Rechtsnachfolge im geltenden Civilrecht. Von Dr. jur. Claudius Freiherrn von Schwerin. 1905. 95 S. 8°. Geh. 2 M. 50 J.
- Der Leibrentenvertrag nach dem B.G.B. Eine civilistische Studie. Von Dr. jur. Karl Sepp. 1905. IV, 118 S. 8°. Geh. 3 M.
- Kommentar zur Zivilprozessordnung. Von Dr. Lothar Seuffert, o. ö. Professor in München. 9. neubearbeitete Auflage. 2 Bände. Band I (§§ 1-510). 45 Bog. 8°. 1904. Geh. 15 M. 50 J.; in Halbfranz geb. 17 M. 50 J.
- Civilprozessordnung nebst Einführungsgezet. Handausgabe mit Erläuterungen von Hugo Freudenthal, O.B.R. 2. vermehrte und verbesserte Auflage. 1904. XVI, 962 S. 8°. Leinwandband 6 M.
- Die Lehre von der Vormerkung nach dem neuen Reichsrecht. Von Dr. jur. G. Sekler. 1904. VIII, 312 S. 8°. Geh. 7 M.
- Treu und Glauben im Civilprozeße und der Streit über die Prozeßleitung. Ein Beitrag zur Beantwortung der Prozeßleitungsfrage. Von Konrad Schneider, O.B.Rat in Stettin. 1903. IV, 48 S. 8°. Geh. 1 M. 40 J.
- Treu und Glauben im Rechte der Schuldverhältnisse des Bürgerlichen Gesetzbuches. Von K. Schneider, O.B.Rat in Stettin. 1902. VIII, 241 S. 8°. Geh. 5 M. 50 J.
- Der Mißstand der überreichlichen Terminsvereitelungen bei den deutschen Kollegialgerichten und seine Beseitigung. Von K. Schneider, O.B.Rat in Stettin. 1901. IV, 58 S. 8°. Geh. 1 M.
- Die Beweislast nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Preisschrift. Von Herm. Beckh. 1899. VIII, 277 S. 8°. Geh. 6 M.
- Grund und Umfang der Haftung wegen Benachteiligung der Gläubiger. Von Dr. jur. J. Einsmayer. 1900. VI, 114 S. 8°. Geh. 2 M. 80 J.
- Die vorläufige Vormundschaft nach Reichsrecht und den Landesgesetzen. Von Dr. Heinrich 1901. VII, 80 S. 8°. Geh. 1 M. 80 J.

